

Beförderungsbedingungen

Tarifbestimmungen

call heinz

L i n i e n b e d a r f s v e r k e h r

Landkreise Schweinfurt, Kitzingen und Haßberge

**Landkreise Rhön-Grabfeld, Haßberge und Bad
Kissingen**

Landkreis Würzburg

Landkreis Main-Spessart

Landkreis Bad Kissingen

Kapitelübersicht

- Kapitel 1 callheinz-Beförderungsbedingungen
und Tarifbestimmungen
der Landkreise **Schweinfurt, Kitzingen und
Haßberge**
- Seiten 4 bis 41
- Kapitel 2 callheinz-Beförderungsbedingungen
und Tarifbestimmungen
der Landkreise **Rhön-Grabfeld, Haßberge und
Bad Kissingen (Bediengebiet Bad
Neustadt/Münnerstadt)**
- Seiten 42 bis 89
- Kapitel 3 callheinz-Beförderungsbedingungen
und Tarifbestimmungen
des Landkreises **Würzburg**
- Seiten 90 bis 110
- Kapitel 4 callheinz-Beförderungsbedingungen
und Tarifbestimmungen
des Landkreises **Main-Spessart**
- Seiten 111 bis 133
- Kapitel 5 callheinz-Beförderungsbedingungen
und Tarifbestimmungen
des Landkreises **Bad Kissingen (Bediengebiet
Hammelburg)**
- Seiten 134 bis 150

Hinweis:

Der Verkauf der Tickets erfolgt über die Nahverkehr Mainfranken (NVM) GmbH im Namen und auf Rechnung der Burlein und Sohn GmbH & Co. KG, Stämmbauersweg 5, 97355 Abtswind, Ust-IdNr. DE228197053 (leistender Unternehmer) für das Bediengebiet Kitzingen/Schweinfurt Süd, Clever Solutions Operations GmbH, Fromet-und-Moses-Mendelssohn-Platz 2, 10969 Berlin (leistende Unternehmen) für die Bediengebiete Schweinfurt West, Schweinfurt Nord/Haßberge, Bad Neustadt/Münnerstadt, Rhön sowie Streital, der WAGENHÄUSER-ERLEBNISREISEN GmbH & Co. KG, Eichelsdorfer Str. 28, 97461 Hofheim, Ust-IdNr. DE321038631 (leistender Unternehmer) für das Bediengebiet Grabfeld/Hofheim, KOB GmbH, Hans-Bördlein-Str. 2, 97723 Oberthulba, UST-IdNr. DE219286664 (leistender Unternehmer) für das Bediengebiet Hammelburg und der Taxi Hennermann KG, Tückelhäuserstr. 40 E, 97199 Ochsenfurt (leistender Unternehmer) für das Bediengebiet südl. Landkreis Würzburg.

Inhaltsverzeichnis Kapitel 1 (Schweinfurt, Kitzingen und Haßberge)

Abschnitt A - Präambel	5
Abschnitt B - Beförderungsbedingungen	6
§ 1 - Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich	6
§ 2 - Anspruch auf Beförderung	6
§ 3 - Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	7
§ 4 - Verhalten der Fahrgäste	8
§ 5 - Beförderungsentgelte, Fahrscheine, Verkauf und Entwertung, Zahlung, Rabatte	8
§ 6 - Erstattung von Beförderungsentgelt	9
§ 7 - Beförderung von Sachen	10
§ 8 - Beförderung von Tieren	10
§ 9 - Fundsachen	10
§ 10 - Ausschluss von Ersatzansprüchen	11
§ 11 - Beschwerden	11
§ 12 - Inkrafttreten	11
Abschnitt C - Tarifbestimmungen	12
§ 1 - Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich	12
§ 2 - Tarif	12
§ 3 - Fahrausweise, Fahrtunterbrechungen, Geltungsdauer	12
§ 4 - Unentgeltliche Beförderung	13
§ 5 - Anerkennung von Fahrausweisen	13
§ 6 - Ungültige Fahrausweise	14
§ 7 - Fahrkartensortiment	14
§ 8 - Inkrafttreten	15
Abschnitt D - Anlagen	16
Anlage 1 – Bediengebiet Schweinfurt Süd/Kitzingen	16
Anlage 2 - Gemeinden und Haltestellen Schweinfurt Süd/Kitzingen	17
Anlage 3 - Bediengebiet Schweinfurt West	27
Anlage 4 - Gemeinden und Haltestellen Schweinfurt West	28
Anlage 5 – Bediengebiet Schweinfurt Nord/Haßberge	34
Anlage 6 - Gemeinden und Haltestellen Schweinfurt Nord/Haßberge	35
Anlage 7 – Preistafel	40
Anlage 8 - Buchungsmöglichkeiten	41

Abschnitt A - Präambel

Die Landkreise Schweinfurt, Kitzingen und Haßberge bieten als Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr in Ergänzung zu den bestehenden ÖPNV-Buslinien- und AST-Verkehren in den Gemeinden nach Abschnitt D - Anlagen 2, 4 und 6 den nachstehend beschriebenen Linienbedarfsverkehr i. S. d. § 44 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) an. Wesentliches Merkmal des Linienbedarfsverkehrs ist die Beförderung von Fahrgästen auf vorherige Bestellung ohne festen Linienweg zwischen bestimmten Einstiegs- und Ausstiegspunkten innerhalb eines festgelegten Gebietes und festgelegter Bedienzeiten.

Aufgabe des Linienbedarfsverkehrs callheinz ist es insbesondere

1. den Zu- und Abbringerverkehr zu und von den bestehenden ÖPNV-Buslinien- und ggfs. bestehenden AST-Verkehren sicherzustellen,
2. in Zeiten schwacher und ungerichteter Nachfrage ein öffentliches Nahverkehrsangebot vorwiegend im ländlichen Raum sicherzustellen und
3. nicht über bestehenden ÖPNV-Buslinien- und ggfs. bestehenden AST-Verkehren verfügbare Querverbindungen anzubieten.

Der Linienbedarfsverkehr ist hierbei nicht als Konkurrenz zum bestehenden ÖPNV-Angebot angelegt, sondern soll das vorhandene Angebot sinnvoll und fahrgastfreundlich ergänzen, um Anreize in der Bevölkerung hin zu einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Mobilität zu fördern.

Aus liniengenehmigungsrechtlichen Gründen ist eine sog. Parallelbedienung zwischen Linien- und Linienbedarfsverkehr, das heißt ein zeitgleich oder in zeitnah stattfindender und vom Fahrgast auswählbarer Verkehr zwischen Start- und Zielort auszuschließen. Aus diesem Grund ist es möglich, dass vom Fahrgast gewünschte Fahrten nicht im Linienbedarfsverkehr angeboten werden können bzw. dürfen.

callheinz wird finanziell vom Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr gefördert.

Landkreis Schweinfurt	Landkreis Kitzingen	Landkreis Haßberge
Schrammstraße 1	Kaiserstraße 4	Am Herrenhof 1
97421 Schweinfurt	97318 Kitzingen	97437 Haßfurt

Abschnitt B - Beförderungsbedingungen

§ 1 - Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Es gelten die **Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH** im Linienbedarfsverkehr callheinz, in dem nach **Abschnitt D - Anlagen 1, 3 und 5** dargestellten **Bediengebieten** und in den in **Abschnitt D – Anlagen 2, 4 und 6** genannten **Gemeinden, und Gemeindeteilen und von und zu den genannten Haltestellen**, soweit die nachfolgenden Beförderungsbedingungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen enthalten. Die Beförderungsbedingungen nach Satz 1 sind abrufbar unter www.nahverkehr-mainfranken.de.
- (2) Diese Beförderungsbedingungen werden mit dem Zustieg in die Fahrzeuge des callheinz-Angebots Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 2 - Anspruch auf Beförderung

Ergänzend zu Teil C: § 2 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) gelten nachfolgende Regelungen. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 7,8 befördert.

- (1) Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit callheinz außerhalb der nach den Anlagen 1 bis 6 in Abschnitt D festgelegten Bediengebiete.
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung mit dem callheinz-Angebot besteht nur, wenn zwischen der nächstgelegenen Starthaltestelle und der nächstgelegenen Endhaltestelle des Fahrtwunsches keine Verbindung des Linienverkehrs besteht. Dies betrifft sowohl bereits bestehende Bushaltestellen als auch virtuelle Haltestellen, die in einem Umkreis von 1.000 Metern liegen. Es besteht auch dann keine Verbindung im Linienverkehr, wenn die Wartezeit zwischen angemeldeten Fahrtwunsch und Beförderung im Linienverkehr 45 Minuten oder mehr beträgt.
- (3) Anspruch auf Beförderung besteht nur, soweit das callheinz-Angebot zum Zeitpunkt des Fahrtwunsches über freie Beförderungskapazität verfügt und diese mit den festgelegten **Buchungsmöglichkeiten (Abschnitt D - Anlage 8)** gebucht und der Fahrtwunsch vom automatisierten Buchungssystem bestätigt wurde. Beabsichtigt der Fahrgast nach der Fahrt mit dem callheinz-Angebot die direkt anschließende Nutzung von NVM- oder anderen zeitabhängigen Fahrzeugen des Öffentlichen Personennahverkehrs, ist dies im Rahmen der Fahrtbuchung zwingend anzugeben.
- (4) Die Beförderung innerhalb der Bediengebiete erfolgt nach den Anlagen 1 bis 6 in Abschnitt D nur zwischen ÖPNV- Bushaltestellen oder virtuellen Haltestellen.
- (5) Im Zu- bzw. Abbringerverkehr zum Linienverkehr erfolgt die Beförderung nur von / zu einer festgelegten Umstiegshaltestelle (Verknüpfungshaltestelle) zu / von einer virtuellen Haltestelle oder ÖPNV-Bushaltestelle im Bediengebiet.
- (6) Der Fahrgast stellt sicher, dass die Fahrt zum gebuchten Zeitpunkt angetreten werden kann, indem er pünktlich zu der in der Buchungsbestätigung genannten Abfahrtshaltestelle erscheint. Auf § 3 Ziffer 5 wird hingewiesen.
- (7) Der Anspruch auf Beförderung erschöpft sich im Personentransport vom Start- zum Zielort. Der Fahrgast hat keinen Anspruch auf Durchführung der Fahrt entlang einer bestimmten Route, innerhalb der prognostizierten Fahrtzeit oder bezüglich der Wahl des Fahrzeuges. Dies gilt auch für sich turnusmäßig wiederholende Fahrten an verschiedenen Tagen

zwischen denselben Start- und Zielorten. Ein Anspruch auf die gemeinsame Beförderung gemeinsam reisender Personen oder Gruppen besteht nicht.

- (8) Der ausschließliche Transport von Sachen oder Tieren in Form von Kurierfahrten ist ausgeschlossen. Die §§ 7 und 8 bleiben unberührt.
- (9) Für die Buchung von Fahrten über die in Abschnitt D - Anlage 8 festgelegten Buchungsmöglichkeiten sind folgende Mindestangaben erforderlich, die bereits im Rahmen der Benutzerregistrierung anzugeben sind:
1. vollständiger Vor- und Nachname des Fahrgastes
 2. gültige Rufnummer des Fahrgastes / Nutzers, vorrangig Mobilfunknummer
 3. gültige E-Mail-Adresse des Fahrgastes / Nutzers bei Buchung über die callheinz-Webseite oder die callheinz-App

Wird anstelle des registrierten Nutzers ein anderer Fahrgast befördert (z. B. minderjährige Kinder, die keine eigene Benutzerregistrierung haben), ist der Name des Fahrgastes zwingend im Rahmen der Fahrtbuchung als Hinweis an den Fahrer anzugeben.

§ 3 - Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

Ergänzend zu Teil C: § 3 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) sind folgende Personen oder Personengruppen von der Beförderung ausgeschlossen:

1. Fahrgäste, bei denen eine Fahrtbuchung nicht über die festgelegten Buchungsmöglichkeiten (Abschnitt D - Anlage 8) erfolgt ist und die nicht über eine Bestätigung des Fahrtwunsches über das Buchungssystem verfügen.
2. Fahrgäste, deren Fahrtwunsch eine Beförderung eine Mindestdistanz von 1.000 Meter unterschreitet. Eine Beförderung zwischen verschiedenen Gemeindeteilen einer Gemeinde bleibt hiervon unberührt.
3. Fahrgäste, die mehrere zeitnah aufeinander folgende Buchungen tätigen oder getätigt haben und davon auszugehen ist, dass der überwiegende Teil der Buchungen im Anschluss storniert wird oder in der Vergangenheit bereits storniert wurde (Blockade-Buchung).
4. Fahrgäste, deren Buchungsverhalten darauf schließen lässt, dass wiederholt häufige Stornierungen der Fahrtbuchungen erfolgen.
5. Fahrgäste, die durch ihr Verhalten die in Teil C: § 3 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) genannten Tatbestände erfüllen oder mehrfach trotz vom Buchungssystem bestätigter Fahrtbuchung nicht oder nicht rechtzeitig am vereinbarten Abfahrtspunkt erscheinen (vgl. § 2 Abs. 6) und dadurch der Beförderungsauftrag ohne Verschulden des Verkehrsunternehmens nicht erfüllt werden kann (sog. No-Shows), können für einen Zeitraum von vorerst einem Monat von der Beförderung mit callheinz ausgeschlossen und im Buchungssystem gesperrt werden. Im Wiederholungsfall kann nach Aufhebung einer Sperre nach Satz 1 eine dauerhafte Sperrung ausgesprochen werden, sofern es zu erneutem Fehlverhalten gekommen ist und der Fahrgast nicht glaubhaft nachweisen kann, dass er dieses nicht zu vertreten hat.
6. Die Freischaltung der Nutzerkonten im Falle einer erstmaligen Sperrung nach Ziffer 5 Satz 1 erfolgt durch Zeitablauf der Sperrung. Eine daraufhin durch erneutes Fehlverhalten veranlasste weitere Sperrung nach Ziffer 5 Satz 2 kann auf schriftlichen Antrag des

Fahrgastes erfolgen. Für die Freischaltung in Folge einer Sperrung nach Ziffer 5 wird eine Bearbeitungsgebühr nach Abschnitt D - Anlage 7 erhoben. Die Freischaltung erfolgt nach Zahlungseingang bei der veranlassenden Behörde.

§ 4 - Verhalten der Fahrgäste

- (1) Ergänzend zu Teil C: § 4 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) gilt:
- (2) Der Ein- und Ausstieg ist an den ÖPNV-Bushaltestellen und an zusätzlich für das callheinz-Angebot besonders gekennzeichneten sogenannten virtuellen Haltestellen zulässig. Der Zustieg und das reguläre Verlassen des Fahrzeuges während verkehrsbedingter Stand- und Wartezeiten abseits dieser Haltestellen ist nicht gestattet. Dem Fahrgast, der in das Fahrzeug an einer virtuellen Haltestelle nach diesem Absatz ein- oder aus dem Fahrzeug an einer virtuellen Haltestelle aussteigt, obliegen gesteigerte Sorgfaltspflichten. Das Fahrzeug darf an allen Haltestellen nur zum Gehweg oder zu der straßenabgewandten Seite oder auf einem Parkplatz betreten oder verlassen werden. Ein Zu- oder Ausstieg, bei dem die Fahrbahn betreten wird, ist unzulässig. Eine Haftung ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.
- (3) Abweichend zu Teil C: § 5 Abs. 2 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) gilt:
 1. Die Beförderung des Fahrgastes erfolgt ausschließlich im Sitzen auf einem im Fahrgastraum zur Verfügung stehenden Sitzplatz des Fahrzeuges. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz im Fahrzeug. Es obliegt dem Fahrer im Hinblick auf ggfs. im Fahrtverlauf weitere zu- oder aussteigende Fahrgäste dem Fahrgast einen Sitzplatz zuzuweisen.
 2. Ist das Verkehrsmittel mit Gurten an den Sitzplätzen ausgestattet, sind diese vor Fahrtbeginn bis zum Stillstand des Fahrzeugs an der Haltestelle anzulegen.
 3. Für die Beförderung von Kindern gilt § 21 Abs. 1a der Straßenverkehrsordnung (StVO). Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der sich daraus ergebenden Verpflichtung zur Nutzung von altersentsprechenden Kindersitzen sind die Personensorgeberechtigten bzw. die Begleitperson des Kindes verantwortlich. Es erfolgt ausschließlich eine Beistellung von Sitzerhöhungen für Kinder mit einer Körpergröße von mehr als 125 cm und einem Körpergewicht von mindestens 22 Kilogramm gem. Norm UN ECE Reg. 129 im Umfang von einem Stück pro Fahrzeug. Die Notwendigkeit zur Nutzung einer Sitzerhöhung ist im Rahmen der Fahrtbuchung anzugeben.
 4. Ziffer 1 gilt nicht bei der Beförderung von Fahrgästen, die auf die Nutzung eines Rollstuhls angewiesen sind. An die Stelle von Ziffer 2 treten die für die Beförderung von Rollstuhlfahrern vorgesehenen Befestigungsmöglichkeiten.

§ 5 - Beförderungsentgelte, Fahrscheine, Verkauf und Entwertung, Zahlung, Rabatte

Abweichend zu Teil C: § 6 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) gilt der Abschnitt C dieser Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen für Beförderungsentgelte, Fahrscheine, Verkauf, Entwertung und Zahlung.

1. Für die Beförderung im callheinz-Angebot sind die festgesetzten **Beförderungsentgelte nach Abschnitt D - Anlage 7** zu entrichten. Im Linienbedarfsverkehr callheinz werden

Fahrausweise der Nahverkehr Mainfranken GmbH sowie das Deutschlandticket anerkannt. Näheres regeln die Tarifbestimmungen in Abschnitt C.

2. Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, einen Rückgeldbetrag über 20,00 Euro abzugeben und Ein- und Zwei-Euro-Centstücke im Betrag von mehr als 10 Euro-Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
3. Soweit das Fahrpersonal einen Rückgeldbetrag über 20,00 Euro nicht abgeben kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es obliegt dem Fahrgast, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung beim Verkehrsunternehmen abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abubrechen.
4. Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellte Fahrscheine bzw. Quittungen müssen sofort vorgebracht werden.
5. Der Fahrpreis soll über das bereitgestellte digitale Buchungssystem nach Möglichkeit bargeldlos elektronisch entrichtet werden. Kaufmöglichkeiten für Fahrscheine für gebuchte Fahrten bestehen ansonsten in den Fahrzeugen des callheinz-Angebotes.
6. Die Aufgabenträger können über die Ausgabe von Rabattcodes im Rahmen von Marketingaktionen oder zur Erstattung des Beförderungsentgeltes (§ 6) Rabatte auf den Fahrpreis einräumen. Auf die Einräumung von Rabatten besteht kein Rechtsanspruch.
7. Weicht die tatsächliche Anzahl der Fahrgäste bei Fahrtantritt von der Anzahl der Fahrgäste, die im Rahmen der Fahrtbuchung angegeben wurden dahingehend ab, dass weniger Fahrgäste befördert werden sollen, wird dennoch der im Rahmen der Fahrtbuchung errechnete Fahrpreis gem. § 5 Abs. 4 Abschnitt C vollständig zur Zahlung fällig. § 6 Ziffer 2 Abschnitt B bleibt unberührt.

§ 6 - Erstattung von Beförderungsentgelt

Ergänzend zu Teil C: § 10 der der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) gilt:

1. Wird eine Fahrt durch das Buchungssystem bestätigt und kann die Fahrt aus Gründen, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat, nicht oder nur mit wesentlicher Verspätung durchgeführt werden, so dass kein Interesse mehr an der Durchführung der gebuchten Fahrt besteht, so erfolgt die Erstattung des geleisteten Fahrpreises der Einzelfahrt. Eine Erstattung auf anerkannte Tickets (z.B. Deutschlandticket) erfolgt nicht. Weitergehende Ersatzansprüche bestehen nicht.
2. Soweit die Fahrtbuchung nicht spätestens 60 Minuten vor Fahrtantritt über die festgelegten Buchungsmöglichkeiten storniert wurde oder die Fahrt durch den Fahrgast nicht zu der in der Buchungsbestätigung genannten Zeit angetreten wird, erfolgt keine Erstattung des Beförderungsentgelts.
3. Kann eine im Buchungssystem bestätigte Fahrt auf Grund von höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, erfolgt keine Erstattung des Beförderungsentgelts.
4. Wird festgestellt, dass bestätigte Fahrtbuchungen wiederholt nicht angetreten werden und vor Nichtantritt der Fahrt auch keine Stornierung der gebuchten Fahrt nach Nr. 2 vorgenommen wurde und dadurch wiederholt Leerfahrten des callheinz-Angebotes

entstehen, kann der Buchungsaccount des jeweiligen Nutzers vorübergehend oder dauerhaft gesperrt werden.

§ 7 - Beförderung von Sachen

Abweichend zu Teil C: § 11 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) gilt:

1. Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht grundsätzlich nicht. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle im Fahrzeug sie unterzubringen sind.
2. Die Mitnahme von Sachen ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn dadurch kein weiterer Sitzplatz belegt, andere Fahrgäste nicht beeinträchtigt oder die allgemeine Fahr- und Transportsicherheit hierdurch nicht nachteilig beeinträchtigt werden.
3. Die Mitnahme und der Transport von gekennzeichneten oder kennzeichnungspflichtigen Gefahrgütern und gefährlichen, übelriechenden oder ätzenden Stoffen ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind betriebsnotwendige Bauteile (z.B. Akkumulatoren, medizinischer Sauerstoff in tragbaren Transportbehältern etc.) von medizinischen Geräten oder Hilfsmitteln, auf die der Fahrgast zwingend angewiesen ist.
4. Ausgenommen von Ziffer 1 bis 3 sind Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühle oder andere medizinisch notwendige Sachen, auf die der Fahrgast zwingend angewiesen ist und deren Transport nicht an spezifische Transportbedingungen gebunden ist und im Fahrzeug ausreichend Stauraum zur Verfügung steht.
5. Die Mitnahme von Fahrrädern, Bollerwagen und ähnlichem ist ausgeschlossen.
6. Die zulässige Mitnahme unter Ziffern 2 bis 4 genannter Sachen ist im Rahmen der Fahrtbuchung anzugeben. Unterbleibt dies, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Mitnahme.

§ 8 - Beförderung von Tieren

Abweichend zu Teil C: § 13 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) gilt:

1. Die Mitnahme von Tieren ist ausgeschlossen, sofern es sich hierbei nicht um Blinden- oder Begleithunde von Behinderten handelt, auf deren Mitnahme der Fahrgast zwingend angewiesen ist (vgl. Teil C: § 13 Abs. 3 der der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM)).
2. Die zulässige Mitnahme unter Ziffer 1 genannter Tiere ist im Rahmen der Fahrtbuchung anzugeben.

§ 9 - Fundsachen

Ergänzend zu Teil C: § 15 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) gilt:

Kann eine Fundsache nicht sofort an den Eigentümer zurückgegeben werden, verbringt das Betriebspersonal die Fundsache zum Betriebsort des Verkehrsunternehmens. Die Vermittlung zur Zurückgabe der Fundsache erfolgt über das callheinz-Callcenter.

§ 10 - Ausschluss von Ersatzansprüchen

Teil C: § 18 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) gilt entsprechend.

§ 11 - Beschwerden

Beschwerden sind, mit Ausnahme von § 5 Ziffer 7, unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Angabe der Start- und Zielhaltestelle sowie des Sachverhalts über das Kontaktformular auf der callheinz-Webseite www.callheinz.de, soweit sie nicht durch das Fahrpersonal erledigt werden können.

§ 12 - Inkrafttreten

Die vorstehenden Beförderungsbestimmungen mit den zugehörigen Anlagen in Abschnitt D treten mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde, frühestens jedoch zum 01.01.2025 in Kraft.

Abschnitt C - Tarifbestimmungen

§ 1 - Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Tarifbestimmungen gelten ausschließlich für die Beförderung von Personen im Linienbedarfsverkehr callheinz.
- (2) Diese Tarifbestimmungen gelten abweichend von Teil A: Tarifbestimmungen im NVM-Gebiet der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) sowie der Regelungen zum VGN-Gemeinschaftstarif, der sich daraus ergebenden Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) ausschließlich für die Beförderung im Linienbedarfsverkehr callheinz im nach **Abschnitt D - Anlagen 1, 3 und 5 in Verbindung mit Abschnitt D – Anlagen 2, 4 und 6** dargestellten Bediengebiete.

§ 2 - Tarif

- (1) Die Fahrpreise für das Fahrkartenangebot und die jeweilige Preisstufe ergeben sich aus der Preistafel „Sondertarif ODV SW/KT/HAS“ gem. **Abschnitt D - Anlage 7**.
- (2) Die Ermittlung des Fahrpreises erfolgt im Rahmen der Fahrtbuchung über das bereitgestellte Buchungssystem. Eine Preisstufe entspricht dabei einer zurückgelegten Entfernung in einem Intervall von ca. 4,5 Kilometern Fahrstrecke bezogen auf den einzelnen Fahrtwunsch je Fahrgast. Diese für die Ermittlung des Fahrpreises ermittelte Fahrstrecke berücksichtigt ausschließlich den konkreten Fahrtwunsch des Fahrgastes und nicht mögliche zusätzliche Entfernungen, die sich durch eine gleichzeitige Bedienung von zwei oder mehr Fahrtwünschen unterschiedlicher Fahrgäste ergibt (Ridepooling). Bei der Preisbildung kommen höchstens 10 Intervalle bzw. Preisstufen (45 Kilometer) zum Ansatz.

§ 3 - Fahrausweise, Fahrtunterbrechungen, Geltungsdauer

- (1) Fahrausweise sind Fahrscheine (z.B. Einzelfahrschein, Zeitkarten, Sonderfahrausweise) für die Personenbeförderung. Fahrausweise können in physischer Form (z.B. Papierfahrkarte, Chipkarte) oder in digitaler Form ausgestellt sein.
- (2) Der Fahrgast muss bei Beginn der Fahrt im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein. Der Fahrausweis ist dem Fahr- oder Aufsichtspersonal vorzuzeigen und bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren. Auf Verlangen sind Fahrscheine dem Fahrer zur Prüfung auszuhändigen. Die Verpflichtung zur Aushändigung der Fahrscheine ist bei Fahrscheinen in digitaler Form auf das für den Fahrer erkennbare Vorzeigen beschränkt. Unabhängig davon besteht die Möglichkeit eines Fahrscheinerwerbs im Fahrzeugs nach § 7.
- (3) Verletzt der Fahrgast die Pflichten nach Abs. 2 gilt er als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis und kann von der Beförderung ausgeschlossen werden. Teil C: § 9 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) gilt entsprechend.
- (4) Fahrtunterbrechungen (nicht Um- oder Überstiege) sind nicht gestattet. Kommt es auf ausdrücklichen Wunsch des Fahrgastes zu einer Fahrtunterbrechung mit Ausstieg aus dem Fahrzeug (z.B. um Besorgungen zu erledigen), gilt die Fahrt als beendet und es muss für die Weiterfahrt ein neuer Fahrschein über das Buchungssystem gelöst werden. Ob die Fahrt als beendet gilt, entscheidet bei kurzen Ausstiegen (z.B. aus gesundheitlichen Gründen) das Fahrpersonal.

- (5) Fahrtberechtigungen gelten für die über das bereitgestellte Buchungssystem angemeldete und bestätigte Fahrt. Einzelfahrscheine, die nach erfolgter Buchung über das bereitgestellte Buchungssystem im Fahrzeug ausgestellt werden, gelten ausschließlich für die in der Buchungsbestätigung genannten Fahrt.

§ 4 - Unentgeltliche Beförderung

- (1) Schwerbehinderte, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, werden gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises und „Beiblatt zum Ausweis des Versorgungsamtes“, das mit einer gültigen Wertmarke versehen sein muss, im callheinz-Angebot unentgeltlich befördert.
- (2) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten wird unentgeltlich befördert, sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist. Ein Beiblatt mit gültiger Wertmarke ist hierzu nicht notwendig.
- (3) Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert, wenn ihre Begleitperson im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist. Werden von einer Begleitperson mehr als 2 Kinder mitgenommen, wird für das dritte und jedes weitere Kind der Einzelfahrtspreis für ein Kind nach Abschnitt D - Anlage 7 erhoben.
- (4) Polizeivollzugsbeamte in Uniform werden unentgeltlich befördert. Der Polizeivollzugsbeamte muss dabei für die Fahrgäste als solcher zweifelsfrei erkennbar sein.
- (5) Die unentgeltliche Beförderung von Personen nach den Absätzen 1 bis 4 erfordert in jedem Fall eine über das bereitgestellte Buchungssystem bestätigte Fahrtbuchung. Der Nachweis obliegt dem Fahrgast.

§ 5 - Anerkennung von Fahrausweisen

- (1) Folgende Fahrausweise werden im callheinz-Angebot grundsätzlich anerkannt:
1. Folgende Fahrausweise der **Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM)**: Monatskarte Erwachsene, Abo-Monatskarte Erwachsene, Monatskarte Ausbildung, Tageskarte Solo/Gruppe und 365-Euro-Ticket NVM, sofern der auf der Fahrkarte angegebene Start- und Zielort der Relation und Gültigkeitszeitraum der gewünschten Fahrt im callheinz-Angebot entspricht. Das 365-Euro-Ticket NVM gilt ausschließlich für Fahrten im Landkreis Kitzingen.
 2. Folgende Fahrausweise des **Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN)**: TagesTicket Solo, TagesTicket Plus, MobiCards, Solo 31, JahresAbo, JahresAbo Plus, 9-Uhr-JahresAbo, Wochenwertmarke Ausbildung, Monatswertkarte Ausbildung und 365-Euro-Ticket VGN, sofern der auf der Fahrkarte angegebene Start- und Zielort der Relation und Gültigkeitszeitraum der gewünschten Fahrt im callheinz-Angebot entspricht. Das 365-Euro-Ticket VGN gilt für Fahrten in den Landkreisen Haßberge und Kitzingen.
 3. Bundesweit gültige Tickets des öffentlichen Personennahverkehrs (z.B. Deutschland-Ticket).
 4. Bayernweit gültige Tickets des öffentlichen Personennahverkehrs (z.B. Bayern-Ticket)
- (2) Aus der Anerkennung von Fahrausweisen ergibt sich kein Anspruch auf Ausstellung von Fahrausweisen nach Abs. 1. Die jeweiligen Tarifbedingungen der Nahverkehr Mainfranken

GmbH (NVM) oder des Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) bleiben unberührt.

- (3) Die Anerkennung von Fahrausweisen nach Abs.1 und deren Nutzung im callheinz-Angebot erfordert in jedem Fall eine über das bereitgestellte Buchungssystem (Abschnitt D - Anlage 8) bestätigte Fahrtbuchung. Im Rahmen der Fahrtbuchung hat der Fahrgast den jeweils anzuerkennenden Fahrausweis anzugeben. Der Nachweis gegenüber dem Fahrpersonal vor Fahrtantritt obliegt dem Fahrgast (§ 3 Abs. 2 in Abschnitt C gilt entsprechend). Kann der Fahrgast den im Rahmen der Fahrtbuchung genannten anzuerkennenden Fahrschein nicht zweifelsfrei nachweisen oder stimmt der auf dem vorhandenen Fahrschein angegebene Start- und Zielort nicht mit der Relation der gebuchten Fahrt überein, ist beim Fahrpersonal ein entsprechender Einzelfahrschein nach Abschnitt D - Anlage 3 zu lösen.

§ 6 - Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Bestimmungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) oder des Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden; dies gilt auch für Fahrausweise, die
1. nicht in vorgeschriebener Weise ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden,
 2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 3. eigenmächtig geändert sind,
 4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 5. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 6. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.
- (2) Wird der Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, werden die nachgewiesenen Auslagen für Fahrgeld und einfaches Porto erstattet. Weitergehende Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstausfall, sind ausgeschlossen.

§ 7 - Fahrkartensortiment

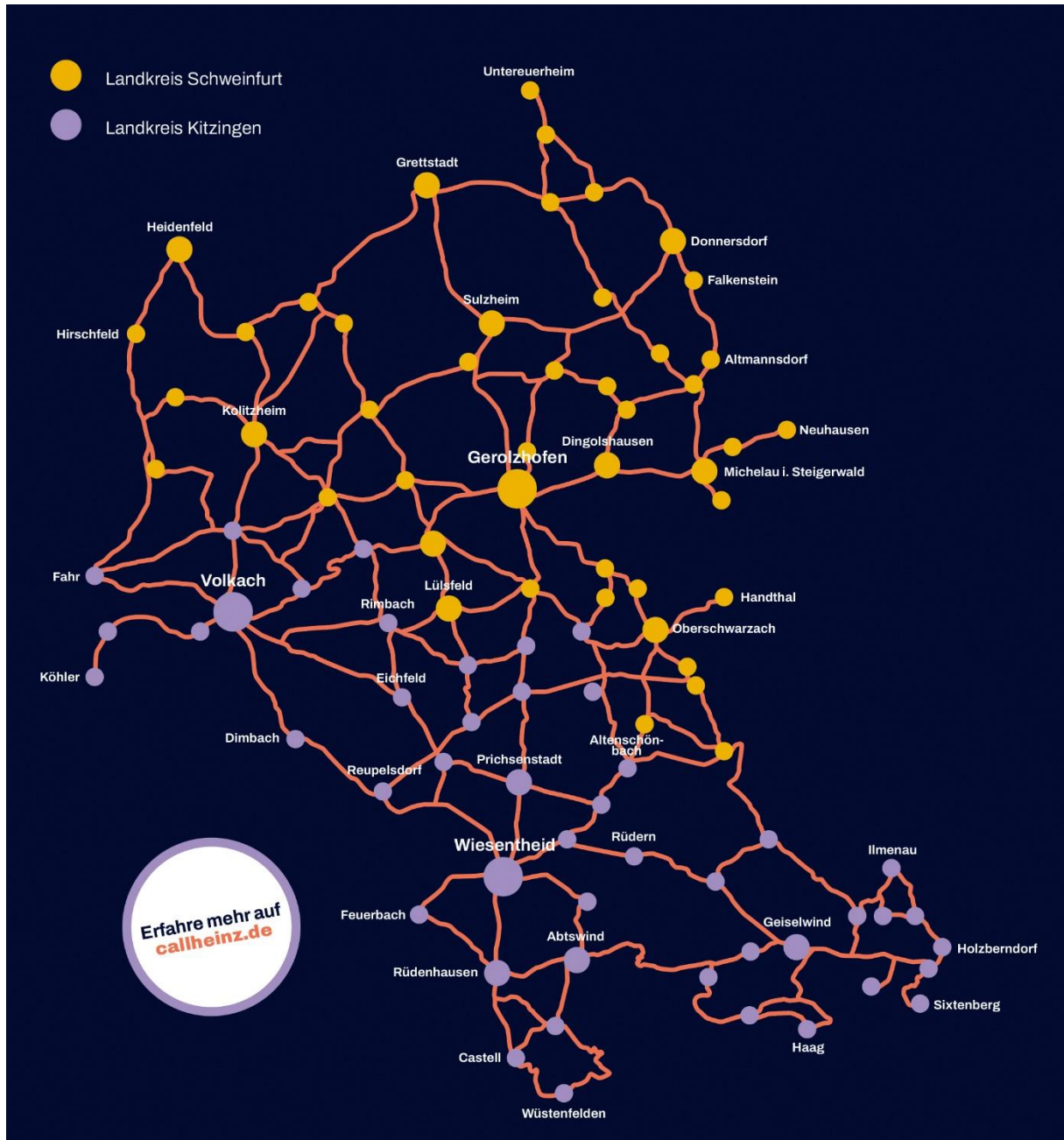
- (1) Im callheinz-Fahrzeug werden folgende Fahrkarten ausgegeben:
1. Einzelfahrschein Erwachsene
 2. Einzelfahrschein Kinder
- (2) Die Ausgabe der unter Abs. 1 genannten Fahrscheine erfolgt entweder digital über das bereitgestellte Buchungssystem oder im Fahrzeug in Form von Papierfahrscheinen vor Fahrtantritt nach Nachweis einer erfolgreichen Fahrtbuchung.
- (3) Einzelfahrschein Erwachsene gelten für Personen ab Vollendung des 15. Lebensjahres. Auf Verlangen ist ein Altersnachweis zu erbringen.
- (4) Einzelfahrschein Kinder gelten für Personen ab 6 Jahren bis Vollendung des 15. Lebensjahres. Auf Verlangen ist ein Altersnachweis zu erbringen.

§ 8 - Inkrafttreten

Die vorstehenden Tarifbestimmungen mit den zugehörigen Anlagen in Abschnitt D treten mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde, frühestens zum 01.01.2025 in Kraft.

Abschnitt D - Anlagen

Anlage 1 – Bediengebiet Schweinfurt Süd/Kitzingen



Anlage 2 - Gemeinden und Haltestellen Schweinfurt Süd/Kitzingen

Gemeinden und Gemeindeteile im Bediengebiet (in alphabetischer Reihenfolge je Landkreis)

Lkr.	Gemeinde	Gemeindeteile
KT	Abtswind (Markt)	Abtswind
KT	Castell (Gemeinde)	Castell, Greuth, Wüstenfelden
KT	Geiselwind (Markt)	Burggrub, Dürrnbuch, Ebersbrunn, Füttersee, Geiselwind, Gräfenneuses, Haag, Hohnsberg, Holzberndorf, Ilmenau, Langenberg, Neugrub, Rehweiler, Sixtenberg, Wasserberndorf
KT	Prichsenstadt (Stadt)	Altenschönbach, Bimbach, Brünnau, Järkendorf, Kirchschönbach, Laub, Neudorf, Neuses am Sand, Prichsenstadt, Rüdern, Stadelschwarzach
KT	Rüdenhausen (Markt)	Rüdenhausen
KT	Volkach (Stadt)	Astheim, Dimbach, Eichfeld, Escherndorf, Fahr, Gaibach, Köhler, Krauthem, Obervolkach, Rimbach, Volkach
KT	Wiesentheid (Markt)	Feuerbach, Geesdorf, Reupelsdorf, Untersambach, Wiesentheid
SW	Donnersdorf (Gemeinde)	Donnersdorf, Falkenstein, Kleinrheinfeld, Pusselsheim, Traustadt
SW	Frankenwinheim (Gemeinde)	Brünnsstadt, Frankenwinheim
SW	Gerolzhofen (Stadt)	Gerolzhofen, Rügshofen
SW	Gochsheim	Gochsheim, Weyer
SW	Grettstadt(Gemeinde)	Grettstadt, Dürrfeld, Obereuerheim, Untereuerheim
SW	Kolitzheim (Gemeinde)	Gernach, Herlheim, Kolitzheim, Lindach, Oberspießheim, Stammheim, Unterspießheim, Zeilitzheim
SW	Lülsfeld (Gemeinde)	Lülsfeld, Schallfeld
SW	Michelau i. Steigerwald (Gemeinde)	Altsmannsdorf, Hundelshausen, Michelau i. Steigerwald, Neuhausen, Prüßberg, Sudrach
SW	Oberschwarzach (Markt)	Breitbach, Düttingsfeld, Handthal, Kammerforst, Mutzenroth, Oberschwarzach, Schönaich, Siegendorf, Wiebelsberg
SW	Röthlein (Gemeinde)	Heidenfeld, Hirschfeld
SW	Sulzheim (Gemeinde)	Alitzheim, Mönchstockheim, Sulzheim, Vögnitz
SW	Wipfeld (Gemeinde)	Wipfeld, St. Ludwig

Haltestellenübersicht (nach Gemeindeteil in alphabetischer Reihenfolge)

Gemeindeteil	Gemeinde	Haltestelle
Abtswind	Abtswind	Marktplatz
Abtswind	Abtswind	Oberes Tor
Alitzheim	Sulzheim	Kindergarten
Alitzheim	Sulzheim	Dorfplatz
Alitzheim	Sulzheim	Alitzheim
Altenschönbach	Prichsenstadt	Schlosshof

Gemeindeteil	Gemeinde	Haltestelle
Altmannsdorf	Michelau im Steigerwald	Altmannsdorf
Astheim	Volkach	Blumenstraße 26
Astheim	Volkach	Kirchstraße 41
Astheim	Volkach	Mainschleifenbahn
Astheim	Volkach	Ortsmitte
Astheim	Volkach	Raiffeisenstraße 7
Bimbach	Prichsenstadt	Schloss
Bischwind	Dingolshausen	Kapellenhöhe
Breitbach	Oberschwarzach	Zur Traube
Breitbach	Oberschwarzach	Breitbach
Breitbach	Oberschwarzach	Breitbach Abzweig
Brünnau	Prichsenstadt	Kirche
Brünnstadt	Frankenwinheim	Brünnstadt
Burggrub	Geiselwind	Am Brunnen
Castell	Castell	Greuther Str.
Castell	Castell	Kirchbergstraße
Dimbach	Volkach	Ortsmitte
Dingolshausen	Dingolshausen	Erlenstraße
Dingolshausen	Dingolshausen	Brünnleinsweg
Dingolshausen	Dingolshausen	Dingolshausen Post
Donnersdorf	Donnersdorf	Steigerwaldstraße
Donnersdorf	Donnersdorf	An den Wolfhecken
Donnersdorf	Donnersdorf	Marienplatz
Donnersdorf	Donnersdorf	Am Rödertor
Donnersdorf	Donnersdorf	An der Tankstelle
Donnersdorf	Donnersdorf	Donnersdorf Kirche
Dürrfeld	Grettstadt	Rathausstraße
Dürrfeld	Grettstadt	Pusselsheimer Straße
Dürrfeld	Grettstadt	Dürrfeld Kirche
Dürrnbuch	Geiselwind	Alte Schmiede
Düttingsfeld	Oberschwarzach	Düttingsfeld Ortsmitte
Ebersbrunn	Geiselwind	Ebersbrunn Haus 21
Ebersbrunn	Geiselwind	Ebersbrunn Haus 21

Gemeindeteil	Gemeinde	Haltestelle
Ebersbrunn	Geiselwind	Ost
Eichfeld	Volkach	Eichfeld
Eichfeld	Volkach	Weichselhecken 39
Escherndorf	Volkach	Abzw Vogelsburg
Escherndorf	Volkach	Astheimer Straße 48
Escherndorf	Volkach	Bocksbeutelstraße 50
Escherndorf	Volkach	Gh. Mainaussicht
Escherndorf	Volkach	Rathaus
Escherndorf	Volkach	Vogelsburg
Fahr	Volkach	Drosselstraße 3
Fahr	Volkach	Fahr
Fahr	Volkach	Maingasse 8
Falkenstein	Donnersdorf	Steigerwaldstüble
Falkenstein	Donnersdorf	Falkenstein Ortsmitte
Feuerbach	Wiesentheid	Kirche
Feuerbach	Wiesentheid	Ortsmitte
Frankenwinheim	Frankenwinheim	Frankenstraße
Frankenwinheim	Frankenwinheim	Lülsfelder Straße
Frankenwinheim	Frankenwinheim	Frankenwinheim
Füttersee	Geiselwind	Bergstraße 1
Füttersee	Geiselwind	Dorfplatz
Füttersee	Geiselwind	Inno-Park Geiselwind
Gaibach	Volkach	Hirtenweg 22
Gaibach	Volkach	Ortsmitte
Gaibach	Volkach	Schönbornstr.
Geesdorf	Wiesentheid	Rüdener Str.
Geesdorf	Wiesentheid	Rüdener Straße 33
Geiselwind	Geiselwind	Abzw Langenberg
Geiselwind	Geiselwind	Drei-Franken-Schule
Geiselwind	Geiselwind	Freizeitland
Geiselwind	Geiselwind	Friedrichstraße 10
Geiselwind	Geiselwind	Marktplatz
Geiselwind	Geiselwind	Scheinfelder Straße 16

Gemeindeteil	Gemeinde	Haltestelle
Geiselwind	Geiselwind	Scheinfelder Straße 16
Geiselwind	Geiselwind	Schlüsselfelder Straße 31a
Gernach	Kolitzheim	Am Sportheim
Gernach	Kolitzheim	Schweinfurter Weg
Gernach	Kolitzheim	St. Ägidiusstraße
Gernach	Kolitzheim	Am Graben
Gerolzhofen	Gerolzhofen	Caritas Sozialstation
Gerolzhofen	Gerolzhofen	Volkshochschule
Gerolzhofen	Gerolzhofen	Ärztezentrum
Gerolzhofen	Gerolzhofen	FC Stadion
Gerolzhofen	Gerolzhofen	Industrie
Gerolzhofen	Gerolzhofen	Marktplatz
Gerolzhofen	Gerolzhofen	Bahnhof
Gerolzhofen	Gerolzhofen	Mittelschule
Gerolzhofen	Gerolzhofen	Berliner Str. / Festplatz
Gerolzhofen	Gerolzhofen	Grabenstraße
Gerolzhofen	Gerolzhofen	Krankenhaus
Gerolzhofen	Gerolzhofen	Nördliche Allee
Gerolzhofen	Gerolzhofen	Schulzentrum
Gerolzhofen	Gerolzhofen	Hermann-Löns-Straße
Gerolzhofen	Gerolzhofen	Klinik am Steigerwald
Gochsheim	Gochsheim	An den Gaden
Gräfenneuses	Geiselwind	Dorfplatz
Gräfenneuses	Geiselwind	Trimm-Dich-Pfad
Grettstadt	Grettstadt	Alter Bahnhof
Grettstadt	Grettstadt	TSV Grettstadt
Grettstadt	Grettstadt	Netto
Grettstadt	Grettstadt	Meßmerstraße
Grettstadt	Grettstadt	ehem. EZB Markt
Grettstadt	Grettstadt	Gasthaus Straub
Grettstadt	Grettstadt	Gochsheimer Straße
Greuth	Wiesentheid	Kirchplatz
Haag	Geiselwind	Dreschplatz

Gemeindeteil	Gemeinde	Haltestelle
Handthal	Oberschwarzach	Schoppenstübla
Handthal	Oberschwarzach	Handthal
Heidenfeld	Röthlein	Jahnstraße
Heidenfeld	Röthlein	Heidenfeld Feuerwehr
Heidenfeld	Röthlein	Konrad-Adenauer-Straße
Heidenfeld	Röthlein	Heidenfeld Am Unkenbach
Heidenfeld	Röthlein	Dorfstraße
Heidenfeld	Röthlein	Heidenfeld Post
Heidenfeld	Röthlein	Heidwiesen
Herlheim	Kolitzheim	Herlheim Feuerwehr
Herlheim	Kolitzheim	Kreuzstraße
Herlheim	Kolitzheim	Herlheim
Hirschfeld	Röthlein	Am Weinberg
Hirschfeld	Röthlein	Am Kirchplatz
Hirschfeld	Röthlein	St.-Kilian-Str. / Obere Straße
Hirschfeld	Röthlein	Umgehungsstraße
Hohnsberg	Geiselwind	Dorfplatz
Holzberndorf	Geiselwind	Am See
Hundelshausen	Michelau im Steigerwald	Alte Schule
Hundelshausen	Michelau im Steigerwald	Traustädter Straße
Ilmenau	Geiselwind	Gemeinschaftshaus
Järkendorf	Prichsenstadt	Ortsmitte
Kammerforst	Oberschwarzach	Kreuzung
Kammerforst	Oberschwarzach	Kammerforst Ortsmitte
Kirchschnönbach	Prichsenstadt	Am Schloss
Kirchschnönbach	Prichsenstadt	Kindergartenstraße 9
Kleinrheinfeld	Donnersdorf	Kleinrheinfeld
Kleinrheinfeld	Donnersdorf	Kleinrheinfeld Kirche
Köhler	Volkach	Köhler
Kolitzheim	Kolitzheim	Birkenstraße
Kolitzheim	Kolitzheim	Am Rathaus
Kolitzheim	Kolitzheim	Felsenkeller
Kolitzheim	Kolitzheim	Kolitzheim Ortsmitte

Gemeindeteil	Gemeinde	Haltestelle
Kolitzheim	Kolitzheim	Drosselweg
Kolitzheim	Kolitzheim	Ahornstraße
Krautheim	Volkach	Am Bühl 8
Krautheim	Volkach	Dorfmitte
Langenberg	Geiselwind	Ort
Laub	Prichsenstadt	Kirche
Laub	Prichsenstadt	Laub Haus 101
Lindach	Kolitzheim	Lindach Weinbergsweg
Lindach	Kolitzheim	An der Kapelle
Lindach	Kolitzheim	Lindach Ortsmitte
Lülsfeld	Lülsfeld	ÜZ Lülsfeld
Lülsfeld	Lülsfeld	Lülsfeld Hauptstraße
Lülsfeld	Lülsfeld	Seeweg
Michelau im Steigerwald	Michelau im Steigerwald	Untere Taubenherd
Michelau im Steigerwald	Michelau im Steigerwald	Michelau i. Steigerwald Rathaus
Michelau im Steigerwald	Michelau im Steigerwald	Michelau i. Steigerwald
Mönchstockheim	Sulzheim	Seestraße
Mönchstockheim	Sulzheim	Rosenstraße
Mönchstockheim	Sulzheim	Mönchstockheim Kirche
Mutzenroth	Oberschwarzach	Mutzenroth
Neudorf	Prichsenstadt	Ortsmitte
Neugrub	Geiselwind	Am Spielplatz
Neuhausen	Michelau im Steigerwald	Neuhausen
Neuhof	Michelau im Steigerwald	Neuhof
Neuses am Sand	Prichsenstadt	Am Schloss
Neuses am Sand	Prichsenstadt	Neuses am Sand Haus 33
Obereuerheim	Grettstadt	Sportplatz
Obereuerheim	Grettstadt	Dürrfelder Straße
Obereuerheim	Grettstadt	Dornweg
Obereuerheim	Grettstadt	Obereuerheim Schloß
Oberschwarzach	Oberschwarzach	Friedhof
Oberschwarzach	Oberschwarzach	Oberschwarzach Hauptstraße
Oberschwarzach	Oberschwarzach	Handthaler Straße

Gemeindeteil	Gemeinde	Haltestelle
Oberschwarzach	Oberschwarzach	Oberschwarzach
Oberschwarzach	Oberschwarzach	Oberschwarzach Volksschule
Oberschwarzach	Oberschwarzach	Wiesenmühle
Oberspiesheim	Kolitzheim	Spiesheimer Straße
Oberspiesheim	Kolitzheim	Schubertstraße
Oberspiesheim	Kolitzheim	Oberspiesheim Ortsmitte
Oberspiesheim	Kolitzheim	Oberspiesheim Siedlung
Obervolkach	Volkach	Am Pfarrgarten 12
Obervolkach	Volkach	Michaelistraße 4
Obervolkach	Volkach	Obervolkach
Prichsenstadt	Prichsenstadt	Hindenburgstraße 15
Prichsenstadt	Prichsenstadt	Schule
Prichsenstadt	Prichsenstadt	Ziegelwasen 1
Prichsenstadt	Prichsenstadt	Zur Schirmeiche 5
Prüßberg	Michelau im Steigerwald	Am Sportplatz
Pusselsheim	Donnersdorf	Tugendorfer Weg
Pusselsheim	Donnersdorf	Pusselsheim Kirche
Rehweiler	Geiselwind	Kellerberg
Rehweiler	Geiselwind	Kirche
Reupelsdorf	Wiesentheid	Dorfplatz
Reupelsdorf	Wiesentheid	Hauptstraße 11
Reupelsdorf	Wiesentheid	Hauptstraße 54
Reupelsdorf	Wiesentheid	Setzäckerweg 9
Rimbach	Volkach	Birkenstraße 5
Rimbach	Volkach	Rimbach
Röhrensee	Geiselwind	Ortseingang
Rüdenhausen	Wiesentheid	Kirchplatz
Rüdenhausen	Wiesentheid	Sandstr.
Rüdenhausen	Wiesentheid	Wiesenstraße 16
Rüdern	Prichsenstadt	Ilmbach
Rügshofen	Gerolzhofen	Parkplatz Aldi/Rewe
Rügshofen	Gerolzhofen	Rügshofen Ortsmitte
Schallfeld	Lülsfeld	Brünnauer Straße

Gemeindeteil	Gemeinde	Haltestelle
Schallfeld	Lülsfeld	Schallfeld
Schönaich	Oberschwarzach	Am Katzenberg
Schönaich	Oberschwarzach	Schönaich
Siegendorf	Oberschwarzach	Siegendorf
Sixtenberg	Geiselwind	Ortseingang
Stadelschwarzach	Prichsenstadt	Am Kirchplatz
Stadelschwarzach	Prichsenstadt	Kapellenstraße 6
Stammheim	Kolitzheim	Stammheim Siedlung
Stammheim	Kolitzheim	Weinbergstraße
Stammheim	Kolitzheim	Historisches Rathaus
Stammheim	Kolitzheim	Sportverein
Sudrach	Michelau im Steigerwald	Am Spielplatz
Sudrach	Michelau im Steigerwald	An der Steige
Sulzheim	Sulzheim	Otto-Drescher-Straße
Sulzheim	Sulzheim	Sulzheim Am Unkenbach
Sulzheim	Sulzheim	Sulzheim Kirche
Sulzheim	Sulzheim	Sulzheim Rathaus
Traustadt	Donnersdorf	Schulstraße
Traustadt	Donnersdorf	Zu den Weinbergen
Traustadt	Donnersdorf	Traustadt Ortsmitte
Trautberg	Wiesentheid	Trautberg
Untereuerheim	Grettstadt	Kugelweide
Untereuerheim	Grettstadt	Triebweg
Untereuerheim	Grettstadt	Untereuerheim Ortsmitte
Untersambach	Wiesentheid	Hangstraße 1
Untersambach	Wiesentheid	Ortsmitte
Untersambach	Wiesentheid	Sambachstraße 40
Unterspiesheim	Kolitzheim	Lachenbrunnweg
Unterspiesheim	Kolitzheim	Cuspinianstraße
Unterspiesheim	Kolitzheim	Grettstädter Straße
Unterspiesheim	Kolitzheim	Raiffeisenbank
Unterspiesheim	Kolitzheim	Hauptstraße 34
Vögnitz	Sulzheim	Hauptstraße 21

Gemeindeteil	Gemeinde	Haltestelle
Vögnitz	Sulzheim	Vögnitz Hauptstraße
Volkach	Volkach	Am Hohen Weg 3
Volkach	Volkach	Bahnhof
Volkach	Volkach	Dimbacher Straße 47
Volkach	Volkach	Dr.-Eugen-Schön-Str. 2
Volkach	Volkach	Eichfelder Str.
Volkach	Volkach	Gaibacher Str.
Volkach	Volkach	In den Böden 12
Volkach	Volkach	In den Böden 55
Volkach	Volkach	Kaserne
Volkach	Volkach	Obervolkacher Str.
Volkach	Volkach	Ringstraße 56
Volkach	Volkach	Sommeracher Straße 25
Volkach	Volkach	Tulpenstraße 5
Volkach	Volkach	Volksschule
Wasserberndorf	Geiselwind	Burghaslacher Straße 14
Wasserberndorf	Geiselwind	Kriegerdenkmal
Weyer	Gochsheim	Am Weiher
Weyer	Gochsheim	Schulbushaltestelle
Wiebelsberg	Oberschwarzach	Wiebelsberg Weinbergsweg
Wiebelsberg	Oberschwarzach	Wiebelsberg
Wiesentheid	Wiesentheid	Am Klingenbach 8
Wiesentheid	Wiesentheid	Asternweg 25
Wiesentheid	Wiesentheid	Eisenbergringstraße Ost
Wiesentheid	Wiesentheid	Ev. Kirche
Wiesentheid	Wiesentheid	Korbacherstraße 9
Wiesentheid	Wiesentheid	Landschulheim
Wiesentheid	Wiesentheid	Marienplatz
Wiesentheid	Wiesentheid	Nikolaus-Fey-Straße 22
Wiesentheid	Wiesentheid	Seniorenresidenz
Wiesentheid	Wiesentheid	Verbandschule
Wipfeld	Wipfeld	Kloster St. Ludwig
Wipfeld	Wipfeld	Mainfähre

Gemeindeteil	Gemeinde	Haltestelle
Wüstenfelden	Wiesentheid	Gemeindehaus
Zeilitzheim	Kolitzheim	Eulenberg
Zeilitzheim	Kolitzheim	Herlheimer Straße
Zeilitzheim	Kolitzheim	Zeilitzheim Schloss
Zeilitzheim	Kolitzheim	Brünnstädter Straße

Anlage 3 - Bediengebiet Schweinfurt West



Anlage 4 - Gemeinden und Haltestellen Schweinfurt West

Gemeinden und Gemeindeteile im Bediengebiet (in alphabetischer Reihenfolge)

Lkr.	Gemeinde	Gemeindeteile
SW	Begrheinfeld (Gemeinde)	Begrheinfeld, Garstadt
SW	Dittelbrunn (Gemeinde)	Hambach, Holzhausen Pfändhausen
SW	Euerbach (Gemeinde)	Euerbach, Obbach, Sömmersdorf
SW	Geldersheim (Gemeinde)	Geldersheim
SW	Niederwerrn (Gemeinde)	Oberwerrn
SW	Poppenhausen (Gemeinde)	Poppenhausen, Hain, Kronungen, Kützberg, Maibach, Pfersdorf
SW	Schwanfeld (Gemeinde)	Schwanfeld
SW	Waigolshausen (Gemeinde)	Waigolshausen, Dächheim, Hergolshausen, Theilheim
SW	Wasserlosen (Gemeinde)	Wasserlosen, Brebersdorf, Burghausen, Greißthal, Kaisten, Rütchenhausen, Schwemmelsbach, Wülfershausen
SW	Werneck (Markt)	Werneck, Eckartshausen, Egenhausen, Eßleben, Ettlleben, Mühlhausen, Rundelshausen, Schleerieth, Schnackenwerth, Schraudenbach, Stettbach, Vasbühl, Zeuzleben
SW	Wipfeld (Gemeinde)	Wipfeld

Haltestellenübersicht (nach Gemeindeteil in alphabetischer Reihenfolge)

Gemeindeteil	Gemeinde	Haltestelle
Begrheinfeld	Begrheinfeld	Kirche
Brebersdorf	Wasserlosen	Ortsmitte
Brebersdorf	Wasserlosen	Sportplatzstraße
Burghausen	Wasserlosen	Ortsmitte
Burghausen	Wasserlosen	Siedlung
Dächheim	Waigolshausen	Abzw. Dächheim
Eckartshausen	Werneck	Feuerwehr
Eckartshausen	Werneck	An der Kapelle
Egenhausen	Werneck	Feuerwehr
Egenhausen	Werneck	Kirche
Egenhausen	Werneck	Menanusstraße
Eßleben	Werneck	Hauptstraße
Eßleben	Werneck	Mühlbachstraße
Eßleben	Werneck	An der Hackmähde

Gemeindeteil	Gemeinde	Haltestelle
Eßleben	Werneck	Bahnhof
Eßleben	Werneck	Kirchstraße
Ettleben	Werneck	Kirche
Ettleben	Werneck	Wernecker Friedhof
Ettleben	Werneck	Von-Helmholtz-Straße
Euerbach	Euerbach	Von-Münster-Straße
Euerbach	Euerbach	Oberwerrner Weg
Euerbach	Euerbach	Feuerwehr
Euerbach	Euerbach	Trafostation
Euerbach	Euerbach	Kirchenburg
Euerbach	Euerbach	Sonnenstraße
Euerbach	Euerbach	Am Herzhügel
Euerbach	Euerbach	Altfeldring
Garstadt	Berggrheinfeld	Feuerwehrhaus
Garstadt	Berggrheinfeld	Brunnholzstraße
Geldersheim	Geldersheim	Am Eckturm
Geldersheim	Geldersheim	Marktplatz
Geldersheim	Geldersheim	Schule
Geldersheim	Geldersheim	Birkenstraße
Geldersheim	Geldersheim	Karolingerstraße
Geldersheim	Geldersheim	Euerbacher Weg
Geldersheim	Geldersheim	Urnenfelderstraße
Greßthal	Wasserlosen	Schulbushaltestelle
Greßthal	Wasserlosen	Richard-Wagner-Straße
Hain	Poppenhausen	Im Wertal
Hain	Poppenhausen	Zur Grotte
Hain	Poppenhausen	Ortsmitte
Hambach	Dittelbrunn	Rathaus
Hergolshausen	Waigolshausen	Schweinfurter Straße
Hergolshausen	Waigolshausen	Obere Straße
Hergolshausen	Waigolshausen	Waldstraße

Gemeindeteil	Gemeinde	Haltestelle
Hergolshausen	Waigolshausen	Mainstraße
Holzhausen	Dittelbrunn	Abzw. Maibach
Holzhausen	Dittelbrunn	Ortsmitte
Holzhausen	Dittelbrunn	Weinbergstraße
Kaisten	Wasserlosen	Abzw. Brebersdorfer Straße
Kronungen	Poppenhausen	Sankt-Sebastian-Straße
Kronungen	Poppenhausen	Schulzenleite
Kützberg	Poppenhausen	St-Michael-Straße
Kützberg	Poppenhausen	Am Marienberg
Kützberg	Poppenhausen	Weinbergstraße
Kützberg	Poppenhausen	Am Bauholz
Kützberg	Poppenhausen	Sulzthaler Straße
Maibach	Poppenhausen	Holzhäuser Straße
Maibach	Poppenhausen	Schweinfurter Straße
Maibach	Poppenhausen	Dorfstraße
Maibach	Poppenhausen	Hirtenweg
Mühlhausen	Werneck	Wernbrücke
Mühlhausen	Werneck	Am Sportheim
Mühlhausen	Werneck	Grundmühlstraße
Mühlhausen	Werneck	St.-Martin Straße
Obbach	Euerbach	Schweinfurter Straße
Obbach	Euerbach	Abzw. Sömmersdörfer Straße
Obbach	Euerbach	Aschenbau
Obbach	Euerbach	Kützbergstraße
Obbach	Euerbach	Am Heimbach
Obbach	Euerbach	Von-Henneberg-Straße
Obbach	Euerbach	Pfarramt
Oberwerrn	Niederwerrn	Bahnhof
Pfändhausen	Dittelbrunn	Milchhöfer Straße
Pfändhausen	Dittelbrunn	Ortsmitte
Pfändhausen	Dittelbrunn	Kindergarten

Gemeindeteil	Gemeinde	Haltestelle
Pfändhausen	Dittelbrunn	Raiffeisenstraße
Pfersdorf	Poppenhausen	Wethhof
Pfersdorf	Poppenhausen	Raiffeisenstraße
Pfersdorf	Poppenhausen	Hohgasse
Poppenhausen	Poppenhausen	Bahnhof
Poppenhausen	Poppenhausen	Gartenstraße
Poppenhausen	Poppenhausen	Rathaus
Poppenhausen	Poppenhausen	Bergstraße
Poppenhausen	Poppenhausen	An der Salzstraße
Poppenhausen	Poppenhausen	Geißgraben
Poppenhausen	Poppenhausen	Netto
Rundelshausen	Werneck	Dorfstraße
Rundelshausen	Werneck	Am Steinbruch
Rütschenhausen	Wasserlosen	Bundesstraße
Rütschenhausen	Wasserlosen	Pendlerparkplatz
Schleerieth	Werneck	Kirche
Schleerieth	Werneck	Kohlgrube
Schnackenwerth	Werneck	Seehof
Schnackenwerth	Werneck	Ortsmitte
Schnackenwerth	Werneck	Werntalstraße
Schraudenbach	Werneck	Gambachstraße
Schraudenbach	Werneck	Feuerwehr
Schraudenbach	Werneck	Stettbacherstraße
Schwanfeld	Schwanfeld	Heiligenthaler Straße
Schwanfeld	Schwanfeld	Apotheke
Schwanfeld	Schwanfeld	Wipfelder Straße
Schwanfeld	Schwanfeld	Wengertspfad
Schwanfeld	Schwanfeld	Julius-Echter-Straße
Schwanfeld	Schwanfeld	Theodor-Heuss-Straße
Schwanfeld	Schwanfeld	Kembachstraße
Schwanfeld	Schwanfeld	Heiligenthal

Gemeindeteil	Gemeinde	Haltestelle
Schwanfeld	Schwanfeld	Neuheiligenthal
Schwemmelsbach	Wasserlosen	Seestraße
Schwemmelsbach	Wasserlosen	Hauptstraße
Schwemmelsbach	Wasserlosen	Frühlingsstraße
Sömmersdorf	Euerbach	Euerbacher Straße
Sömmersdorf	Euerbach	Obbacher Straße
Sömmersdorf	Euerbach	Raiffeisenstraße
Sömmersdorf	Euerbach	Ringstraße
Sömmersdorf	Euerbach	Fichtenstraße
Stettbach	Werneck	Ortsmitte
Stettbach	Werneck	Schraudenbacherstraße
Stettbach	Werneck	Kirche
Theilheim	Waigolshausen	Abz. Theilheim
Theilheim	Waigolshausen	Taubenbrunnen
Theilheim	Waigolshausen	Zehntplatz
Theilheim	Waigolshausen	Friedenstraße
Vasbühl	Werneck	Ortsmitte
Vasbühl	Werneck	Sportplatz
Waigolshausen	Waigolshausen	Bäckerei Wehner
Waigolshausen	Waigolshausen	Abzw. Bahnhof
Waigolshausen	Waigolshausen	Nordring
Waigolshausen	Waigolshausen	Am Bahnhof
Waigolshausen	Waigolshausen	Schulstraße
Waigolshausen	Waigolshausen	Am Oberen Tor
Waigolshausen	Waigolshausen	Frankenstraße
Waigolshausen	Waigolshausen	Sportheim
Wasserlosen	Wasserlosen	Raiffeisenplatz
Wasserlosen	Wasserlosen	Schweinfurt Straße
Wasserlosen	Wasserlosen	Brunnenstraße
Werneck	Werneck	Schönbornstraße
Werneck	Werneck	Julius-Echter-Straße

Gemeindeteil	Gemeinde	Haltestelle
Werneck	Werneck	Rathaus
Werneck	Werneck	Ärztehaus
Werneck	Werneck	Schloss
Werneck	Werneck	Hallenbad
Werneck	Werneck	Meininger Straße
Werneck	Werneck	Balthasar-Neumann Straße
Werneck	Werneck	Siedlung
Werneck	Werneck	Birkenstraße
Werneck	Werneck	Eschenbach
Werneck	Werneck	Werntalcenter
Werneck	Werneck	Von-Fechenbach-Straße
Werneck	Werneck	Lärchenstraße
Wipfeld	Wipfeld	Nikolaus-Müller-Straße
Wipfeld	Wipfeld	Lehmgrube
Wipfeld	Wipfeld	Birkenstraße
Wipfeld	Wipfeld	Streugarten
Wipfeld	Wipfeld	Süd Wasserkraftwerk
Wipfeld	Wipfeld	Conrad-Celtis-Straße
Wülfershausen	Wasserlosen	Ortsmitte
Wülfershausen	Wasserlosen	Sonnenhang
Wülfershausen	Wasserlosen	Hirtenweg
Zeuzleben	Werneck	Ortsmitte
Zeuzleben	Werneck	Marktplatz
Zeuzleben	Werneck	Neuer Bergweg
Zeuzleben	Werneck	Zur Hohen Flur

Anlage 5 – Bediengebiet Schweinfurt Nord/Haßberge



Anlage 6 - Gemeinden und Haltestellen Schweinfurt Nord/Haßberge

Gemeinden und Gemeindeteile im Bediengebiet (in alphabetischer Reihenfolge)

Lkr.	Gemeinde	Gemeindeteile
SW	Schonungen (Gemeinde)	Schonungen, Abersfeld, Betzenmühle, Forst, Hausen, Hof Zwirlein, Klüpfelsmühle, Löffelsterz, Mainberg, Marktsteinach, Rednershof, Reichmannshausen, Waldsachsen
SW	Stadtlauringen (Markt)	Stadtlauringen, Altenmünster, Ballingshausen, Birnfeld, Craheim, Ellertshausen, Fuchsstadt, Mailes, Oberlauringen, Reinhardshausen, Sulzdorf, Wettringen, Wetzhausen
SW	Üchtelhausen (Gemeinde)	Üchtelhausen, Ebertshausen, Hesselbach, Hoppachshof, Madenhausen, Ottenhausen, Thomashof, Weipoltshausen, Zell
HAS	Aidhausen (Gemeinde)	Aidhausen, Friesenhausen, Happertshausen, Kerbfeld, Nassach, Rottenstein
HAS	Hofheim (Stadt)	Hofheim, Reckertshausen, Lendershausen
HAS	Riedbach (Gemeinde)	Humprechtshausen, Kleinmünster, Kleinsteinach, Kreuzthal, Mechenried

Haltestellenübersicht (nach Gemeindeteil in alphabetischer Reihenfolge)

Gemeindeteil	Gemeinde	Haltestelle
Abersfeld	Schonungen	Hauptstraße
Abersfeld	Schonungen	Siedlung
Abersfeld	Schonungen	Bürgstraße
Abersfeld	Schonungen	an der Kemenate
Aidhausen	Aidhausen	Frankenstraße 49
Aidhausen	Aidhausen	Schule
Aidhausen	Aidhausen	Alte Post
Altenmünster	Stadtlauringen	Kirche
Altenmünster	Stadtlauringen	Herrlesberg
Ballingshausen	Stadtlauringen	Ortsmitte
Ballingshausen	Stadtlauringen	Volkershäuser Str.
Ballingshausen	Stadtlauringen	Weidengartenweg
Birnfeld	Stadtlauringen	Ortsmitte
Birnfeld	Stadtlauringen	Sonnenleite
Bretzenmühle	Schonungen	Betzenmühle

Gemeindeteil	Gemeinde	Haltestelle
Craheim	Stadtlauringen	Craheim Schloss
Ebertshausen	Üchtelhausen	Brunnenstraße
Ebertshausen	Üchtelhausen	Schleifweg
Ellertshausen	Stadtlauringen	Ellertshäuser See
Ellertshausen	Stadtlauringen	Birkenring
Ellertshausen	Stadtlauringen	Bucht
Forst	Schonungen	Hauptstraße
Forst	Schonungen	Unterstellhalle
Forst	Schonungen	Stöckleinsweg
Forst	Schonungen	Steinberg
Friesenhausen	Aidhausen	Am Feuerlöschweiher
Fuchsstadt	Stadtlauringen	Ortsmitte
Fuchsstadt	Stadtlauringen	Fuchsstädter Mühle
Happertshausen	Aidhausen	Kirchplatz
Hausen	Schonungen	Schonunger Straße
Hausen	Schonungen	Hauptstraße
Hausen	Schonungen	Kirchplatz
Hausen	Schonungen	Friedhofstraße
Hausen	Schonungen	Eibenstraße
Hesselbach	Üchtelhausen	Pfarrzentrum
Hesselbach	Üchtelhausen	Steigerwaldstraße
Hesselbach	Üchtelhausen	Am Hollergraben
Hesselbach	Üchtelhausen	Schönwaldstraße
Hof Zwirlein	Schonungen	Hof Zwirlein
Hofheim	Hofheim	Alter Bahnhof
Hofheim	Hofheim	Verbandsschule
Hofheim	Hofheim	Goßmannsdorfer Straße
Hofheim	Hofheim	Eichelsdorfer Straße
Hofheim	Hofheim	Haßbergring Am Hennig
Hofheim	Hofheim	Realschule
Hofheim	Hofheim	Hans - Elbe - Straße
Hofheim	Hofheim	An der Obermühle
Hoppachshof	Üchtelhausen	Hoppachshof

Gemeindeteil	Gemeinde	Haltestelle
Humprechtshausen	Riedbach	Kirche
Humprechtshausen	Riedbach	Abzw. Kleinsteinach
Kerbfeld	Aidhausen	Humprechtshäuser Str.
Kleinmünster	Riedbach	Altdorf 18
Kleinsteinach	Riedbach	Petersmühle
Kleinsteinach	Riedbach	Kirche
Klüpfelsmühle	Schonungen	Klüpfelsmühle
Kreuzthal	Riedbach	Am Dorfplatz
Lendershausen	Hofheim	Kirchplatz 8
Löffelsterz	Schonungen	Ortsmitte
Löffelsterz	Schonungen	Gänsig
Löffelsterz	Schonungen	Ringstraße
Löffelsterz	Schonungen	Sportheim
Madenhausen	Üchtelhausen	Ortsmitte
Madenhausen	Üchtelhausen	Aussiedlerhöfe
Mailles	Stadtlauringen	Mahlgasse
Mainberg	Schonungen	Steinberg
Mainberg	Schonungen	Hauptstraße
Mainberg	Schonungen	Kaltenhof
Mainberg	Schonungen	Friedrich-Weck-Straße
Mainberg	Schonungen	Wilhelm-Sattler-Straße
Mainberg	Schonungen	Henneberg
Marktsteinach	Schonungen	Siedlung
Marktsteinach	Schonungen	Kirche
Marktsteinach	Schonungen	Post
Marktsteinach	Schonungen	Untere Leite
Marktsteinach	Schonungen	Schwarzland
Mechenried	Riedbach	Feuerwehrmuseum
Mechenried	Riedbach	Kaulberg
Nassach	Aidhausen	Seestraße
Oberlauringen	Stadtlauringen	Raiffeisenbank
Oberlauringen	Stadtlauringen	Hadergasse
Oberlauringen	Stadtlauringen	Friedrich-Rückert-Straße

Gemeindeteil	Gemeinde	Haltestelle
Oberlauringen	Stadtlauringen	Heilig Kreuz
Oberlauringen	Stadtlauringen	Leinachsringen
Ottenhausen	Üchtelhausen	Ottenhausen
Reckertshausen	Hofheim	Kreisstraße
Rednershof	Schonungen	Rednershof
Reichmannshausen	Schonungen	Ortsmitte
Reichmannshausen	Schonungen	Ferienhaussiedlung
Reichmannshausen	Schonungen	Sportheim
Reichmannshausen	Schonungen	Mühlweg
Reinhardshausen	Stadtlauringen	Reinhardshausen
Rottenstein	Aidhausen	Alte Feuerwehr
Schonungen	Schonungen	Tiefer Graben
Schonungen	Schonungen	Hegholz
Schonungen	Schonungen	Bahnhof
Schonungen	Schonungen	Galgenberg
Schonungen	Schonungen	Schrotberg
Schweinfurt	Schweinfurt	Turngemeinde
Schweinfurt	Schweinfurt	Deutschfeld-Friedhöfe
Stadtlauringen	Stadtlauringen	Marktplatz
Stadtlauringen	Stadtlauringen	Nonnensee
Stadtlauringen	Stadtlauringen	Eichelberg
Stadtlauringen	Stadtlauringen	Am Schwedenkreuz
Stadtlauringen	Stadtlauringen	Parkplatz
Stadtlauringen	Stadtlauringen	Siedlung
Stadtlauringen	Stadtlauringen	Am Tonwerk
Sulzdorf	Stadtlauringen	Kirche
Sulzdorf	Stadtlauringen	Hauptstraße
Sulzdorf	Stadtlauringen	Gewerbegebiet
Sulzdorf	Stadtlauringen	Sebastian-Zeißner-Straße
Thomashof	Üchtelhausen	Thomashof
Üchtelhausen	Üchtelhausen	Ortsmitte
Üchtelhausen	Üchtelhausen	Zeller Berg
Üchtelhausen	Üchtelhausen	Sonnenleite

Gemeindeteil	Gemeinde	Haltestelle
Uchtelhausen	Uchtelhausen	Marienplatz
Üchtelhausen	Üchtelhausen	Leitungsweg
Waldsachsen	Schonungen	Ortsmitte
Waldsachsen	Schonungen	Sandlehen
Waldsachsen	Schonungen	Bayernhöfer Str.
Weipoltshausen	Üchtelhausen	Dorfstraße
Weipoltshausen	Üchtelhausen	Volkerssteig
Weipoltshausen	Üchtelhausen	Brönnhofstraße
Wettringen	Stadtlauringen	Altes Rathaus
Wetzhausen	Stadtlauringen	Kirche
Zell	Üchtelhausen	Talstraße
Zell	Üchtelhausen	Friedhofstraße
Zell	Üchtelhausen	Nutzungsweg
Zell	Üchtelhausen	Oberer Weinbergsweg
Zell	Üchtelhausen	Am Hirtenholz
Zell	Üchtelhausen	Sportheim

Anlage 7 – Preistafel

Sondertarif „ODV SW/KT/HAS“

gültig ab 01.10.2025

Preisstufe	Einzelfahrschein Erwachsener (ab 15 Jahren)	Einzelfahrschein Kind (6 bis 14 Jahre)
1	2,50 €	1,30 €
2	3,40 €	1,70 €
3	4,40 €	2,20 €
4	5,90 €	3,00 €
5	7,30 €	3,70 €
6	8,70 €	4,40 €
7	10,00 €	5,00 €
8	11,40 €	5,70 €
9	12,80 €	6,40 €
10	14,10 €	7,10 €

Bearbeitungsgebühr gem. § 3 Ziffer 6 Abschnitt B

Freischaltung gesperrter Nutzerkonten	20,00 € pauschal je Vorgang
--	-----------------------------

Alle Preisangaben in Euro.

Anlage 8 - Buchungsmöglichkeiten

Die Buchung eines Fahrauftrags erfolgt entweder über die callheinz-App, über den Internetauftritt oder über das Callcenter.

callheinz-App

Die callheinz-App steht für Apple und Android kostenlos in den jeweiligen Appstores zum Download zur Verfügung.



callheinz
Bedarfsverkehr



Inhaltsverzeichnis Kapitel 2 [Rhön-Grabfeld, Haßberge und Bad Kissingen(Bediengebiet Bad Neustadt / Münnerstadt)]

Abschnitt A - Präambel	43
Abschnitt B - Beförderungsbedingungen	44
§ 1 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich	44
§ 2 Anspruch auf Beförderung	44
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	45
§ 4 Verhalten der Fahrgäste	46
§ 5 Beförderungsentgelte, Fahrscheine, Verkauf und Entwertung, Zahlung, Rabatte	46
§ 6 - Erstattung von Beförderungsentgelt.....	47
§ 7 - Beförderung von Sachen	48
§ 8 - Beförderung von Tieren	48
§ 9 - Fundsachen.....	49
§ 10 - Ausschluss von Ersatzansprüchen	49
§ 11 - Beschwerden.....	49
§ 12 - Inkrafttreten	49
Abschnitt C - Tarifbestimmungen	50
§ 1 - Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich.....	50
§ 2 - Tarif	50
§ 3 - Fahrausweise, Fahrtunterbrechungen, Geltungsdauer	50
§ 4 - Unentgeltliche Beförderung	51
§ 5 - Anerkennung von Fahrausweisen.....	51
§ 6 - Ungültige Fahrausweise	52
§ 7 - Fahrkartensortiment.....	52
§ 8 - Inkrafttreten	53
Abschnitt D - Anlagen	54
Anlage 1 – Bediengebiet Grabfeld / Hofheim	54
Anlage 2 - Gemeinden und Haltestellen im Bediengebiet Grabfeld / Hofheim.....	55
Anlage 3 – Bediengebiet Bad Neustadt / Münnerstadt.....	63
Anlage 4 - Gemeinden und Haltestellen im Bediengebiet Bad Neustadt / Münnerstadt	64
Anlage 5 – Bediengebiet Rhön	73
Anlage 6 - Gemeinden und Haltestellen im Bediengebiet Rhön.....	74
Anlage 7 – Bediengebiet Streutal.....	80
Anlage 8 - Gemeinden und Haltestellen im Bediengebiet Streutal	81
Anlage 9 – Preistafel.....	88
Anlage 10 - Buchungsmöglichkeiten	89

Abschnitt A - Präambel

Die Landkreise Rhön-Grabfeld, Haßberge und Bad Kissingen bieten als Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr in Ergänzung zu den bestehenden ÖPNV-Buslinien in den Gemeinden nach Anlage 2 den nachstehend beschriebenen Linienbedarfsverkehr i. S. d. § 44 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) an. Wesentliches Merkmal des Linienbedarfsverkehrs ist die Beförderung von Fahrgästen auf vorherige Bestellung ohne festen Linienweg zwischen bestimmten Einstiegs- und Ausstiegspunkten innerhalb eines festgelegten Gebietes und festgelegter Bedienzeiten.

Aufgabe des Linienbedarfsverkehrs callheinz ist es insbesondere

1. den Zu- und Abbringerverkehr zu und von den bestehenden ÖPNV-Buslinien sicherzustellen,
2. in Zeiten schwacher und ungerichteter Nachfrage ein öffentliches Nahverkehrsangebot vorwiegend im ländlichen Raum sicherzustellen und
3. nicht über bestehende ÖPNV-Buslinien verfügbare Querverbindungen anzubieten.

Der Linienbedarfsverkehr ist hierbei nicht als Konkurrenz zum bestehenden ÖPNV-Angebot angelegt, sondern soll das vorhandene Angebot sinnvoll und fahrgastfreundlich ergänzen, um Anreize in der Bevölkerung hin zu einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Mobilität zu fördern.

Aus liniengenehmigungsrechtlichen Gründen ist eine sog. Parallelbedienung zwischen Linien- und Linienbedarfsverkehr, das heißt ein zeitgleich oder zeitnah stattfindender und vom Fahrgast auswählbarer Verkehr zwischen Start- und Zielort, auszuschließen. Aus diesem Grund ist es möglich, dass vom Fahrgast gewünschte Fahrten nicht im Linienbedarfsverkehr angeboten werden können oder dürfen.

Dieses Pilotprojekt wird vom Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr finanziell gefördert.

Landkreis Rhön-Grabfeld	Landkreis Haßberge	Landkreis Bad Kissingen
Spörleinstraße 11	Am Herrenhof 1	Obere Marktstraße 6
97616 Bad Neustadt a. d. Saale	97437 Haßfurt	97688 Bad Kissingen

Abschnitt B - Beförderungsbedingungen

§ 1 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Es gelten die **Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH** im Linienbedarfsverkehr callheinz, in dem nach **Abschnitt D - Anlage 1, 3, 5 und 7** dargestellten **Bediengebieten** und in den in **Abschnitt D – Anlagen 2, 4, 6 und 8** genannten **Gemeinden, und Gemeindeteilen und von und zu den genannten Haltestellen**, soweit die nachfolgenden Beförderungsbedingungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen enthalten. Die Beförderungsbedingungen nach Satz 1 sind abrufbar unter www.nahverkehr-mainfranken.de.
- (2) Diese Beförderungsbedingungen werden mit dem Zustieg in die Fahrzeuge des callheinz-Angebots Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Ergänzend zu Teil C: § 2 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) gelten nachfolgende Regelungen. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 7,8 befördert.

- (1) Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit callheinz außerhalb der nach den Anlagen 1 bis 8 in Abschnitt D festgelegten Bediengebiete.
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung mit dem callheinz-Angebot besteht nur, wenn zwischen der nächstgelegenen Starthaltestelle und der nächstgelegenen Endhaltestelle des Fahrtwunsches keine Verbindung des Linienverkehrs besteht. Dies betrifft sowohl bereits bestehende Bushaltestellen als auch virtuelle Haltestellen, die in einem Umkreis von 1.000 Metern liegen. Es besteht auch dann keine Verbindung im Linienverkehr, wenn die Wartezeit zwischen angemeldetem Fahrtwunsch und Beförderung im Linienverkehr 45 Minuten oder mehr beträgt.
- (3) Anspruch auf Beförderung besteht nur, soweit das callheinz-Angebot zum Zeitpunkt des Fahrtwunsches über freie Beförderungskapazität verfügt und diese mit den festgelegten **Buchungsmöglichkeiten (Abschnitt D - Anlage 10)** gebucht und der Fahrtwunsch vom automatisierten Buchungssystem bestätigt wurde. Beabsichtigt der Fahrgast nach der Fahrt mit dem callheinz-Angebot die direkt anschließende Nutzung von NVM- oder anderen zeitabhängigen Fahrzeugen des Öffentlichen Personennahverkehrs, ist dies im Rahmen der Fahrtbuchung zwingend anzugeben.
- (4) Die Beförderung innerhalb der Bediengebiete erfolgt nach den Anlagen 1 bis 8 in Abschnitt D nur zwischen ÖPNV- Bushaltestellen oder virtuellen Haltestellen.
- (5) Im Zu- bzw. Abbringerverkehr zum Linienverkehr erfolgt die Beförderung nur von / zu einer festgelegten Umstiegshaltestelle (Verknüpfungshaltestelle) zu / von einer virtuellen Haltestelle oder ÖPNV-Bushaltestelle im Bediengebiet.
- (6) Der Fahrgast stellt sicher, dass die Fahrt zum gebuchten Zeitpunkt angetreten werden kann, indem er pünktlich zu der in der Buchungsbestätigung genannten Abfahrthaltestelle erscheint. Auf § 3 Ziffer 5 wird hingewiesen.
- (7) Der Anspruch auf Beförderung erschöpft sich im Personentransport vom Start- zum Zielort. Der Fahrgast hat keinen Anspruch auf Durchführung der Fahrt entlang einer bestimmten Route, innerhalb der prognostizierten Fahrzeit oder bezüglich der Wahl des

Fahrzeuges. Dies gilt auch für sich turnusmäßig wiederholende Fahrten an verschiedenen Tagen zwischen denselben Start- und Zielorten. Ein Anspruch auf die gemeinsame Beförderung gemeinsam reisender Personen oder Gruppen besteht nicht.

- (8) Der ausschließliche Transport von Sachen oder Tieren in Form von Kurierfahrten ist ausgeschlossen. Die §§ 7 und 8 bleiben unberührt.
- (9) Für die Buchung von Fahrten über die in Abschnitt D - Anlage 10 festgelegten Buchungsmöglichkeiten sind folgende Mindestangaben erforderlich, die bereits im Rahmen der Benutzerregistrierung anzugeben sind:
 1. vollständiger Vor- und Nachname des Fahrgastes
 2. gültige Rufnummer des Fahrgastes / Nutzers, vorrangig Mobilfunknummer
 3. gültige E-Mail-Adresse des Fahrgastes / Nutzers bei Buchung über die callheinz-Webseite oder die callheinz-App

Wird anstelle des registrierten Nutzers ein anderer Fahrgast befördert (z. B. minderjährige Kinder, die keine eigene Benutzerregistrierung haben), ist der Name des Fahrgastes zwingend im Rahmen der Fahrtbuchung als Hinweis an den Fahrer anzugeben.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

Ergänzend zu Teil C: § 3 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) sind folgende Personen oder Personengruppen von der Beförderung ausgeschlossen:

1. Fahrgäste, bei denen eine Fahrtbuchung nicht über die festgelegten Buchungsmöglichkeiten (Abschnitt D - Anlage 10) erfolgt ist und die nicht über eine Bestätigung des Fahrtwunsches über das Buchungssystem verfügen.
2. Fahrgäste, deren Fahrtwunsch eine Beförderung eine Mindestdistanz von 1.000 Meter unterschreitet. Eine Beförderung zwischen verschiedenen Gemeindeteilen einer Gemeinde sowie die Beförderung zu / von öffentlichen Einrichtungen (z. B. Einkaufsmöglichkeiten, Friedhöfe) bleibt hiervon unberührt.
3. Fahrgäste, die mehrere zeitnah aufeinander folgende Buchungen tätigen oder getätigt haben und davon auszugehen ist, dass der überwiegende Teil der Buchungen im Anschluss storniert wird oder in der Vergangenheit bereits storniert wurde (Blockade-Buchung).
4. Fahrgäste, deren Buchungsverhalten darauf schließen lässt, dass wiederholt häufige Stornierungen der Fahrtbuchungen erfolgen.
5. Fahrgäste, die durch ihr Verhalten die in Teil C: § 3 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) genannten Tatbestände erfüllen oder mehrfach trotz vom Buchungssystem bestätigter Fahrtbuchung nicht oder nicht rechtzeitig am vereinbarten Abfahrtspunkt erscheinen (vgl. § 2 Abs. 6) und dadurch der Beförderungsauftrag ohne Verschulden des Verkehrsunternehmens nicht erfüllt werden kann (sog. No-Shows), können für einen Zeitraum von vorerst einem Monat von der Beförderung mit callheinz ausgeschlossen und im Buchungssystem gesperrt werden. Im Wiederholungsfall kann nach Aufhebung einer Sperre nach Satz 1 eine dauerhafte Sperrung ausgesprochen werden, sofern es zu erneutem Fehlverhalten gekommen ist und der Fahrgast nicht glaubhaft nachweisen kann, dass er dieses nicht zu vertreten hat.
6. Die Freischaltung der Nutzerkonten im Falle einer erstmaligen Sperrung nach Ziffer 5 Satz 1 erfolgt durch Zeitablauf der Sperrung. Eine daraufhin durch erneutes Fehlverhalten verursachte weitere Sperrung nach Ziffer 5 Satz 2 kann auf schriftlichen Antrag des Fahrgastes erfolgen. Für die Freischaltung in Folge einer Sperrung nach Ziffer 5 wird eine

Bearbeitungsgebühr nach Abschnitt D - Anlage 9 erhoben. Die Freischaltung erfolgt nach Zahlungseingang bei der veranlassenden Behörde.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Ergänzend zu Teil C: § 4 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) gilt:
- (2) Der Ein- und Ausstieg ist an den ÖPNV-Bushaltestellen und an zusätzlich für das callheinz-Angebot besonders gekennzeichneten sogenannten virtuellen Haltestellen zulässig. Der Zustieg und das reguläre Verlassen des Fahrzeuges während verkehrsbedingter Stand- und Wartezeiten abseits dieser Haltestellen ist nicht gestattet. Dem Fahrgast, der in das Fahrzeug an einer virtuellen Haltestelle nach diesem Absatz ein- oder aus dem Fahrzeug an einer virtuellen Haltestelle aussteigt, obliegen gesteigerte Sorgfaltspflichten. Das Fahrzeug darf an allen Haltestellen nur zum Gehweg oder zu der straßenabgewandten Seite oder auf einem Parkplatz betreten oder verlassen werden. Ein Zu- oder Ausstieg, bei dem die Fahrbahn betreten wird, ist unzulässig. Eine Haftung ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.
- (3) Abweichend zu Teil C: § 5 Abs. 2 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) gilt:
 1. Die Beförderung des Fahrgastes erfolgt ausschließlich im Sitzen auf einem im Fahrgastraum zur Verfügung stehenden Sitzplatz des Fahrzeuges. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz im Fahrzeug. Es obliegt dem Fahrer im Hinblick auf ggfs. im Fahrtverlauf weitere zu- oder aussteigende Fahrgäste dem Fahrgast einen Sitzplatz zuzuweisen.
 2. Ist das Verkehrsmittel mit Gurten an den Sitzplätzen ausgestattet, sind diese vor Fahrtbeginn bis zum Stillstand des Fahrzeugs an der Haltestelle anzulegen.
 3. Für die Beförderung von Kindern gilt § 21 Abs. 1a der Straßenverkehrsordnung (StVO). Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der sich daraus ergebenden Verpflichtung zur Nutzung von altersentsprechenden Kindersitzen sind die Personensorgeberechtigten bzw. die Begleitperson des Kindes verantwortlich. Es erfolgt ausschließlich eine Beistellung von Sitzerrhöhungen für Kinder mit einer Körpergröße von mehr als 125 cm und einem Körpergewicht von mindestens 22 Kilogramm gem. Norm UN ECE Reg. 129 im Umfang von einem Stück pro Fahrzeug. Die Notwendigkeit zur Nutzung einer Sitzerrhöhung ist im Rahmen der Fahrtbuchung anzugeben.
 4. Ziffer 1 gilt nicht bei der Beförderung von Fahrgästen, die auf die Nutzung eines Rollstuhls angewiesen sind. An die Stelle von Ziffer 2 treten die für die Beförderung von Rollstuhlfahrern vorgesehenen Befestigungsmöglichkeiten.

§ 5 Beförderungsentgelte, Fahrscheine, Verkauf und Entwertung, Zahlung, Rabatte

Abweichend zu Teil C: § 6 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) gilt der Abschnitt C dieser Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen für Beförderungsentgelte, Fahrscheine, Verkauf, Entwertung und Zahlung.

1. Für die Beförderung im callheinz-Angebot sind die festgesetzten **Beförderungsentgelte nach Abschnitt D - Anlage 9** zu entrichten. Im Linienbedarfsverkehr callheinz werden Fahrausweise der Nahverkehr Mainfranken GmbH sowie das Deutschlandticket anerkannt. Näheres regeln die Tarifbestimmungen in Abschnitt C.
2. Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, einen Rückgeldbetrag über 20,00 Euro abzugeben und Ein- und Zwei-Euro-Centstücke im Betrag von mehr als 10 Euro-Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
3. Soweit das Fahrpersonal einen Rückgeldbetrag über 20,00 Euro nicht abgeben kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es obliegt dem Fahrgast, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung beim Verkehrsunternehmen abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzuberechnen.
4. Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellte Fahrscheine bzw. Quittungen müssen sofort vorgebracht werden.
5. Der Fahrpreis soll über das bereitgestellte digitale Buchungssystem nach Möglichkeit bargeldlos elektronisch entrichtet werden. Kaufmöglichkeiten für Fahrscheine für gebuchte Fahrten bestehen ansonsten in den Fahrzeugen des callheinz-Angebotes.
6. Die Aufgabenträger können über die Ausgabe von Rabattcodes im Rahmen von Marketingaktionen oder zur Erstattung des Beförderungsentgeltes (§ 6) Rabatte auf den Fahrpreis einräumen. Auf die Einräumung von Rabatten besteht kein Rechtsanspruch.
7. Weicht die tatsächliche Anzahl der Fahrgäste bei Fahrtantritt von der Anzahl der Fahrgäste, die im Rahmen der Fahrtbuchung angegeben wurden dahingehend ab, dass weniger Fahrgäste befördert werden sollen, wird dennoch der im Rahmen der Fahrtbuchung errechnete Fahrpreis gem. § 5 Abs. 4 Abschnitt C vollständig zur Zahlung fällig. § 6 Ziffer 2 Abschnitt B bleibt unberührt.

§ 6 - Erstattung von Beförderungsentgelt

Ergänzend zu Teil C: § 10 der der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) gilt:

1. Wird eine Fahrt durch das Buchungssystem bestätigt und kann die Fahrt aus Gründen, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat nicht oder nur mit wesentlicher Verspätung durchgeführt werden, so dass kein Interesse mehr an der Durchführung der gebuchten Fahrt besteht, so erfolgt die Erstattung des geleisteten Fahrpreises der Einzelfahrt. Eine Erstattung auf anerkannte Tickets (z.B. Deutschlandticket) erfolgt nicht. Weitergehende Ersatzansprüche bestehen nicht.
2. Soweit die Fahrtbuchung nicht spätestens 60 Minuten vor Fahrtantritt über die festgelegten Buchungsmöglichkeiten storniert wurde oder die Fahrt durch den Fahrgast nicht zu der in der Buchungsbestätigung genannten Zeit angetreten wird, erfolgt keine Erstattung des Beförderungsentgelts.
3. Kann eine im Buchungssystem bestätigte Fahrt auf Grund von höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, erfolgt keine Erstattung des Beförderungsentgelts.
4. Wird festgestellt, dass bestätigte Fahrtbuchungen wiederholt nicht angetreten werden und

vor Nichtantritt der Fahrt auch keine Stornierung der gebuchten Fahrt nach Nr. 2 vorgenommen wurde und dadurch wiederholt Leerfahrten des callheinz-Angebotes entstehen, kann der Buchungssaccount des jeweiligen Nutzers vorübergehend oder dauerhaft gesperrt werden.

§ 7 - Beförderung von Sachen

Abweichend zu Teil C: § 11 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) gilt:

1. Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht grundsätzlich nicht. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle im Fahrzeug sie unterzubringen sind.
2. Die Mitnahme von Sachen ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn dadurch kein weiterer Sitzplatz belegt, andere Fahrgäste nicht beeinträchtigt oder die allgemeine Fahr- und Transportsicherheit hierdurch nicht nachteilig beeinträchtigt werden.
3. Die Mitnahme und der Transport von gekennzeichneten oder kennzeichnungspflichtigen Gefahrgütern und gefährlichen, übelriechenden oder ätzenden Stoffen ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind betriebsnotwendige Bauteile (z.B. Akkumulatoren, medizinischer Sauerstoff in tragbaren Transportbehältern etc.) von medizinischen Geräten oder Hilfsmitteln, auf die der Fahrgast zwingend angewiesen ist.
4. Ausgenommen von Ziffer 1 bis 3 sind Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühle oder andere medizinisch notwendige Sachen, auf die der Fahrgast zwingend angewiesen ist und deren Transport nicht an spezifische Transportbedingungen gebunden ist und im Fahrzeug ausreichend Stauraum zur Verfügung steht.
5. Die Mitnahme von Fahrrädern, Bollerwagen und ähnlichem ist ausgeschlossen.
6. Die zulässige Mitnahme unter Ziffern 2 bis 4 genannter Sachen ist im Rahmen der Fahrtbuchung anzugeben. Unterbleibt dies, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Mitnahme.

§ 8 - Beförderung von Tieren

Abweichend zu Teil C: § 13 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) gilt:

1. Die Mitnahme von Tieren ist ausgeschlossen, sofern es sich hierbei nicht um Blinden- oder Begleithunde von Behinderten handelt, auf deren Mitnahme der Fahrgast zwingend angewiesen ist (vgl. Teil C: § 13 Abs. 3 der der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM)).
2. Die zulässige Mitnahme unter Ziffer 1 genannter Tiere ist im Rahmen der Fahrtbuchung anzugeben.

§ 9 - Fundsachen

Ergänzend zu Teil C: § 15 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) gilt:

Kann eine Fundsache nicht sofort an den Eigentümer zurückgegeben werden, verbringt das Betriebspersonal die Fundsache zum Betriebsort des Verkehrsunternehmens. Die Vermittlung zur Zurückgabe der Fundsache erfolgt über das callheinz-Callcenter.

§ 10 - Ausschluss von Ersatzansprüchen

Teil C: § 18 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) gilt entsprechend.

§ 11 - Beschwerden

Beschwerden sind, mit Ausnahme von § 5 Ziffer 7, unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Angabe der Start- und Zielhaltestelle sowie des Sachverhalts über das Kontaktformular auf der callheinz-Webseite www.callheinz.de, soweit sie nicht durch das Fahrpersonal erledigt werden können.

§ 12 - Inkrafttreten

Die vorstehenden Beförderungsbestimmungen mit den zugehörigen Anlagen in Abschnitt D treten mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde, frühestens jedoch zum 01.02.2025 in Kraft.

Abschnitt C - Tarifbestimmungen

§ 1 - Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Tarifbestimmungen gelten ausschließlich für die Beförderung von Personen im Linienbedarfsverkehr callheinz.
- (2) Diese Tarifbestimmungen gelten abweichend von Teil A: Tarifbestimmungen im NVM-Gebiet der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) sowie der Regelungen zum VGN-Gemeinschaftstarif, der sich daraus ergebenden Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) ausschließlich für die Beförderung im Linienbedarfsverkehr callheinz im nach **Abschnitt D - Anlagen 1, 3, 5 und 7 in Verbindung mit Abschnitt D – Anlage 2, 4, 6 und 8** dargestellten Bedienebenen.

§ 2 - Tarif

- (1) Die Fahrpreise für das Fahrkartenangebot und die jeweilige Preisstufe ergeben sich aus der Preistafel „Sondertarif ODV RG/HAS/KG“ gem. **Abschnitt D - Anlage 9**.
- (2) Die Ermittlung des Fahrpreises erfolgt im Rahmen der Fahrtbuchung über das bereitgestellte Buchungssystem. Eine Preisstufe entspricht dabei einer zurückgelegten Entfernung in einem Intervall von ca. 4,5 Kilometern Fahrstrecke bezogen auf den einzelnen Fahrtwunsch je Fahrgast. Diese für die Ermittlung des Fahrpreises ermittelte Fahrstrecke berücksichtigt ausschließlich den konkreten Fahrtwunsch des Fahrgastes und nicht mögliche zusätzliche Entfernungen, die sich durch eine gleichzeitige Bedienung von zwei oder mehr Fahrtwünschen unterschiedlicher Fahrgäste ergibt (Ridepooling). Bei der Preisbildung kommen höchstens 10 Intervalle bzw. Preisstufen (45 Kilometer) zum Ansatz.

§ 3 - Fahrausweise, Fahrtunterbrechungen, Geltungsdauer

- (1) Fahrausweise sind Fahrscheine (z.B. Einzelfahrschein, Zeitkarten, Sonderfahrausweise) für die Personenbeförderung. Fahrausweise können in physischer Form (z.B. Papierfahrkarte, Chipkarte) oder in digitaler Form ausgestellt sein.
- (2) Der Fahrgast muss bei Beginn der Fahrt im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein. Der Fahrausweis ist dem Fahr- oder Aufsichtspersonal vorzuzeigen und bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren. Auf Verlangen sind Fahrscheine dem Fahrer zur Prüfung auszuhändigen. Die Verpflichtung zur Aushändigung der Fahrscheine ist bei Fahrscheinen in digitaler Form auf das für den Fahrer erkennbare Vorzeigen beschränkt. Unabhängig davon besteht die Möglichkeit eines Fahrscheinerwerbs im Fahrzeugs nach § 7.
- (3) Verletzt der Fahrgast die Pflichten nach Abs. 2 gilt er als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis und kann von der Beförderung ausgeschlossen werden. Teil C: § 9 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) gilt entsprechend.
- (4) Fahrtunterbrechungen (nicht Um- oder Überstiege) sind nicht gestattet. Kommt es auf ausdrücklichen Wunsch des Fahrgastes zu einer Fahrtunterbrechung mit Ausstieg aus dem Fahrzeug (z.B. um Besorgungen zu erledigen), gilt die Fahrt als beendet und es muss für die Weiterfahrt ein neuer Fahrschein über das Buchungssystem gelöst werden. Ob die

Fahrt als beendet gilt, entscheidet bei kurzen Ausstiegen (z.B. aus gesundheitlichen Gründen) das Fahrpersonal.

- (5) Fahrtberechtigungen gelten für die über das bereitgestellte Buchungssystem angemeldete und bestätigte Fahrt. Einzelfahrscheine, die nach erfolgter Buchung über das bereitgestellte Buchungssystem im Fahrzeug ausgestellt werden, gelten ausschließlich für die für die in der Buchungsbestätigung genannten Fahrt.

§ 4 - Unentgeltliche Beförderung

- (1) Schwerbehinderte, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, werden gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises und „Beiblatt zum Ausweis des Versorgungsamtes“, das mit einer gültigen Wertmarke versehen sein muss, im callheinz-Angebot unentgeltlich befördert.
- (2) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten wird unentgeltlich befördert, sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist. Ein Beiblatt mit gültiger Wertmarke ist hierzu nicht notwendig.
- (3) Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert, wenn ihre Begleitperson im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist. Werden von einer Begleitperson mehr als 2 Kinder mitgenommen, wird für das dritte und jedes weitere Kind der Einzelfahrpreis für ein Kind nach Abschnitt D - Anlage 7 erhoben.
- (4) Polizeivollzugsbeamte in Uniform werden unentgeltlich befördert. Der Polizeivollzugsbeamte muss dabei für die Fahrgäste als solcher zweifelsfrei erkennbar sein.
- (5) Die unentgeltliche Beförderung von Personen nach den Absätzen 1 bis 4 erfordert in jedem Fall eine über das bereitgestellte Buchungssystem bestätigte Fahrtbuchung. Der Nachweis obliegt dem Fahrgast.

§ 5 - Anerkennung von Fahrausweisen

- (1) Folgende Fahrausweise werden im callheinz-Angebot grundsätzlich anerkannt:
 1. Folgende Fahrausweise der **Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM)**: Monatskarten Erwachsene, Abo-Monatskarte Erwachsene, Monatskarten Ausbildung, Tageskarte Solo/Gruppe und 365-Euro-Ticket NVM, sofern der auf der Fahrkarte angegebene Start- und Zielort der Relation und Gültigkeitszeitraum der gewünschten Fahrt im callheinz-Angebot entspricht.
 2. Folgende Fahrausweise des **Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN)**: TagesTicket Solo, TagesTicket Plus, MobiCards, Solo 31, JahresAbo, JahresAbo Plus, 9-Uhr-JahresAbo, Wochenwertmarke Ausbildung, Monatswertkarte Ausbildung und 365-Euro-Ticket, sofern der auf der Fahrkarte angegebene Start- und Zielort der Relation und Gültigkeitszeitraum der gewünschten Fahrt im callheinz-Angebot entspricht. Alle VGN-Tickets inkl. dem 365-Euro-Ticket VGN gelten ausschließlich für

Fahrten innerhalb des Landkreises Haßberge.

3. Bundesweit gültige Tickets des öffentlichen Personennahverkehrs (z.B. Deutschland-Ticket).
 4. Bayernweit gültige Tickets des öffentlichen Personennahverkehrs (z.B. Bayerisches Ermäßigungsticket) und das Bayern-Ticket der Deutschen Bahn.
- (2) Aus der Anerkennung von Fahrausweisen ergibt sich kein Anspruch auf Ausstellung von Fahrausweisen nach Abs. 1. Die jeweiligen Tarifbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) oder des Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) bleiben unberührt.
- (3) Die Anerkennung von Fahrausweisen nach Abs.1 und deren Nutzung im callheinz-Angebot erfordert in jedem Fall eine über das bereitgestellte Buchungssystem (Abschnitt D - Anlage 8) bestätigte Fahrtbuchung. Im Rahmen der Fahrtbuchung hat der Fahrgast den jeweils anzuerkennenden Fahrausweis anzugeben. Der Nachweis gegenüber dem Fahrpersonal vor Fahrtantritt obliegt dem Fahrgast (§ 3 Abs. 2 in Abschnitt C gilt entsprechend). Kann der Fahrgast den im Rahmen der Fahrtbuchung genannten anzuerkennenden Fahrschein nicht zweifelsfrei nachweisen oder stimmt der auf dem vorhandenen Fahrschein angegebene Start- und Zielort nicht mit der Relation der gebuchten Fahrt überein, ist beim Fahrpersonal ein entsprechender Einzelfahrschein nach Abschnitt D - Anlage 7 zu lösen.

§ 6 - Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Bestimmungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) oder des Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden; dies gilt auch für Fahrausweise, die
1. nicht in vorgeschriebener Weise ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden,
 2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 3. eigenmächtig geändert sind,
 4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 5. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 6. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.
- (2) Wird der Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, werden die nachgewiesenen Auslagen für Fahrgeld und einfaches Porto erstattet. Weitergehende Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstausschlag, sind ausgeschlossen.

§ 7 - Fahrkartensortiment

- (1) Im callheinz-Fahrzeug werden folgende Fahrkarten ausgegeben:
1. Einzelfahrschein Erwachsene
 2. Einzelfahrschein Kinder
- (2) Die Ausgabe der unter Abs. 1 genannten Fahrscheine erfolgt entweder digital über das

bereitgestellte Buchungssystem oder im Fahrzeug in Form von Papierfahrtscheinen vor Fahrtantritt nach Nachweis einer erfolgreichen Fahrtbuchung.

- (3) Einzelfahrtscheine Erwachsene gelten für Personen ab Vollendung des 15. Lebensjahres. Auf Verlangen ist ein Altersnachweis zu erbringen.
- (4) Einzelfahrtscheine Kinder gelten für Personen ab 6 Jahren bis Vollendung des 15. Lebensjahres. Auf Verlangen ist ein Altersnachweis zu erbringen.

§ 8 - Inkrafttreten

Die vorstehenden Tarifbestimmungen mit den zugehörigen Anlagen in Abschnitt D treten mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde, frühestens zum 01.02.2025 in Kraft.

Abschnitt D - Anlagen

Anlage 1 – Bediengebiet Grabfeld / Hofheim



Anlage 2 - Gemeinden und Haltestellen im Bediengebiet Grabfeld / Hofheim

Gemeinden und Gemeindeteile im Bediengebiet

(in alphabetischer Reihenfolge)

Lkr.	Gemeinde	Gemeindeteile
RG	Aubstadt	Aubstadt Linsmühle Neumühle
RG	Bad Königshofen i. Grabfeld	Althausen Aub Bad Königshofen i. Grabfeld Eyershausen Gabolshausen Ipthausen Merkershausen Untereißfeld
HAS	Bundorf	Bundorf Kimmelsbach Neuses Schweinsaupten Stöckach Walchenfeld
HAS	Ermershausen	Ermershausen
RG	Großbardorf	Großbardorf
RG	Großeibstadt	Kleineibstadt Großeibstadt
RG	Herbstadt	Breitensee Herbstadt Ottelmannshausen
RG	Höchheim	Gollmuthhausen Irmelshausen Höchheim Rothausen
HAS	Hofheim	Eichelsdorf Hofheim Manau
RG	Saal a. d. Saale	Saal a. d. Saale Waltershausen
RG	Sulzdorf a. d. Lederhecke	Obereißfeld Schwanhausen Serrfeld Sternberg i. Grabfeld Sulzdorf a. d. Lederhecke Zimmerau
RG	Sulzfeld	Kleinbardorf Leinach Sulzfeld
RG	Trappstadt (Markt)	Alsleben Trappstadt

RG	Wülfershausen	Wülfershausen Eichenhausen
----	---------------	-------------------------------

Haltestellenübersicht

(nach Gemeindeteil in alphabetischer Reihenfolge)

Ortsteil	Gemeinde	Name auf Schild
Alsleben	Trappstadt	Am Oberen Tor
Alsleben	Trappstadt	Brunnenstraße
Alsleben	Trappstadt	Hauptstraße
Alsleben	Trappstadt	In den Bergen
Alsleben	Trappstadt	Sportplatz
Althausen	Bad Königshofen im Grabfeld	Kirche
Althausen	Bad Königshofen im Grabfeld	Sambachshof Märchenwald
Althausen	Bad Königshofen im Grabfeld	Sambachshof Pension Freizeitzentrum
Althausen	Bad Königshofen im Grabfeld	Sitzgruppe
Althausen	Bad Königshofen im Grabfeld	Zehntstraße
Aub	Bad Königshofen im Grabfeld	Haßbergstraße
Aub	Bad Königshofen im Grabfeld	Kleines Dorf
Aub	Bad Königshofen im Grabfeld	Oberdorf
Aubstadt	Aubstadt	Am Ruhstein
Aubstadt	Aubstadt	Am Sportplatz
Aubstadt	Aubstadt	An der Eiche
Aubstadt	Aubstadt	Dorfplatz
Aubstadt	Aubstadt	Friedhof
Aubstadt	Aubstadt	Kürnersweg
Bad Königshofen im Grabfeld	Bad Königshofen im Grabfeld	Adam-Pfeuffer-Straße
Bad Königshofen im Grabfeld	Bad Königshofen im Grabfeld	ALDI
Bad Königshofen im Grabfeld	Bad Königshofen im Grabfeld	Althäuser Straße
Bad Königshofen im Grabfeld	Bad Königshofen im Grabfeld	Am Hopfengarten
Bad Königshofen im Grabfeld	Bad Königshofen im Grabfeld	Am Kirchleinsgrund
Bad Königshofen im Grabfeld	Bad Königshofen im Grabfeld	Am Rennweg
Bad Königshofen im Grabfeld	Bad Königshofen im Grabfeld	An der Gipsmühle

Bad Königshofen im Grabfeld	Bad Königshofen im Grabfeld	Ärztehaus
Bad Königshofen im Grabfeld	Bad Königshofen im Grabfeld	Bahnhofstraße
Bad Königshofen im Grabfeld	Bad Königshofen im Grabfeld	Bamberger Straße
Bad Königshofen im Grabfeld	Bad Königshofen im Grabfeld	E-Center
Bad Königshofen im Grabfeld	Bad Königshofen im Grabfeld	franken care
Bad Königshofen im Grabfeld	Bad Königshofen im Grabfeld	Frankenthaltherme
Bad Königshofen im Grabfeld	Bad Königshofen im Grabfeld	Grabfeldblick
Bad Königshofen im Grabfeld	Bad Königshofen im Grabfeld	Hoher Markstein
Bad Königshofen im Grabfeld	Bad Königshofen im Grabfeld	Industriestraße
Bad Königshofen im Grabfeld	Bad Königshofen im Grabfeld	Kellereistraße
Bad Königshofen im Grabfeld	Bad Königshofen im Grabfeld	Keßlerstraße
Bad Königshofen im Grabfeld	Bad Königshofen im Grabfeld	Klostergarten
Bad Königshofen im Grabfeld	Bad Königshofen im Grabfeld	Lange Bünd
Bad Königshofen im Grabfeld	Bad Königshofen im Grabfeld	Marktplatz
Bad Königshofen im Grabfeld	Bad Königshofen im Grabfeld	Martin-Luther-Straße
Bad Königshofen im Grabfeld	Bad Königshofen im Grabfeld	Realschule
Bad Königshofen im Grabfeld	Bad Königshofen im Grabfeld	Schlesierstraße
Bad Königshofen im Grabfeld	Bad Königshofen im Grabfeld	Schulzentrum
Bad Königshofen im Grabfeld	Bad Königshofen im Grabfeld	Spitalwaldstraße
Bad Königshofen im Grabfeld	Bad Königshofen im Grabfeld	ZOB
Breitensee	Herbstadt	Backhaus
Breitensee	Herbstadt	Ortseingang
Breitensee	Herbstadt	Schieferbrunnen
Bundorf	Bundorf	Theresienstraße
Eichelsdorf	Hofheim	Haßbergstraße
Eichelsdorf	Hofheim	Schwedenschanze Wanderparkplatz

Eichenhausen	Wülfershausen	Lautergasse
Eichenhausen	Wülfershausen	Neubaustraße
Eichenhausen	Wülfershausen	Neustädter Straße
Eichenhausen	Wülfershausen	Torstraße
Ermershausen	Ermershausen	Hellinger Weg
Ermershausen	Ermershausen	Rathaus
Ermershausen	Ermershausen	Sportplatzweg
Eyershausen	Bad Königshofen im Grabfeld	Dürnhag
Eyershausen	Bad Königshofen im Grabfeld	Eyershäuser Straße
Eyershausen	Bad Königshofen im Grabfeld	Gewend
Eyershausen	Bad Königshofen im Grabfeld	Vogelsgarten
Eyershausen	Bad Königshofen im Grabfeld	Zänkersmühle
Gabolshausen	Bad Königshofen im Grabfeld	Auber Straße
Gabolshausen	Bad Königshofen im Grabfeld	Friedhof
Gabolshausen	Bad Königshofen im Grabfeld	Torstraße
Gollmuthhausen	Höchheim	Hauptstraße
Gollmuthhausen	Höchheim	Rappershäuser Straße
Gollmuthhausen	Höchheim	Sonnenleite
Großbardorf	Großbardorf	Am Katzeck
Großbardorf	Großbardorf	Brauhausstraße
Großbardorf	Großbardorf	Dorfmitte
Großbardorf	Großbardorf	Frankfurter Eck
Großbardorf	Großbardorf	Jahnstraße
Großbardorf	Großbardorf	Kirche
Großbardorf	Großbardorf	Raiffeisenstraße
Großbardorf	Großbardorf	Schule
Großbardorf	Großbardorf	Sportplatz
Großbardorf	Großbardorf	Vorderes Tor
Großeibstadt	Großeibstadt	Dorfplatz
Großeibstadt	Großeibstadt	Kapelle
Großeibstadt	Großeibstadt	Kapellenweg
Großeibstadt	Großeibstadt	Kleineibstädter Straße
Großeibstadt	Großeibstadt	Schmiedstor
Großeibstadt	Großeibstadt	Sportplatz
Herbstadt	Herbstadt	An der Völlburg
Herbstadt	Herbstadt	Feuerwehr
Herbstadt	Herbstadt	Lindenhügel
Herbstadt	Herbstadt	Schmiedstor
Herbstadt	Herbstadt	Zum Heuweg
Höchheim	Höchheim	Am Lindenbaum
Höchheim	Höchheim	An der Leite

Höchheim	Höchheim	Irmelshäuser Straße
Höchheim	Höchheim	Kindergarten
Hofheim	Hofheim	Alter Bahnhof
Hofheim	Hofheim	An der Obermühle
Hofheim	Hofheim	Eichelsdorfer Straße
Hofheim	Hofheim	Goßmannsdorfer Straße
Hofheim	Hofheim	Hans-Elbe-Straße
Hofheim	Hofheim	Haßbergring Am Hennig
Hofheim	Hofheim	Realschule
Hofheim	Hofheim	Verbandsschule
Ipthausen	Bad Königshofen im Grabfeld	Ortsmitte
Irmelshausen	Höchheim	Badesee
Irmelshausen	Höchheim	Brunnengasse
Irmelshausen	Höchheim	Höchheimer Straße
Irmelshausen	Höchheim	Obere Dorfstraße
Irmelshausen	Höchheim	Ortseingang
Kimmelsbach	Bundorf	Haßbergstraße
Kleinbardorf	Sulzfeld	Bargetsmühle
Kleinbardorf	Sulzfeld	Keltenring
Kleinbardorf	Sulzfeld	Miniatürkirche
Kleinbardorf	Sulzfeld	Obere Hauptstraße
Kleinbardorf	Sulzfeld	Untere Hauptstraße
Kleineibstadt	Großeibstadt	An der Barget
Kleineibstadt	Großeibstadt	Gemeindezentrum
Kleineibstadt	Großeibstadt	Großeibstädter Straße
Kleineibstadt	Großeibstadt	Kirche
Kleineibstadt	Großeibstadt	Steigstraße
Leinach	Sulzfeld	Feuerwehr
Leinach	Sulzfeld	Oberlauringer Straße
Linsenmühle	Aubstadt	Linsenmühle
Manau	Hofheim	Bettenburg
Manau	Hofheim	Kirche
Manau	Hofheim	Manauer Straße
Merkershausen	Bad Königshofen im Grabfeld	Am Sommersbach
Merkershausen	Bad Königshofen im Grabfeld	Dorfplatz
Merkershausen	Bad Königshofen im Grabfeld	Feuerwehrhaus
Merkershausen	Bad Königshofen im Grabfeld	Oberer Rosengarten
Neumühle	Aubstadt	Neumühle
Neuses	Bundorf	Lindenstraße
Obereßfeld	Sulzdorf an der Lederhecke	Am Trinkbrünnla
Obereßfeld	Sulzdorf an der Lederhecke	An der Schule

Obereßfeld	Sulzdorf an der Lederhecke	Bundesstraße
Obereßfeld	Sulzdorf an der Lederhecke	Hohlochweg
Obereßfeld	Sulzdorf an der Lederhecke	Jugendheim
Obereßfeld	Sulzdorf an der Lederhecke	Karl-Hofmann-Straße
Obereßfeld	Sulzdorf an der Lederhecke	Kaulberg
Obereßfeld	Sulzdorf an der Lederhecke	Zum Spielplatz
Ottelmannshausen	Herbstadt	Dörfleshöfer Weg
Ottelmannshausen	Herbstadt	Kirche
Ottelmannshausen	Herbstadt	Spielplatz
Rothausen	Höchheim	Am Sängenheim
Rothausen	Höchheim	Hauptstraße
Rothausen	Höchheim	Kirche
Saal a. d. Saale	Saal a. d. Saale	Bergstraße
Saal a. d. Saale	Saal a. d. Saale	Findelbergkirche
Saal a. d. Saale	Saal a. d. Saale	Hauptstraße
Saal a. d. Saale	Saal a. d. Saale	Marienstraße
Saal a. d. Saale	Saal a. d. Saale	Mehrzweckhalle
Saal a. d. Saale	Saal a. d. Saale	Mittelweg
Schwanhausen	Sulzdorf an der Lederhecke	Dorfstraße
Schwanhausen	Sulzdorf an der Lederhecke	Ermershäuser Straße
Schwanhausen	Sulzdorf an der Lederhecke	Seestraße
Schweinshaupten	Bundorf	Parkplatz
Serrfeld	Sulzdorf an der Lederhecke	Am Berg
Serrfeld	Sulzdorf an der Lederhecke	Ermershäuser Straße
Serrfeld	Sulzdorf an der Lederhecke	Ortsmitte
Serrfeld	Sulzdorf an der Lederhecke	Schulstraße
Serrfeld	Sulzdorf an der Lederhecke	Weidig
Sternberg im Grabfeld	Sulzdorf an der Lederhecke	Am Hain
Sternberg im Grabfeld	Sulzdorf an der Lederhecke	Berthold-v.-Sternberg-Platz
Sternberg im Grabfeld	Sulzdorf an der Lederhecke	Friedhof
Sternberg im Grabfeld	Sulzdorf an der Lederhecke	Spielplatz
Sternberg im Grabfeld	Sulzdorf an der Lederhecke	Teufelskammer
Stöckach	Bundorf	Seegasse
Sulzdorf an der Lederhecke	Sulzdorf an der Lederhecke	Am Friedhof
Sulzdorf an der Lederhecke	Sulzdorf an der Lederhecke	Am Klingenberg
Sulzdorf an der Lederhecke	Sulzdorf an der Lederhecke	Am Rathaus
Sulzdorf an der Lederhecke	Sulzdorf an der Lederhecke	Am Sportplatz
Sulzdorf an der Lederhecke	Sulzdorf an der Lederhecke	Am Zimmerplatz

Sulzdorf an der Lederhecke	Sulzdorf an der Lederhecke	Engelsgasse
Sulzdorf an der Lederhecke	Sulzdorf an der Lederhecke	Feuerwehr
Sulzdorf an der Lederhecke	Sulzdorf an der Lederhecke	Hauptstraße
Sulzdorf an der Lederhecke	Sulzdorf an der Lederhecke	Huldengarten
Sulzdorf an der Lederhecke	Sulzdorf an der Lederhecke	Lebersgasse
Sulzdorf an der Lederhecke	Sulzdorf an der Lederhecke	Reuthsee am Schwimmbad
Sulzdorf an der Lederhecke	Sulzdorf an der Lederhecke	Reuthsee Großer Parkplatz
Sulzdorf an der Lederhecke	Sulzdorf an der Lederhecke	Sophienstraße
Sulzfeld	Sulzfeld	Altstadtstraße
Sulzfeld	Sulzfeld	Am Langfeld
Sulzfeld	Sulzfeld	Badesee
Sulzfeld	Sulzfeld	Bärental
Sulzfeld	Sulzfeld	Feriendorf
Sulzfeld	Sulzfeld	Gemeindehaus
Sulzfeld	Sulzfeld	Höhbergweg
Sulzfeld	Sulzfeld	Lindenweg
Sulzfeld	Sulzfeld	Rothof Abzweigung
Sulzfeld	Sulzfeld	Untere Hauptstraße 59
Trappstadt	Trappstadt	Am Marktplatz
Trappstadt	Trappstadt	Am Weikers
Trappstadt	Trappstadt	An der Kapelle
Trappstadt	Trappstadt	Berggasse
Trappstadt	Trappstadt	Kindergarten
Trappstadt	Trappstadt	Stubengasse
Untereßfeld	Bad Königshofen im Grabfeld	Bundesstraße
Untereßfeld	Bad Königshofen im Grabfeld	Friedhof
Untereßfeld	Bad Königshofen im Grabfeld	Kirche
Untereßfeld	Bad Königshofen im Grabfeld	Ortseingang
Untereßfeld	Bad Königshofen im Grabfeld	Wethgasse
Walchenfeld	Bundorf	Dorfstraße
Waltershausen	Saal a. d. Saale	Freibad
Waltershausen	Saal a. d. Saale	Kirchplatz
Waltershausen	Saal a. d. Saale	Linde
Waltershausen	Saal a. d. Saale	Steinrücken
Wülfershausen	Wülfershausen	Birkenring

Wülfershausen	Wülfershausen	Buchenweg
Wülfershausen	Wülfershausen	Dammallee
Wülfershausen	Wülfershausen	Feuerwehrhaus
Wülfershausen	Wülfershausen	Fliederweg
Wülfershausen	Wülfershausen	Hauptstraße
Wülfershausen	Wülfershausen	Industriestraße
Wülfershausen	Wülfershausen	Kehlstraße
Wülfershausen	Wülfershausen	Kiche
Wülfershausen	Wülfershausen	Kindergarten
Wülfershausen	Wülfershausen	Taubachsmühle
Zimmerau	Sulzdorf an der Lederhecke	An der Kirche
Zimmerau	Sulzdorf an der Lederhecke	Bayernturm
Zimmerau	Sulzdorf an der Lederhecke	Brunnenstraße
Zimmerau	Sulzdorf an der Lederhecke	Büchelbergweg
Zimmerau	Sulzdorf an der Lederhecke	Jagdweg
Zimmerau	Sulzdorf an der Lederhecke	Turmstraße

Anlage 3 – Bediengebiet Bad Neustadt / Müñnerstadt



Anlage 4 - Gemeinden und Haltestellen im Bediengebiet Bad Neustadt / Müñnerstadt

Gemeinden und Gemeindeteile im Bediengebiet (in alphabetischer Reihenfolge)

Lkr.	Gemeinde	Gemeindeteile
RG	Bad Neustadt a. d. Saale	Bad Neustadt a. d. Saale Brendlorenzen Dürrnhof Herschfeld Lebenhan Löhrleth Mühlbach
RG	Bastheim	Bastheim Braidbach Geckenu Reyersbach Rödles Simonshof Unterwaldbehungen Wechterswinkel
RG	Burglauer	Burglauer
RG	Großbardorf	Großbardorf
RG	Heustreu	Heustreu
RG	Hohenroth	Hohenroth Leutershausen Windshausen
RG	Hollstadt	Hollstadt Junkershausen Wargolshausen
RG	Mellrichstadt	Frickenhausen
KG	Münnerstadt	Althausen Brünn Burghausen Fridritt Großwenkheim Kleinwenkheim Münnerstadt Reichenbach Seubrigshausen Wermerichshausen Windheim
RG	Niederlauer	Niederlauer Oberebersbach Unterebersbach
RG	Oberelsbach	Ginolfs Oberelsbach Sondernau Unterebersbach Weisbach
RG	Ostheim v. d. Rhön	Oberwaldbehungen

		Urspringen
RG	Rödelmaier	Rödelmaier
RG	Salz	Salz
RG	Sandberg	Langenleiten Schmalwasser Sandberg Waldberg
RG	Schönau a. d. Brend	Burgwallbach Schönau a. d. Brend
RG	Strahlungen	Strahlungen
RG	Wollbach	Wollbach
RG	Wülfershausen	Eichenhausen Wülfershausen

Haltestellenübersicht
(nach Gemeindeteil in alphabetischer Reihenfolge)

Gemeindeteil	Gemeinde	Name
Althausen	Münnerstadt	Althausen Ort
Althausen	Münnerstadt	Reifenberg
Bad Neustadt a.d.Saale	Bad Neustadt a.d.Saale	Bad Neustadt Schulberg
Bad Neustadt a.d.Saale	Bad Neustadt a.d.Saale	Bahnhof
Bad Neustadt a.d.Saale	Bad Neustadt a.d.Saale	Borsigstraße
Bad Neustadt a.d.Saale	Bad Neustadt a.d.Saale	Marktplatz
Bad Neustadt a.d.Saale	Bad Neustadt a.d.Saale	Rhön-Gymnasium
Bad Neustadt a.d.Saale	Bad Neustadt a.d.Saale	Saalestraße
Bad Neustadt a.d.Saale	Bad Neustadt a.d.Saale	Schulberg
Bad Neustadt a.d.Saale	Bad Neustadt a.d.Saale	Schweinfurter Straße
Bad Neustadt a.d.Saale	Bad Neustadt a.d.Saale	ZOB
Bastheim	Bastheim	Besengau-Scheuer
Bastheim	Bastheim	Birkenweg
Bastheim	Bastheim	Dorfladen
Bastheim	Bastheim	Hauptstraße
Bastheim	Bastheim	Hofgut Räder
Bastheim	Bastheim	Kärnersweg 1-2
Bastheim	Bastheim	Kärnersweg 3-4
Bastheim	Bastheim	Kirschgarten
Bastheim	Bastheim	Rathaus
Bastheim	Bastheim	Schule
Bastheim	Bastheim	Sonnenstraße
Bastheim	Bastheim	Sportgelände
Braidbach	Bastheim	Alte Schule
Braidbach	Bastheim	Hückl
Braidbach	Bastheim	Oberdorf West
Braidbach	Bastheim	Wollbacher Straße

Brendlorenzen	Bad Neustadt a.d.Saale	An der Linde
Brendlorenzen	Bad Neustadt a.d.Saale	Hauptstraße
Brendlorenzen	Bad Neustadt a.d.Saale	Industriestraße
Brendlorenzen	Bad Neustadt a.d.Saale	Kunert
Brendlorenzen	Bad Neustadt a.d.Saale	Sparkasse
Brünn	Münnerstadt	Kindergarten
Burghausen	Münnerstadt	Ortseingang
Burglauer	Burglauer	Am Ortgraben
Burglauer	Burglauer	Bahnhal
Burglauer	Burglauer	Birkenweg
Burglauer	Burglauer	Bündstraße
Burglauer	Burglauer	Friedhof
Burglauer	Burglauer	Kirche
Burglauer	Burglauer	Münnerstädter Straße
Burglauer	Burglauer	Rathaus
Burglauer	Burglauer	Rudi-Erhard-Halle
Burglauer	Burglauer	Sandheideweg
Burglauer	Burglauer	Tulpenweg
Burgwallbach	Schönau a. d. Brend	Auerhahnstraße
Burgwallbach	Schönau a. d. Brend	Burgwallbacher See
Burgwallbach	Schönau a. d. Brend	Kirchweg
Burgwallbach	Schönau a. d. Brend	Kollertshof
Burgwallbach	Schönau a. d. Brend	Kreuzbergstraße
Burgwallbach	Schönau a. d. Brend	Liesbachstraße
Burgwallbach	Schönau a. d. Brend	Schützenhaus
Burgwallbach	Schönau a. d. Brend	Sportplatz
Dürrnhof	Bad Neustadt a. d. Saale	Grabfeldstraße
Eichenhausen	Wülfershausen	Feuerwehrhaus
Eichenhausen	Wülfershausen	Lautergasse
Eichenhausen	Wülfershausen	Neubastraße
Eichenhausen	Wülfershausen	Neustädter Straße
Eichenhausen	Wülfershausen	Torstraße
Frickenhausen	Mellrichstadt	Altes Tor
Frickenhausen	Mellrichstadt	Am Bildstein
Frickenhausen	Mellrichstadt	Besengaustraße
Frickenhausen	Mellrichstadt	Frickenhäuser See
Frickenhausen	Mellrichstadt	Lückeweg
Frickenhausen	Mellrichstadt	Schützenstraße
Fridritt	Münnerstadt	Feuerwehrhaus
Geckenau	Bastheim	Feuerwehrheim
Geckenau	Bastheim	Rainweg
Ginolfs	Oberelsbach	Alte Schule
Ginolfs	Oberelsbach	Am Weinberg
Ginolfs	Oberelsbach	Backhaus
Ginolfs	Oberelsbach	Friedhof

Großbardorf	Großbardorf	Am Katzeck
Großbardorf	Großbardorf	Brauhausstraße
Großbardorf	Großbardorf	Dorfmitte
Großbardorf	Großbardorf	Frankfurter Eck
Großbardorf	Großbardorf	Jahnstraße
Großbardorf	Großbardorf	Kirche
Großbardorf	Großbardorf	Raiffeisenstraße
Großbardorf	Großbardorf	Schule
Großbardorf	Großbardorf	Sportplatz
Großbardorf	Großbardorf	Vorderes Tor
Großwenkheim	Münnerstadt	Rathaus
Großwenkheim	Münnerstadt	Sportplatz
Herschfeld	Bad Neustadt a.d.Saale	Alte Kirche
Herschfeld	Bad Neustadt a.d.Saale	Nachtigallweg
Herschfeld	Bad Neustadt a.d.Saale	Rhön-Klinik/Herschfeld
Herschfeld	Bad Neustadt a.d.Saale	Schule
Heustreu	Heustreu	Festhalle
Heustreu	Heustreu	Frühlingsstraße
Heustreu	Heustreu	Oberes Tannig
Heustreu	Heustreu	Spielplatz
Heustreu	Heustreu	Sportheim
Heustreu	Heustreu	Streutalblick
Heustreu	Heustreu	Torstraße
Heustreu	Heustreu	Verwaltungsgemeinschaft
Hohenroth	Hohenroth	An der Grotte
Hohenroth	Hohenroth	An der Steig
Hohenroth	Hohenroth	Birkenweg
Hohenroth	Hohenroth	Brendweg
Hohenroth	Hohenroth	Bürgerhaus
Hohenroth	Hohenroth	Einkaufsmarkt
Hohenroth	Hohenroth	Info-Park
Hohenroth	Hohenroth	Kläranlage
Hohenroth	Hohenroth	Rathaus
Hohenroth	Hohenroth	Rhönblick
Hohenroth	Hohenroth	Schule
Hohenroth	Hohenroth	Spielplatz
Hohenroth	Hohenroth	Veitsberg
Hollstadt	Hollstadt	Aussiedlerhöfe
Hollstadt	Hollstadt	Dr.-Philipp-Braun-Straße
Hollstadt	Hollstadt	Dr.-Valentin-Leicht-Straße
Hollstadt	Hollstadt	Heßbergstraße
Hollstadt	Hollstadt	Kirche
Hollstadt	Hollstadt	Schule

Hollstadt	Hollstadt	Sportheim
Junkershäuser	Hollstadt	Ortsmitte
Kilianshof	Sandberg	Feuerwehrhaus
Kilianshof	Sandberg	Kilianshof Abzw.
Kilianshof	Sandberg	Kirchenstraße
Kleinwenkheim	Münnerstadt	Hauptstraße
Langenleiten	Sandberg	Bäckerei
Langenleiten	Sandberg	Feuerbergstraße
Langenleiten	Sandberg	Haus für Alle
Langenleiten	Sandberg	Kirche
Langenleiten	Sandberg	Lindenstraße
Lebenhan	Bad Neustadt a.d.Saale	Aussiedlerhof
Lebenhan	Bad Neustadt a.d.Saale	Linde
Lebenhan	Bad Neustadt a.d.Saale	Ortsmitte
Lebenhan	Bad Neustadt a.d.Saale	Rödler Weg
Lebenhan	Bad Neustadt a.d.Saale	Schaffhofstraße
Lebenhan	Bad Neustadt a.d.Saale	Schweinhof
Leutershausen	Hohenroth	Bergstraße
Leutershausen	Hohenroth	Johann-Klöhr-Straße
Leutershausen	Hohenroth	Querbachshof
Leutershausen	Hohenroth	Querbachhofer Straße
Leutershausen	Hohenroth	Ringstraße
Leutershausen	Hohenroth	Sportheim
Löhrieth	Bad Neustadt a.d.Saale	Dorfbackhaus
Löhrieth	Bad Neustadt a.d.Saale	Landsteinstraße
Mühlbach	Bad Neustadt a.d.Saale	Eisenbahnbrücke
Münnerstadt	Münnerstadt	Am Dicken Turm
Münnerstadt	Münnerstadt	Bahnhof
Münnerstadt	Münnerstadt	Coburger Straße
Münnerstadt	Münnerstadt	Egerlandstraße
Münnerstadt	Münnerstadt	Karlsbergstraße
Münnerstadt	Münnerstadt	Maitalweg
Münnerstadt	Münnerstadt	Maria Bildhausen
Münnerstadt	Münnerstadt	Marktplatz
Münnerstadt	Münnerstadt	Schindberg I
Münnerstadt	Münnerstadt	Sportzentrum
Münnerstadt	Münnerstadt	Thoraxzentrum P3
Münnerstadt	Münnerstadt	Untere Au
Münnerstadt	Münnerstadt	Vogeltal
Münnerstadt	Münnerstadt	Volksschule
Münnerstadt	Münnerstadt	Wannigsmühle
Münnerstadt	Münnerstadt	Zentstraße
Niederlauer	Niederlauer	Industriestraße
Niederlauer	Niederlauer	Kriegerdenkmal
Niederlauer	Niederlauer	Obertorstraße

Niederlauer	Niederlauer	Rathaus
Niederlauer	Niederlauer	Sandstraße
Niederlauer	Niederlauer	Steinstraße
Oberebersbach	Niederlauer	Am Bergstück
Oberebersbach	Niederlauer	Saalestraße
Oberelsbach	Oberelsbach	Am Tillgarten
Oberelsbach	Oberelsbach	Gangolfsstraße
Oberelsbach	Oberelsbach	Herrengarten
Oberelsbach	Oberelsbach	Marktplatz
Oberelsbach	Oberelsbach	Oberer Auweg
Oberelsbach	Oberelsbach	Rhöniversum
Oberelsbach	Oberelsbach	Rosenweg
Oberelsbach	Oberelsbach	TEGUT
Oberelsbach	Oberelsbach	Vorstadt
Oberwaldbehungen	Ostheim v. d. Rhön	Albert-Büttner-Straße
Oberwaldbehungen	Ostheim v. d. Rhön	Am Sportplatz
Oberwaldbehungen	Ostheim v. d. Rhön	Aussiedlerhof
Oberwaldbehungen	Ostheim v. d. Rhön	Feuerwehrhaus
Oberwaldbehungen	Ostheim v. d. Rhön	Ortsmitte
Reichenbach	Münnerstadt	Feuerwehrhaus
Reichenbach	Münnerstadt	Friedhof
Reichenbach	Münnerstadt	Hofladen
Reichenbach	Münnerstadt	Sportzentrum
Reichenbach	Münnerstadt	Unterland
Reyersbach	Bastheim	Bergstraße
Reyersbach	Bastheim	Dorfplatz
Reyersbach	Bastheim	Eierhof
Reyersbach	Bastheim	Elsbacher Weg
Reyersbach	Bastheim	Kindergarten
Reyersbach	Bastheim	Rödleser Straße
Reyersbach	Bastheim	Spielplatz
Reyersbach	Bastheim	Sportgelände
Rheinfeldshof	Strahlungen	Dorfzentrum
Rödelmaier	Rödelmaier	Fleckstraße
Rödelmaier	Rödelmaier	Gleichbergstraße
Rödelmaier	Rödelmaier	Jugendclub
Rödelmaier	Rödelmaier	Rheinfeldshofer Straße
Rödelmaier	Rödelmaier	Unterm Dorf
Rödles	Bastheim	Am Siebenacker
Rödles	Bastheim	Backhaus
Rödles	Bastheim	Dorfgemeinschaftshaus
Salz	Salz	Blauten
Salz	Salz	Brames
Salz	Salz	Dorfblick
Salz	Salz	Frankenstraße

Salz	Salz	Grasbergstraße
Salz	Salz	Hangstraße
Salz	Salz	Hohenland
Salz	Salz	Im Feld
Salz	Salz	Karlsberg
Salz	Salz	Mühlbacher Straße
Salz	Salz	Saaleblick
Salz	Salz	Schule
Salz	Salz	Stadtblick
Salz	Salz	Steinbach-Gruppe
Salz	Salz	Sudetenstraße
Salz	Salz	VR-Bank
Salz	Salz	Waage
Sandberg	Sandberg	Am Feldberg
Sandberg	Sandberg	Bäckerei
Sandberg	Sandberg	Berggasthof
Sandberg	Sandberg	Blumenstraße
Sandberg	Sandberg	Friedhof
Sandberg	Sandberg	Gartenstraße
Sandberg	Sandberg	Katzenbuckel
Sandberg	Sandberg	Kirche
Sandberg	Sandberg	Schule
Sandberg	Sandberg	Schulstraße
Sandberg	Sandberg	Ziegelhütte
Schmalwasser	Sandberg	Furtstraße
Schmalwasser	Sandberg	Gemeinschaftshaus
Schmalwasser	Sandberg	Kirchbergstraße
Schmalwasser	Sandberg	Salzforststraße
Schmalwasser	Sandberg	Talstraße
Schmalwasser	Sandberg	Waldweg
Schönau a. d. Brend	Schönau a. d. Brend	Alter Kindergarten
Schönau a. d. Brend	Schönau a. d. Brend	Bergstraße
Schönau a. d. Brend	Schönau a. d. Brend	Burgwallbacher Straße
Schönau a. d. Brend	Schönau a. d. Brend	Dorfladen
Schönau a. d. Brend	Schönau a. d. Brend	Kindergarten
Schönau a. d. Brend	Schönau a. d. Brend	Krummbachtal
Schönau a. d. Brend	Schönau a. d. Brend	Markbergstraße
Schönau a. d. Brend	Schönau a. d. Brend	Rhönstraße
Schönau a. d. Brend	Schönau a. d. Brend	Schule
Schönau a. d. Brend	Schönau a. d. Brend	Tannenweg
Schönau a. d. Brend	Schönau a. d. Brend	Waldstraße
Seubrigshausen	Münnerstadt	Großwenkheimer Straße
Seubrigshausen	Münnerstadt	St-Kilians-Platz
Simonshof	Bastheim	Simonshof
Sondernau	Oberelsbach	Feuerwehrhaus

Sondernau	Oberelsbach	Kreuzbergblick
Sondernau	Oberelsbach	Leiten
Strahlungen	Strahlungen	Günter-Burger-Halle
Strahlungen	Strahlungen	Hirschleitenweg
Strahlungen	Strahlungen	Mönchsbergstraße
Strahlungen	Strahlungen	Rathaus
Strahlungen	Strahlungen	Rhönblick
Unterebersbach	Niederlauer	Am Ebersbach
Unterebersbach	Niederlauer	Am Helmig
Unterebersbach	Niederlauer	Gemeindehaus
Unterebersbach	Niederlauer	Sonnenstraße
Unterelsbach	Oberelsbach	Am Dornberg
Unterelsbach	Oberelsbach	Bergweg
Unterelsbach	Oberelsbach	Gasthaus Maisch
Unterelsbach	Oberelsbach	Neuer Weg
Unterelsbach	Oberelsbach	Sonderstraße
Unterwaldbehrungen	Bastheim	Am Streichen
Unterwaldbehrungen	Bastheim	Behrunger Straße
Unterwaldbehrungen	Bastheim	Dorfplatz
Unterwaldbehrungen	Bastheim	Kleinsteinweg
Unterwaldbehrungen	Bastheim	Kolpingsheim
Unterwaldbehrungen	Bastheim	Stumpfhof
Urspringen	Ostheim v. d. Rhön	Dorfzentrum
Urspringen	Ostheim v. d. Rhön	Hauptstraße
Urspringen	Ostheim v. d. Rhön	Lindenstraße
Urspringen	Ostheim v. d. Rhön	Rhönstraße
Waldberg	Sandberg	Arztpraxis
Waldberg	Sandberg	Campingplatz
Waldberg	Sandberg	Dr.-Bühner-Straße
Waldberg	Sandberg	Friedhof
Waldberg	Sandberg	Kirche
Waldberg	Sandberg	Simonshöfe Abzw.
Waldberg	Sandberg	Stiergraben
Waldberg	Sandberg	Zum Brännle
Wargolshausen	Hollstadt	Albert-Miller-Platz
Wargolshausen	Hollstadt	Gartenstraße
Wechterswinkel	Bastheim	Auszugsäcker
Wechterswinkel	Bastheim	Hubertusweg
Wechterswinkel	Bastheim	Kloster
Wechterswinkel	Bastheim	Staatsstraße Hopfenstock
Wechterswinkel	Bastheim	Staatsstraße Kloster
Weisbach	Oberelsbach	Bischofsheimer Straße
Weisbach	Oberelsbach	Ortsmitte
Weisbach	Oberelsbach	Schule
Weisbach	Oberelsbach	Untere Torstraße

Wermerichshausen	Münnerstadt	Ortsmitte
Windheim	Münnerstadt	Bischof-Arno-Straße
Windheim	Münnerstadt	Vereinsheim
Windshausen	Hohenroth	Dorfplatz
Windshausen	Hohenroth	Lange Eller
Windshausen	Hohenroth	Salzforststraße
Windshausen	Hohenroth	Stadtweg
Windshausen	Hohenroth	Struthof
Windshausen	Hohenroth	Struthofstraße
Windshausen	Hohenroth	Weinbergstraße
Wollbach	Wollbach	Am Rhönblick
Wollbach	Wollbach	Dorfplatz
Wollbach	Wollbach	Gewerbegebiet
Wollbach	Wollbach	Häfnerweg
Wollbach	Wollbach	Lebenhaner Straße
Wollbach	Wollbach	Mühlweg
Wollbach	Wollbach	Neustadter Straße
Wollbach	Wollbach	Röderstraße
Wollbach	Wollbach	Schule
Wollbach	Wollbach	Sonnenleite
Wollbach	Wollbach	Struthbergstraße
Wollbach	Wollbach	Weinbergstraße
Wollbach	Wollbach	Zum Bildstock
Wülfershausen	Wülfershausen	Birkenring
Wülfershausen	Wülfershausen	Buchenweg
Wülfershausen	Wülfershausen	Dammallee
Wülfershausen	Wülfershausen	Feuerwehrhaus
Wülfershausen	Wülfershausen	Fliederweg
Wülfershausen	Wülfershausen	Hauptstraße
Wülfershausen	Wülfershausen	Industriestraße
Wülfershausen	Wülfershausen	Kehlstraße
Wülfershausen	Wülfershausen	Kindergarten
Wülfershausen	Wülfershausen	Kirche
Wülfershausen	Wülfershausen	Taubachsmühle

Anlage 5 – Bediengebiet Rhön



Anlage 6 - Gemeinden und Haltestellen im Bediengebiet Rhön

Gemeinden und Gemeindeteile im Bediengebiet (in alphabetischer Reihenfolge)

Lkr.	Gemeinde	Gemeindeteile
RG	Bischofsheim i. d. Rhön	Bischofsheim i. d. Rhön Frankenheim Haselbach i. d. Rhön Oberweißenbrunn Unterweißenbrunn Wegfurt
RG	Fladungen	Brüchs Fladungen Heufurt Huflar Leubach Oberfladungen Rüdenschwinden Sands Weimarschmieden
RG	Hausen	Hausen Roth
RG	Oberelsbach	Ginolfs Oberelsbach Sondernau Unterebach Weisbach
RG	Ostheim v. d. Rhön	Urspringen
RG	Sandberg	Kilianshof Langenleiten Sandberg Schmalwasser Waldberg
RG	Schönau a. d. Brend	Burgwallbach Schönau a. d. Brend Sondheim v. d. Rhön Stetten

Haltestellenübersicht (nach Gemeindeteil in alphabetischer Reihenfolge)

Gemeindeteil	Gemeinde	Name
Bischofsheim i. d. Rhön	Bischofsheim i. d. Rhön	Altes Feuerwehrhaus
Bischofsheim i. d. Rhön	Bischofsheim i. d. Rhön	Bahnhofstraße
Bischofsheim i. d. Rhön	Bischofsheim i. d. Rhön	Bauersberg Schullandheim
Bischofsheim i. d. Rhön	Bischofsheim i. d. Rhön	Bauersberg Wanderweg
Bischofsheim i. d. Rhön	Bischofsheim i. d. Rhön	Campingplatz

Bischofsheim i. d. Rhön	Bischofsheim i. d. Rhön	Ebertsholz Zufahrt
Bischofsheim i. d. Rhön	Bischofsheim i. d. Rhön	Fliederstraße
Bischofsheim i. d. Rhön	Bischofsheim i. d. Rhön	Holzberghof Parkplatz
Bischofsheim i. d. Rhön	Bischofsheim i. d. Rhön	Irenkreuz
Bischofsheim i. d. Rhön	Bischofsheim i. d. Rhön	Josefsheim
Bischofsheim i. d. Rhön	Bischofsheim i. d. Rhön	Lindenstraße
Bischofsheim i. d. Rhön	Bischofsheim i. d. Rhön	Marktplatz
Bischofsheim i. d. Rhön	Bischofsheim i. d. Rhön	Nelkenweg
Bischofsheim i. d. Rhön	Bischofsheim i. d. Rhön	Neustädter Haus
Bischofsheim i. d. Rhön	Bischofsheim i. d. Rhön	OVB
Bischofsheim i. d. Rhön	Bischofsheim i. d. Rhön	Querenfloßweg
Bischofsheim i. d. Rhön	Bischofsheim i. d. Rhön	Rhönhaus
Bischofsheim i. d. Rhön	Bischofsheim i. d. Rhön	Rothsee Parkplatz
Bischofsheim i. d. Rhön	Bischofsheim i. d. Rhön	Schule
Bischofsheim i. d. Rhön	Bischofsheim i. d. Rhön	Zentralparkplatz
Brüchs	Fladungen	Feuerwehrhaus
Burgwallbach	Schönau a. d. Brend	Auerhahnstraße
Burgwallbach	Schönau a. d. Brend	Burgwallbacher See
Burgwallbach	Schönau a. d. Brend	Kirchweg
Burgwallbach	Schönau a. d. Brend	Kollertshof
Burgwallbach	Schönau a. d. Brend	Kreuzbergstraße
Burgwallbach	Schönau a. d. Brend	Liesbachstraße
Burgwallbach	Schönau a. d. Brend	Schützenhaus
Burgwallbach	Schönau a. d. Brend	Sportplatz
Fladungen	Fladungen	Anton-Rausch-Straße
Fladungen	Fladungen	Bahnhof
Fladungen	Fladungen	Bergstraße
Fladungen	Fladungen	Finkenweg
Fladungen	Fladungen	Freilandmuseum
Fladungen	Fladungen	Grenzlandhalle
Fladungen	Fladungen	Hochrhönstraße Leubach Abzw.
Fladungen	Fladungen	Hochrhönstraße Schwarzes Moor
Fladungen	Fladungen	Hochrhönstraße Sennhütte
Fladungen	Fladungen	Kapellenberg
Fladungen	Fladungen	Lerchenweg
Fladungen	Fladungen	Leubach Abzw.
Fladungen	Fladungen	NORMA
Fladungen	Fladungen	Rathaus
Fladungen	Fladungen	Rüdenschwinden Abzw.
Fladungen	Fladungen	Schule
Fladungen	Fladungen	Schwarzes Moor
Fladungen	Fladungen	Schwimmbad
Fladungen	Fladungen	Sennhütte
Fladungen	Fladungen	St.-Kilian-Straße
Fladungen	Fladungen	Sudetenstraße

Fladungen	Fladungen	Talblick
Fladungen	Fladungen	Wanderparkplatz
Fladungen	Fladungen	Weihersmühle
Fladungen	Fladungen	Weinbergstraße
Fladungen	Fladungen	Wurmberg
Frankenheim	Bischofsheim i. d. Rhön	Am Stockacker
Frankenheim	Bischofsheim i. d. Rhön	Fuchserb
Frankenheim	Bischofsheim i. d. Rhön	Kriegerdenkmal
Frankenheim	Bischofsheim i. d. Rhön	Rhönhalle
Ginolfs	Oberelsbach	Alte Schule
Ginolfs	Oberelsbach	Am Weinberg
Ginolfs	Oberelsbach	Backhaus
Ginolfs	Oberelsbach	Basaltsee Parkplatz
Ginolfs	Oberelsbach	Friedhof
Ginolfs	Oberelsbach	Hochrhönstraße Basaltsee Abzw.
Haselbach i. d. Rhön	Bischofsheim i. d. Rhön	Am Torgraben
Haselbach i. d. Rhön	Bischofsheim i. d. Rhön	Fischzucht
Haselbach i. d. Rhön	Bischofsheim i. d. Rhön	Kloster Kreuzberg
Haselbach i. d. Rhön	Bischofsheim i. d. Rhön	Kniebreche
Haselbach i. d. Rhön	Bischofsheim i. d. Rhön	Kreuzberg Feriensiedlung
Haselbach i. d. Rhön	Bischofsheim i. d. Rhön	Kreuzberg Gasthaus Roth
Haselbach i. d. Rhön	Bischofsheim i. d. Rhön	Kreuzberg Parkplatz
Haselbach i. d. Rhön	Bischofsheim i. d. Rhön	Kreuzbergstraße
Haselbach i. d. Rhön	Bischofsheim i. d. Rhön	Kriegerdenkmal
Haselbach i. d. Rhön	Bischofsheim i. d. Rhön	Osterburg Wanderweg
Haselbach i. d. Rhön	Bischofsheim i. d. Rhön	Ritterstraße
Haselbach i. d. Rhön	Bischofsheim i. d. Rhön	Zinnenweg
Hausen	Hausen	Eisgrabenstraße
Hausen	Hausen	Friedenstraße
Hausen	Hausen	Hillenberg
Hausen	Hausen	Hochrhönstraße Hillenberg Abzw.
Hausen	Hausen	Rathaus
Hausen	Hausen	Stettener Straße
Hausen	Hausen	Streutalblick
Heufurt	Fladungen	Frankenstraße 12
Heufurt	Fladungen	Frankenstraße 3
Heufurt	Fladungen	Musikheim
Heufurt	Fladungen	Rathaus
Heufurt	Fladungen	Wegscheide
Huflar	Fladungen	Huflar
Kilianshof	Sandberg	Feuerwehrhaus
Kilianshof	Sandberg	Kilianshof Abzw.
Kilianshof	Sandberg	Kirchenstraße
Langenleiten	Sandberg	Bäckerei
Langenleiten	Sandberg	Feuerbergstraße

Langenleiten	Sandberg	Haus für Alle
Langenleiten	Sandberg	Kirche
Langenleiten	Sandberg	Lindenstraße
Leubach	Fladungen	Bromberg
Leubach	Fladungen	Mehrzweckhalle
Leubach	Fladungen	Pfützweg
Oberelsbach	Oberelsbach	Am Tillgarten
Oberelsbach	Oberelsbach	Gangolfsstraße
Oberelsbach	Oberelsbach	Herrengarten
Oberelsbach	Oberelsbach	Marktplatz
Oberelsbach	Oberelsbach	Oberer Auweg
Oberelsbach	Oberelsbach	Rhöniversum
Oberelsbach	Oberelsbach	Rosenweg
Oberelsbach	Oberelsbach	Schornhecke Parkplatz
Oberelsbach	Oberelsbach	TEGUT
Oberelsbach	Oberelsbach	Vorstadt
Oberfladungen	Fladungen	Am Heiligenpfad
Oberfladungen	Fladungen	Eselsbrönn
Oberfladungen	Fladungen	Feuerwehrhaus
Oberfladungen	Fladungen	Hauptstraße
Oberfladungen	Fladungen	Sportplatz
Oberfladungen	Fladungen	Stachushalle
Oberweißenbrunn	Bischofsheim i. d. Rhön	Abertshöfer Brunnen
Oberweißenbrunn	Bischofsheim i. d. Rhön	Hirtenweg
Oberweißenbrunn	Bischofsheim i. d. Rhön	Scholze-Brunnen
Roth	Hausen	Hauptstraße
Roth	Hausen	Hochrhönstraße Rother Kuppe Abzw.
Roth	Hausen	Hochrhönstraße Thüringer Hütte Abzw.
Roth	Hausen	Im Rosengarten
Roth	Hausen	Rhön-Park-Hotel
Roth	Hausen	Rother Kuppe
Rüdenschwinden	Fladungen	Kirche
Rüdenschwinden	Fladungen	Leubacher Straße
Rüdenschwinden	Fladungen	Zollstraße
Sandberg	Sandberg	Am Feldberg
Sandberg	Sandberg	Bäckerei
Sandberg	Sandberg	Berggasthof
Sandberg	Sandberg	Blumenstraße
Sandberg	Sandberg	Friedhof
Sandberg	Sandberg	Gartenstraße
Sandberg	Sandberg	Katzenbuckel
Sandberg	Sandberg	Kirche
Sandberg	Sandberg	Schule

Sandberg	Sandberg	Schulstraße
Sandberg	Sandberg	Ziegelhütte
Sands	Fladungen	Sands
Schmalwasser	Sandberg	Furtstraße
Schmalwasser	Sandberg	Gemeinschaftshaus
Schmalwasser	Sandberg	Kirchbergstraße
Schmalwasser	Sandberg	Salzforststraße
Schmalwasser	Sandberg	Talstraße
Schmalwasser	Sandberg	Waldweg
Schönau a. d. Brend	Schönau a. d. Brend	Alter Kindergarten
Schönau a. d. Brend	Schönau a. d. Brend	Bergstraße
Schönau a. d. Brend	Schönau a. d. Brend	Burgwallbacher Straße
Schönau a. d. Brend	Schönau a. d. Brend	Dorfladen
Schönau a. d. Brend	Schönau a. d. Brend	Kindergarten
Schönau a. d. Brend	Schönau a. d. Brend	Krummbachtal
Schönau a. d. Brend	Schönau a. d. Brend	Markbergstraße
Schönau a. d. Brend	Schönau a. d. Brend	Rhönstraße
Schönau a. d. Brend	Schönau a. d. Brend	Schule
Schönau a. d. Brend	Schönau a. d. Brend	Tannenweg
Schönau a. d. Brend	Schönau a. d. Brend	Waldstraße
Sondernau	Oberelsbach	Feuerwehrhaus
Sondernau	Oberelsbach	Kreuzbergblick
Sondernau	Oberelsbach	Leiten
Sondheim v. d. Rhön	Sondheim v. d. Rhön	Feuerwehrhaus
Sondheim v. d. Rhön	Sondheim v. d. Rhön	Hohe Straße
Sondheim v. d. Rhön	Sondheim v. d. Rhön	Marktplatz
Sondheim v. d. Rhön	Sondheim v. d. Rhön	Neustädter Straße
Sondheim v. d. Rhön	Sondheim v. d. Rhön	Obere Zentbergstraße
Sondheim v. d. Rhön	Sondheim v. d. Rhön	Raiffeisenstraße
Stetten	Sondheim v. d. Rhön	Gasthaus zur Linde
Stetten	Sondheim v. d. Rhön	Nordheimer Straße
Stetten	Sondheim v. d. Rhön	Rhönblick
Unterelsbach	Oberelsbach	Am Dornberg
Unterelsbach	Oberelsbach	Bergweg
Unterelsbach	Oberelsbach	Gasthaus Maisch
Unterelsbach	Oberelsbach	Neuer Weg
Unterelsbach	Oberelsbach	Sonderstraße
Unterweißenbrunn	Bischofsheim i. d. Rhön	Floßgraben
Unterweißenbrunn	Bischofsheim i. d. Rhön	Gemeinschaftshaus
Unterweißenbrunn	Bischofsheim i. d. Rhön	Kirche
Unterweißenbrunn	Bischofsheim i. d. Rhön	Zeilweg
Urspringen	Ostheim v. d. Rhön	Dorfzentrum
Urspringen	Ostheim v. d. Rhön	Gangolfsberg Schweinfurter Haus
Urspringen	Ostheim v. d. Rhön	Hauptstraße
Urspringen	Ostheim v. d. Rhön	Lindenstraße

Urspringen	Ostheim v. d. Rhön	Rhönstraße
Urspringen	Ostheim v. d. Rhön	Thüringer Hütte
Waldberg	Sandberg	Arztpraxis
Waldberg	Sandberg	Campingplatz
Waldberg	Sandberg	Dr.-Bühner-Straße
Waldberg	Sandberg	Friedhof
Waldberg	Sandberg	Kirche
Waldberg	Sandberg	Simonshöfe Abzw.
Waldberg	Sandberg	Stiergraben
Waldberg	Sandberg	Zum Brännle
Wegfurt	Bischofsheim i. d. Rhön	Am Hang
Wegfurt	Bischofsheim i. d. Rhön	Auweg
Wegfurt	Bischofsheim i. d. Rhön	Obere Au
Wegfurt	Bischofsheim i. d. Rhön	Ortsmitte
Wegfurt	Bischofsheim i. d. Rhön	Sonnenhöhe
Weimarschmieden	Fladungen	Gustav-Heß-Straße
Weimarschmieden	Fladungen	Kirche
Weisbach	Oberelsbach	Bischofsheimer Straße
Weisbach	Oberelsbach	Ortsmitte
Weisbach	Oberelsbach	Schule
Weisbach	Oberelsbach	Untere Torstraße

Anlage 7 – Bediengebiet Streutal



Anlage 8 - Gemeinden und Haltestellen im Bediengebiet Streutal

Gemeinden und Gemeindeteile im Bediengebiet (in alphabetischer Reihenfolge)

Lkr.	Gemeinde	Gemeindeteile
RG	Bastheim	Bastheim Simonshof Unterwaldbehungen Wechterswinkel
RG	Fladungen	Brüchs Fladungen Heufurt Huflar Leubach Oberfladungen Rüdenschwinden Sands Weimarschmieden
RG	Hausen	Hausen Roth
RG	Hendungen	Hendungen Rappershausen
RG	Höchheim	Gollmuthhausen Höchheim Irmelshausen Rothausen
RG	Mellrichstadt	Bahra Eußenhausen Frickenhausen Mellrichstadt Mühlfeld Roßrieth Sondheim (Grabfeld)
RG	Nordheim v. d. Rhön	Neustädtles Nordheim v. d. Rhön
RG	Oberstreu	Mittelstreu Oberstreu
RG	Ostheim v. d. Rhön	Oberwaldbehungen Ostheim v. d. Rhön Urspringen
RG	Sondheim v. d. Rhön	Sondheim v. d. Rhön Stetten
RG	Stockheim	Stockheim
RG	Unsleben	Unsleben
RG	Willmars	Filke Oberfilke Völkershausen Willmars

Haltestellenübersicht
(nach Gemeindeteil in alphabetischer Reihenfolge)

Gemeindeteil	Gemeinde	Name
Bahra	Mellrichstadt	Am Bach
Bahra	Mellrichstadt	Holunderweg
Bahra	Mellrichstadt	Untere Dorfstraße
Bastheim	Bastheim	Besengau-Scheuer
Bastheim	Bastheim	Birkenweg
Bastheim	Bastheim	Dorfladen
Bastheim	Bastheim	Hauptstraße
Bastheim	Bastheim	Hofgut Räder
Bastheim	Bastheim	Kärnersweg 1-2
Bastheim	Bastheim	Kärnersweg 3-4
Bastheim	Bastheim	Kirschgarten
Bastheim	Bastheim	Rathaus
Bastheim	Bastheim	Schule
Bastheim	Bastheim	Sonnenstraße
Bastheim	Bastheim	Sportgelände
Brüchs	Fladungen	Feuerwehrhaus
Eußenhausen	Mellrichstadt	Am Kulturheim
Eußenhausen	Mellrichstadt	An der Orgel
Eußenhausen	Mellrichstadt	Christgartenstraße
Eußenhausen	Mellrichstadt	Gasthaus Stern
Eußenhausen	Mellrichstadt	Mellrichstädter Straße 39
Eußenhausen	Mellrichstadt	Mühlfelder Straße
Filke	Willmars	Altes Feuerwehrhaus
Filke	Willmars	Schmerbacher Weg
Fladungen	Fladungen	Anton-Rausch-Straße
Fladungen	Fladungen	Bahnhof
Fladungen	Fladungen	Bergstraße
Fladungen	Fladungen	Finkenweg
Fladungen	Fladungen	Freilandmuseum
Fladungen	Fladungen	Grenzlandhalle
Fladungen	Fladungen	Kapellenberg
Fladungen	Fladungen	Lerchenweg
Fladungen	Fladungen	Leubach Abzw.
Fladungen	Fladungen	NORMA
Fladungen	Fladungen	Rathaus
Fladungen	Fladungen	Rüdenschwinden Abzw.
Fladungen	Fladungen	Schule
Fladungen	Fladungen	Schwarzes Moor
Fladungen	Fladungen	Schwimmbad
Fladungen	Fladungen	Sennhütte

Fladungen	Fladungen	St.-Kilian-Straße
Fladungen	Fladungen	Sudetenstraße
Fladungen	Fladungen	Talblick
Fladungen	Fladungen	Wanderparkplatz
Fladungen	Fladungen	Weihersmühle
Fladungen	Fladungen	Weinbergstraße
Fladungen	Fladungen	Wurmberg
Frickenhausen	Mellrichstadt	Altes Tor
Frickenhausen	Mellrichstadt	Am Bildstein
Frickenhausen	Mellrichstadt	Besengaustraße
Frickenhausen	Mellrichstadt	Frickenhäuser See
Frickenhausen	Mellrichstadt	Lückeweg
Frickenhausen	Mellrichstadt	Schützenstraße
Gollmuthhausen	Höchheim	Hauptstraße
Gollmuthhausen	Höchheim	Rappershäuser Straße
Gollmuthhausen	Höchheim	Sonnenleite
Hausen	Hausen	Eisgrabenstraße
Hausen	Hausen	Friedenstraße
Hausen	Hausen	Hillenberg
Hausen	Hausen	Rathaus
Hausen	Hausen	Stettener Straße
Hausen	Hausen	Streutalblick
Hendungen	Hendungen	Alter Bergweg
Hendungen	Hendungen	Am Schuhflicker
Hendungen	Hendungen	Kindergarten
Hendungen	Hendungen	Mehrzweckhalle
Hendungen	Hendungen	Schule
Heufurt	Fladungen	Frankenstraße 12
Heufurt	Fladungen	Frankenstraße 3
Heufurt	Fladungen	Musikheim
Heufurt	Fladungen	Rathaus
Heufurt	Fladungen	Wegscheide
Höchheim	Höchheim	Am Lindenbaum
Höchheim	Höchheim	An der Leite
Höchheim	Höchheim	Irmelshäuser Straße
Höchheim	Höchheim	Kindergarten
Huflar	Fladungen	Huflar
Irmelshausen	Höchheim	Badesee
Irmelshausen	Höchheim	Brunnengasse
Irmelshausen	Höchheim	Höchheimer Straße
Irmelshausen	Höchheim	Obere Dorfstraße
Irmelshausen	Höchheim	Ortseingang
Leubach	Fladungen	Bromberg
Leubach	Fladungen	Mehrzweckhalle

Leubach	Fladungen	Pfützweg
Mellrichstadt	Mellrichstadt	ALDI
Mellrichstadt	Mellrichstadt	Alfons-Halbig-Platz
Mellrichstadt	Mellrichstadt	Am Roßriether Graben
Mellrichstadt	Mellrichstadt	BAB 71 Nord
Mellrichstadt	Mellrichstadt	BAB 71 Süd
Mellrichstadt	Mellrichstadt	Bahnhof
Mellrichstadt	Mellrichstadt	Beethovenweg
Mellrichstadt	Mellrichstadt	Grundschule/Realschule
Mellrichstadt	Mellrichstadt	Hainhofer Straße
Mellrichstadt	Mellrichstadt	Hendunger Straße
Mellrichstadt	Mellrichstadt	Hendunger Straße 50
Mellrichstadt	Mellrichstadt	Hotel Sturm
Mellrichstadt	Mellrichstadt	Ignaz-Reder-Straße
Mellrichstadt	Mellrichstadt	Jahnstraße
Mellrichstadt	Mellrichstadt	LIDL/NETTO
Mellrichstadt	Mellrichstadt	Lönsstraße
Mellrichstadt	Mellrichstadt	Malbachweg
Mellrichstadt	Mellrichstadt	Marktplatz
Mellrichstadt	Mellrichstadt	Meininger Straße
Mellrichstadt	Mellrichstadt	Mellrichstädter Straße 33
Mellrichstadt	Mellrichstadt	Parkfriedhof
Mellrichstadt	Mellrichstadt	Reuthof
Mellrichstadt	Mellrichstadt	Rosenweg
Mellrichstadt	Mellrichstadt	Roßbachstraße
Mellrichstadt	Mellrichstadt	Schulzentrum
Mellrichstadt	Mellrichstadt	Schwimmbad
Mellrichstadt	Mellrichstadt	Seniorenheim
Mellrichstadt	Mellrichstadt	Sondheimer Straße
Mellrichstadt	Mellrichstadt	Streubrücke
Mellrichstadt	Mellrichstadt	Sudetenstraße
Mellrichstadt	Mellrichstadt	Thüringer Straße
Mellrichstadt	Mellrichstadt	Weingarten
Mittelstreu	Oberstreu	Am Wasserlauf
Mittelstreu	Oberstreu	Festhalle
Mittelstreu	Oberstreu	Kirche
Mittelstreu	Oberstreu	Loheweg
Mittelstreu	Oberstreu	Schule
Mühlfeld	Mellrichstadt	Aussiedlerhof
Mühlfeld	Mellrichstadt	Eußenhäuser Weg
Mühlfeld	Mellrichstadt	Feuerwehrhaus
Mühlfeld	Mellrichstadt	Kindergarten
Mühlfeld	Mellrichstadt	Ortsmitte

Neustädtles	Nordheim v. d. Rhön	Amtsstraße
Neustädtles	Nordheim v. d. Rhön	Feuerwehrhaus
Neustädtles	Nordheim v. d. Rhön	Untere Goldlauterstraße
Nordheim v. d. Rhön	Nordheim v. d. Rhön	Alex-Hösl-Straße
Nordheim v. d. Rhön	Nordheim v. d. Rhön	Bahnhof
Nordheim v. d. Rhön	Nordheim v. d. Rhön	Lindenweg
Nordheim v. d. Rhön	Nordheim v. d. Rhön	Obere Mühle
Nordheim v. d. Rhön	Nordheim v. d. Rhön	Oberes Tor
Nordheim v. d. Rhön	Nordheim v. d. Rhön	Ostheimer Straße
Nordheim v. d. Rhön	Nordheim v. d. Rhön	Renzelberg
Nordheim v. d. Rhön	Nordheim v. d. Rhön	REWE
Nordheim v. d. Rhön	Nordheim v. d. Rhön	Rhönblick
Nordheim v. d. Rhön	Nordheim v. d. Rhön	Schule
Nordheim v. d. Rhön	Nordheim v. d. Rhön	Waldstraße
Oberfilke	Willmars	Lindenstraße
Oberfladungen	Fladungen	Am Heiligenpfad
Oberfladungen	Fladungen	Eselsbrönn
Oberfladungen	Fladungen	Feuerwehrhaus
Oberfladungen	Fladungen	Hauptstraße
Oberfladungen	Fladungen	Sportplatz
Oberfladungen	Fladungen	Stachushalle
Oberstreu	Oberstreu	Brückenstraße
Oberstreu	Oberstreu	Holzweg
Oberstreu	Oberstreu	Kirche
Oberstreu	Oberstreu	Mellrichstädter Straße
Oberstreu	Oberstreu	Niedheimer Weg
Oberstreu	Oberstreu	Wörthstraße
Oberwaldbehungen	Ostheim v. d. Rhön	Albert-Büttner-Straße
Oberwaldbehungen	Ostheim v. d. Rhön	Am Sportplatz
Oberwaldbehungen	Ostheim v. d. Rhön	Aussiedlerhof
Oberwaldbehungen	Ostheim v. d. Rhön	Feuerwehrhaus
Oberwaldbehungen	Ostheim v. d. Rhön	Ortsmitte
Ostheim v. d. Rhön	Ostheim v. d. Rhön	Aussiedlerhöfe
Ostheim v. d. Rhön	Ostheim v. d. Rhön	Burgstraße
Ostheim v. d. Rhön	Ostheim v. d. Rhön	EDEKA
Ostheim v. d. Rhön	Ostheim v. d. Rhön	Hohe Straße
Ostheim v. d. Rhön	Ostheim v. d. Rhön	Kantstraße
Ostheim v. d. Rhön	Ostheim v. d. Rhön	Kirchenburg
Ostheim v. d. Rhön	Ostheim v. d. Rhön	Kleiner Burgweg
Ostheim v. d. Rhön	Ostheim v. d. Rhön	Kurpark
Ostheim v. d. Rhön	Ostheim v. d. Rhön	Lichtenburg Parkplatz
Ostheim v. d. Rhön	Ostheim v. d. Rhön	Mehlweg
Ostheim v. d. Rhön	Ostheim v. d. Rhön	Nordheimer Straße
Ostheim v. d. Rhön	Ostheim v. d. Rhön	Rathaus

Ostheim v. d. Rhön	Ostheim v. d. Rhön	Reiterhof
Ostheim v. d. Rhön	Ostheim v. d. Rhön	Sportplatz
Ostheim v. d. Rhön	Ostheim v. d. Rhön	Wasunger Straße
Rappershausen	Hendungen	Behrunger Straße
Rappershausen	Hendungen	Dorfplatz
Rappershausen	Hendungen	Schützenstraße
Roßbrieth	Mellrichstadt	Mühlfelder Straße
Roth	Hausen	Hauptstraße
Roth	Hausen	Hochrhönstraße Rother Kuppe Abzw.
Roth	Hausen	Hochrhönstraße Thüringer Hütte Abzw.
Roth	Hausen	Rhön-Park-Hotel
Roth	Hausen	Rother Kuppe
Rothausen	Höchheim	Am Sängerheim
Rothausen	Höchheim	Hauptstraße
Rothausen	Höchheim	Kirche
Rüdenschwinden	Fladungen	Kirche
Rüdenschwinden	Fladungen	Leubacher Straße
Rüdenschwinden	Fladungen	Zollstraße
Sands	Fladungen	Sands
Simonshof	Bastheim	Simonshof
Sondheim (Grabfeld)	Mellrichstadt	Frankenstraße
Sondheim (Grabfeld)	Mellrichstadt	Grabfeldstraße
Sondheim (Grabfeld)	Mellrichstadt	Sondheimer Mühle
Sondheim v. d. Rhön	Sondheim v. d. Rhön	Feuerwehrhaus
Sondheim v. d. Rhön	Sondheim v. d. Rhön	Hohe Straße
Sondheim v. d. Rhön	Sondheim v. d. Rhön	Marktplatz
Sondheim v. d. Rhön	Sondheim v. d. Rhön	Neustädter Straße
Sondheim v. d. Rhön	Sondheim v. d. Rhön	Obere Zentbergstraße
Sondheim v. d. Rhön	Sondheim v. d. Rhön	Raiffeisenstraße
Stetten	Sondheim v. d. Rhön	Gasthaus zur Linde
Stetten	Sondheim v. d. Rhön	Nordheimer Straße
Stetten	Sondheim v. d. Rhön	Rhönblick
Stockheim	Stockheim	Asternweg
Stockheim	Stockheim	Bahnhofsplatz
Stockheim	Stockheim	Feuerwehrhaus
Stockheim	Stockheim	Im Sulzbachtal
Stockheim	Stockheim	Kirchplatz
Stockheim	Stockheim	Mellrichstädter Straße 16
Stockheim	Stockheim	Nußbaumweg
Stockheim	Stockheim	Ponyhof
Stockheim	Stockheim	Sägewerk
Stockheim	Stockheim	Sonnenstraße

Unsleben	Unsleben	Jahnhalle
Unsleben	Unsleben	Pfarrgarten
Unsleben	Unsleben	Rathausplatz
Unsleben	Unsleben	Rosenweg
Unsleben	Unsleben	Schule
Unsleben	Unsleben	Ziegelei
Unterwaldbehrungen	Bastheim	Am Streichen
Unterwaldbehrungen	Bastheim	Behrunger Straße
Unterwaldbehrungen	Bastheim	Dorfplatz
Unterwaldbehrungen	Bastheim	Kleinsteinweg
Unterwaldbehrungen	Bastheim	Kolpingsheim
Unterwaldbehrungen	Bastheim	Stumpfhof
Urspringen	Ostheim v. d. Rhön	Dorfzentrum
Urspringen	Ostheim v. d. Rhön	Hauptstraße
Urspringen	Ostheim v. d. Rhön	Lindenstraße
Urspringen	Ostheim v. d. Rhön	Rhönstraße
Völkershäuser	Willmars	Ostheimer Straße 16
Völkershäuser	Willmars	Schlossplatz
Wechterswinkel	Bastheim	Auszugsäcker
Wechterswinkel	Bastheim	Hubertusweg
Wechterswinkel	Bastheim	Kloster
Wechterswinkel	Bastheim	Staatsstraße Hopfenstock
Wechterswinkel	Bastheim	Staatsstraße Kloster
Weimarschmieden	Fladungen	Gustav-Heß-Straße
Weimarschmieden	Fladungen	Kirche
Willmars	Willmars	Feuerwehrhaus
Willmars	Willmars	Lappichstraße
Willmars	Willmars	Oberdorfstraße
Willmars	Willmars	Zur Lehmgrube

Anlage 9 – Preistafel

Sondertarif „ODV RG/HAS/KG“

gültig ab 01.10.2025

Preisstufe	Einzelfahrschein Erwachsener (ab 15 Jahren)	Einzelfahrschein Kind (6 bis 14 Jahre)
1	2,50 €	1,30 €
2	3,40 €	1,70 €
3	4,40 €	2,20 €
4	5,90 €	3,00 €
5	7,30 €	3,70 €
6	8,70 €	4,40 €
7	10,00 €	5,00 €
8	11,40 €	5,70 €
9	12,80 €	6,40 €
10	14,10 €	7,10 €

Bearbeitungsgebühr gem. § 3 Ziffer 6 Abschnitt B

Freischaltung gesperrter Nutzerkonten	20,00 € pauschal je Vorgang
---------------------------------------	-----------------------------

Alle Preisangaben in Euro.

Anlage 10 - Buchungsmöglichkeiten

Die Buchung eines Fahrauftrags erfolgt entweder über die callheinz-App, über den Internetauftritt oder über das Callcenter.

callheinz-App

Die callheinz-App steht für Apple und Android kostenlos in den jeweiligen Appstores zum Download zur Verfügung.



callheinz
Bedarfsverkehr



Internetauftritt

Das callheinz-Angebot finden Sie im Internet unter dem Link:

<https://www.callheinz.de>

Callcenter

Das kostenlose callheinz-Callcenter erreichen Sie unter der Rufnummer

0 8 0 0 – 4 5 6 0 0 1 1

Inhaltsverzeichnis Kapitel 3 (Würzburg)

Abschnitt A – Präambel	91
Abschnitt B – Beförderungsbedingungen	92
§ 1 - Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich.....	92
§ 2 - Anspruch auf Beförderung	92
§ 3 - Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	93
§ 4 - Verhalten der Fahrgäste	94
§ 5 - Beförderungsentgelte, Fahrscheine, Verkauf und Entwertung, Zahlung, Rabatte	95
§ 6 - Erstattung von Beförderungsentgelt.....	95
§ 7 - Beförderung von Sachen	96
§ 8 - Beförderung von Tieren	96
§ 9 - Fundsachen.....	97
§ 10 - Ausschluss von Ersatzansprüchen	97
§ 11 - Beschwerden.....	97
§ 12 - Gerichtsstand	97
§ 13 - Inkrafttreten	97
Abschnitt C – Tarifbestimmungen.....	98
§ 1 - Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich.....	98
§ 2 - Tarif	98
§ 3 - Fahrausweise, Fahrtunterbrechungen, Geltungsdauer	98
§ 4 - Unentgeltliche Beförderung	99
§ 5 - Anerkennung von Fahrausweisen.....	99
§ 6 - Ungültige Fahrausweise	100
§ 7 - Fahrkartensortiment.....	100
§ 8 - Inkrafttreten	101
Abschnitt D – Anlagen	102
Anlage 1 – Bediengebiet südl. Landkreis Würzburg.....	102
Anlage 2 – Gemeinden und Haltestellen.....	103
Anlage 3 – Preistafel.....	109
Anlage 4 – Buchungsmöglichkeiten	110

Abschnitt A – Präambel

Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg (KU) bietet als Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr in Ergänzung zu den bestehenden ÖPNV-Buslinien in den Gemeinden nach Abschnitt D – Anlagen 1 und 2 den nachstehend beschriebenen Linienbedarfsverkehr i. S. d. § 44 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) an. Wesentliches Merkmal des Linienbedarfsverkehrs ist die Beförderung von Fahrgästen auf vorherige Bestellung ohne festen Linienweg zwischen bestimmten Einstiegs- und Ausstiegspunkten innerhalb eines festgelegten Gebietes und festgelegter Bedienzeiten.

Aufgabe des Linienbedarfsverkehrs callheinz ist es insbesondere

1. den Zu- und Abbringerverkehr zu und von den bestehenden ÖPNV-Buslinien und den Bahnhaltdepunkten sicherzustellen,
2. in Zeiten schwacher und ungerichteter Nachfrage ein öffentliches Nahverkehrsangebot vorwiegend im ländlichen Raum sicherzustellen und
3. nicht über bestehenden ÖPNV-Buslinien- und ggf. bestehenden AST-Verkehren verfügbare Querverbindungen anzubieten.

Der Linienbedarfsverkehr ist hierbei nicht als Konkurrenz zum bestehenden ÖPNV-Angebot angelegt, sondern soll das vorhandene Angebot sinnvoll und fahrgastfreundlich ergänzen, um Anreize in der Bevölkerung hin zu einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Mobilität zu fördern.

Aus personengenehmigungsrechtlichen Gründen ist eine sog. Parallelbedienung zwischen Linien- und Linienbedarfsverkehr, das heißt ein zeitgleich oder zeitnah stattfindender und vom Fahrgast auswählbarer Verkehr zwischen Start- und Zielort auszuschließen. Aus diesem Grund ist es möglich, dass vom Fahrgast gewünschte Fahrten nicht im Linienbedarfsverkehr angeboten werden können oder dürfen.

Der Landkreis etabliert diesen Linienbedarfsverkehr im Rahmen eines Pilotprojekts mit Beginn im Jahr 2024 über eine Laufzeit von vorerst fünf Jahren. Durch dieses Pilotprojekt sollen Erfahrungswerte gesammelt werden, die dem Landkreis die notwendige Entscheidungsgrundlage liefern, ob und unter welchen Voraussetzungen diese ÖPNV-Verkehrsart auf weitere Bereiche des Landkreises ausgeweitet werden kann. Daher können aus dem aktuellen Angebot für möglicherweise nachfolgende Angebote in anderen Bedienegebieten des Aufgabenträgers keine Ansprüche auf eine vergleichbare oder bessere Angebotsqualität abgeleitet werden.

Dieses Pilotprojekt wird vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr finanziell gefördert.

APG – Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg

Juliuspromenade 40 – 44

97070 Würzburg

Abschnitt B – Beförderungsbedingungen

§ 1 - Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Es gelten die **Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM)** im Linienbedarfsverkehr callheinz, in dem nach **Abschnitt D - Anlage 1** dargestellten **Bediengebiet** und in den in **Abschnitt D – Anlage 2** genannten **Gemeinden, und Gemeindeteilen und von und zu den genannten Haltestellen**, soweit die nachfolgenden Beförderungsbedingungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen enthalten. Die Beförderungsbedingungen nach Teil C sind abrufbar unter www.nahverkehr-mainfranken.de.
- (2) Diese Beförderungsbedingungen werden mit dem Zustieg in die Fahrzeuge des callheinz-Angebots Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 2 - Anspruch auf Beförderung

Ergänzend zu Teil C: § 2 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) gelten nachfolgende Regelungen. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 7,8 befördert.

- (1) Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit callheinz außerhalb der nach den Anlagen 1 bis 4 in Abschnitt D festgelegten Bediengebiete.
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung mit dem callheinz-Angebot besteht nur, wenn zwischen der nächstgelegenen Starthaltestelle und der nächstgelegenen Endhaltestelle des Fahrtwunsches keine Verbindung des Linienverkehrs besteht. Dies betrifft sowohl bereits bestehende Bushaltestellen als auch Haltestellen, die in einem Umkreis von 1.000 Metern liegen. Callheinz ermöglicht Verbindungen zwischen den Orten und Ortsteilen, ein Anspruch auf Beförderung zwischen den Haltestellen innerhalb einer Ortschaft besteht nicht.
- (3) Anspruch auf Beförderung besteht nur, soweit das callheinz-Angebot zum Zeitpunkt des Fahrtwunsches über freie Beförderungskapazität verfügt und diese mit den festgelegten **Buchungsmöglichkeiten (Abschnitt D - Anlage 4)** gebucht und der Fahrtwunsch vom automatisierten Buchungssystem bestätigt wurde. Beabsichtigt der Fahrgast nach der Fahrt mit dem callheinz-Angebot die direkt anschließende Nutzung von VVM- oder anderen zeitabhängigen Fahrzeugen des Öffentlichen Personennahverkehrs, ist dies im Rahmen der Fahrtbuchung zwingend anzugeben.
- (4) Die Beförderung erfolgt innerhalb den Bediengebieten nach den Anlagen 1 bis 4 in Abschnitt D nur zwischen ÖPNV- Bushaltestellen.
- (5) Der Fahrgast stellt sicher, dass die Fahrt zum gebuchten Zeitpunkt angetreten werden kann, indem er pünktlich zu der in der Buchungsbestätigung genannten Abfahrtshaltestelle erscheint. Auf § 3 Ziffer 5 wird hingewiesen.
- (6) Der Anspruch auf Beförderung erschöpft sich im Personentransport vom Start- zum Zielort. Der Fahrgast hat keinen Anspruch auf Durchführung der Fahrt entlang einer bestimmten

Route, innerhalb der prognostizierten Fahrtzeit oder bezüglich der Wahl des Fahrzeuges. Dies gilt auch für sich turnusmäßig wiederholende Fahrten an verschiedenen Tagen zwischen denselben Start- und Zielorten. Ein Anspruch auf die gemeinsame Beförderung gemeinsam reisender Personen oder Gruppen besteht nicht.

- (7) Der ausschließliche Transport von Sachen oder Tieren in Form von Kurierfahrten ist ausgeschlossen. Die §§ 7 und 8 bleiben unberührt.
- (8) Für die Buchung von Fahrten über die in Abschnitt D - Anlage 4 festgelegten Buchungsmöglichkeiten sind folgende Mindestangaben erforderlich, die bereits im Rahmen der Benutzerregistrierung anzugeben sind:
1. Vollständiger Vor- und Nachname des Fahrgastes
 2. Gültige Rufnummer des Fahrgastes / Nutzers, vorrangige Telefonnummer
 3. gültige E-Mail-Adresse des Fahrgastes / Nutzers bei Buchung über die callheinz-Webseite oder die callheinz-App

Wird anstelle des registrierten Nutzers ein anderer Fahrgast befördert (z. B. minderjährige Kinder, die keine eigene Benutzerregistrierung haben), ist der Name des Fahrgastes zwingend im Rahmen der Fahrtbuchung als Hinweis an den Fahrer anzugeben.

§ 3 - Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

Ergänzend zu Teil C: § 3 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) sind folgende Personen oder Personengruppen von der Beförderung ausgeschlossen:

1. Fahrgäste, bei denen eine Fahrtbuchung nicht über die festgelegten Buchungsmöglichkeiten (Abschnitt D - Anlage 4) erfolgt ist und die nicht über eine Bestätigung des Fahrtwunsches über das Buchungssystem verfügen.
2. Fahrgäste, deren Fahrtwunsch eine Beförderung eine Mindestdistanz von 1.000 Meter unterschreitet. Eine Beförderung zwischen verschiedenen Gemeindeteilen einer Gemeinde bleibt hiervon unberührt.
3. Fahrgäste, die mehrere zeitnah aufeinander folgende Buchungen tätigen oder getätigt haben und davon auszugehen ist, dass der überwiegende Teil der Buchungen im Anschluss storniert wird oder in der Vergangenheit bereits storniert wurde (Blockade-Buchung).
4. Fahrgäste, deren Buchungsverhalten darauf schließen lässt, dass wiederholt häufige Stornierungen der Fahrtbuchungen erfolgen.
5. Fahrgäste, die durch ihr Verhalten die in Teil C: § 3 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) genannten Tatbestände erfüllen oder mehrfach trotz vom Buchungssystem bestätigter Fahrtbuchung nicht oder nicht rechtzeitig am vereinbarten Abfahrtspunkt erscheinen (vgl. § 2 Abs. 6) und dadurch der Beförderungsauftrag ohne Verschulden des Verkehrsunternehmens nicht erfüllt werden kann (sog. No-Shows), können für einen Zeitraum von vorerst einem Monat von der

Beförderung mit callheinz ausgeschlossen und im Buchungssystem gesperrt werden. Im Wiederholungsfall kann nach Aufhebung einer Sperre nach Satz 1 eine dauerhafte Sperrung ausgesprochen werden, sofern es zu erneutem Fehlverhalten gekommen ist und der Fahrgast nicht glaubhaft nachweisen kann, dass er dieses nicht zu vertreten hat.

6. Die Freischaltung der Nutzerkonten im Falle einer erstmaligen Sperrung nach Ziffer 5 Satz 1 erfolgt durch Zeitablauf der Sperrung. Eine daraufhin durch erneutes Fehlverhalten verursachte weitere Sperrung nach Ziffer 5 Satz 2 kann auf schriftlichen Antrag des Fahrgastes erfolgen. Für die Freischaltung in Folge einer Sperrung nach Ziffer 5 wird eine Bearbeitungsgebühr nach Abschnitt D - Anlage 3 erhoben. Die Freischaltung erfolgt nach Zahlungseingang bei der veranlassenden Behörde.

§ 4 - Verhalten der Fahrgäste

- (1) Ergänzend zu Teil C: § 4 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) gilt:
- (2) Der Ein- und Ausstieg ist an den ÖPNV-Bushaltestellen zulässig. Der Zustieg und das reguläre Verlassen des Fahrzeuges während verkehrsbedingter Stand- und Wartezeiten abseits dieser Haltestellen ist nicht gestattet. Das Fahrzeug darf an allen Haltestellen nur zum Gehweg oder zu der straßenabgewandten Seite oder auf einem Parkplatz betreten oder verlassen werden. Ein Zu- oder Ausstieg, bei dem die Fahrbahn betreten wird, ist unzulässig. Eine Haftung ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.
- (3) Abweichend zu Teil C: § 5 Abs. 2 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen des NVM gilt:
 1. Die Beförderung des Fahrgastes erfolgt ausschließlich im Sitzen auf einem im Fahrgastraum zur Verfügung stehenden Sitzplatz des Fahrzeuges. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz im Fahrzeug. Es obliegt dem Fahrer im Hinblick auf ggfs. im Fahrtverlauf weitere zu- oder aussteigende Fahrgäste dem Fahrgast einen Sitzplatz zuzuweisen.
 2. Ist das Verkehrsmittel mit Gurten an den Sitzplätzen ausgestattet, sind diese vor Fahrtbeginn bis zum Stillstand des Fahrzeuges an der Haltestelle anzulegen.
 3. Für die Beförderung von Kindern gilt § 21 Abs. 1a der Straßenverkehrsordnung (StVO). Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der sich daraus ergebenden Verpflichtung zur Nutzung von altersentsprechenden Kindersitzen sind die Personensorgeberechtigten bzw. die Begleitperson des Kindes verantwortlich. Es erfolgt ausschließlich eine Beistellung von Sitzerrhöhungen für Kinder mit einer Körpergröße von mehr als 125 cm und einem Körpergewicht von mindestens 22 Kilogramm gem. Norm UN ECE Reg. 129 im Umfang von einem Stück pro Fahrzeug. Die Notwendigkeit zur Nutzung einer Sitzerrhöhung ist im Rahmen der Fahrtbuchung anzugeben.
 4. Ziffer 1 gilt nicht bei der Beförderung von Fahrgästen, die auf die Nutzung eines Rollstuhls angewiesen sind. An die Stelle von Ziffer 2 treten die für die Beförderung von Rollstuhlfahrern vorgesehenen Befestigungsmöglichkeiten.

§ 5 - Beförderungsentgelte, Fahrscheine, Verkauf und Entwertung, Zahlung, Rabatte

Abweichend zu Teil C: § 6 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) gilt der Abschnitt C dieser Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen für Beförderungsentgelte, Fahrscheine, Verkauf, Entwertung und Zahlung.

1. Für die Beförderung im callheinz-Angebot sind die festgesetzten Beförderungsentgelte nach Abschnitt D - Anlage 3 zu entrichten. Im Linienbedarfsverkehr callheinz werden Fahrausweise der Tarifgemeinschaft NVM sowie das Deutschlandticket anerkannt. Näheres regeln die Tarifbestimmungen in Abschnitt C.
2. Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, einen Rückgeldbetrag über 20,00 Euro abzugeben und Ein- und Zwei-Euro-Centstücke im Betrag von mehr als 10 Euro-Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
3. Soweit das Fahrpersonal einen Rückgeldbetrag über 20,00 Euro nicht abgeben kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es obliegt dem Fahrgast, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung beim Verkehrsunternehmen abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzuberechnen.
4. Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellte Fahrscheine bzw. Quittungen müssen sofort vorgebracht werden.
5. Der Fahrpreis soll über das bereitgestellte digitale Buchungssystem nach Möglichkeit bargeldlos elektronisch entrichtet werden. Kaufmöglichkeiten für Fahrscheine für gebuchte Fahrten bestehen ansonsten in den Fahrzeugen des callheinz-Angebotes.
6. Der Aufgabenträger kann über die Ausgabe von Rabattcodes im Rahmen von Marketingaktionen oder zur Erstattung des Beförderungsentgeltes (§ 6) Rabatte auf den Fahrpreis einräumen. Auf die Einräumung von Rabatten besteht kein Rechtsanspruch.
7. Weicht die tatsächliche Anzahl der Fahrgäste bei Fahrtantritt von der Anzahl der Fahrgäste, die im Rahmen der Fahrtbuchung angegeben wurden dahingehend ab, dass weniger Fahrgäste befördert werden sollen, wird dennoch der im Rahmen der Fahrtbuchung errechnete Fahrpreis vollständig zur Zahlung fällig. § 6 Ziffer 2 Abschnitt B bleibt unberührt.

§ 6 - Erstattung von Beförderungsentgelt

Ergänzend zu Teil C: § 10 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) gilt:

1. Wird eine Fahrt durch das Buchungssystem bestätigt und kann die Fahrt aus Gründen, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat, nicht oder nur mit wesentlicher Verspätung durchgeführt werden, so dass kein Interesse mehr an der Durchführung der gebuchten Fahrt besteht, so erfolgt die Erstattung des geleisteten Fahrpreises der Einzelfahrt. Eine Erstattung auf anerkannte Tickets (z.B. Deutschlandticket) erfolgt nicht. Weitergehende Ersatzansprüche bestehen nicht.

2. Soweit die Fahrtbuchung nicht spätestens 60 Minuten vor Fahrtantritt über die festgelegten Buchungsmöglichkeiten storniert wurde oder die Fahrt durch den Fahrgast nicht zu der in der Buchungsbestätigung genannten Zeit angetreten wird, erfolgt keine Erstattung des Beförderungsentgelts.
3. Kann eine im Buchungssystem bestätigte Fahrt auf Grund von höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, erfolgt keine Erstattung des Beförderungsentgelts.
4. Wird festgestellt, dass bestätigte Fahrtbuchungen wiederholt nicht angetreten werden und vor Nichtantritt der Fahrt auch keine Stornierung der gebuchten Fahrt nach Nr. 2 vorgenommen wurde und dadurch wiederholt Leerfahrten des callheinz-Angebotes entstehen, kann der Buchungssaccount des jeweiligen Nutzers vorübergehend oder dauerhaft gesperrt werden.

§ 7 - Beförderung von Sachen

Abweichend zu Teil C: § 11 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) gilt:

1. Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht grundsätzlich nicht. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle im Fahrzeug sie unterzubringen sind.
2. Die Mitnahme von Sachen ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn dadurch kein weiterer Sitzplatz belegt, andere Fahrgäste nicht beeinträchtigt oder die allgemeine Fahr- und Transportsicherheit hierdurch nicht nachteilig beeinträchtigt werden.
3. Die Mitnahme und der Transport von gekennzeichneten oder kennzeichnungspflichtigen Gefahrgütern und gefährlichen, übelriechenden oder ätzenden Stoffen ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind betriebsnotwendige Bauteile (z.B. Akkumulatoren, medizinischer Sauerstoff in tragbaren Transportbehältern etc.) von medizinischen Geräten oder Hilfsmitteln, auf die der Fahrgast zwingend angewiesen ist.
4. Ausgenommen von Ziffer 1 bis 3 sind Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühle oder andere medizinisch notwendige Sachen, auf die der Fahrgast zwingend angewiesen ist und deren Transport nicht an spezifische Transportbedingungen gebunden ist und im Fahrzeug ausreichend Stauraum zur Verfügung steht.
5. Die Mitnahme von Fahrrädern, Bollerwagen und ähnlichem ist ausgeschlossen.
6. Die zulässige Mitnahme unter Ziffern 2 bis 4 genannter Sachen ist im Rahmen der Fahrtbuchung anzugeben. Unterbleibt dies, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Mitnahme.

§ 8 - Beförderung von Tieren

Abweichend zu Teil C: § 13 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) gilt:

1. Die Mitnahme von Tieren ist ausgeschlossen, sofern es sich hierbei nicht um Blinden- oder Begleithunde von Behinderten handelt, auf deren Mitnahme der Fahrgast zwingend angewiesen ist.
2. Die zulässige Mitnahme unter Ziffer 1 genannter Tiere ist im Rahmen der Fahrtbuchung anzugeben.

§ 9 - Fundsachen

Ergänzend zu Teil C: § 15 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) gilt:

Kann eine Fundsache nicht sofort an den Eigentümer zurückgegeben werden, verbringt das Betriebspersonal die Fundsache zum Betriebsort des Verkehrsunternehmens. Die Vermittlung zur Zurückgabe der Fundsache erfolgt über das callheinz-Callcenter.

§ 10 - Ausschluss von Ersatzansprüchen

Teil C: § 18 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) gilt entsprechend.

§ 11 - Beschwerden

Beschwerden sind, mit Ausnahme von § 5 Ziffer 7, unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Angabe der Start- und Zielhaltestelle sowie des Sachverhalts per E-Mail an info@callheinz.de zu richten, soweit sie nicht durch das Fahrpersonal erledigt werden können.

§ 12 - Gerichtsstand

Abweichend von Teil C: § 20 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, Würzburg.

§ 13 - Inkrafttreten

Die vorstehenden Beförderungsbestimmungen mit den zugehörigen Anlagen in Abschnitt D treten mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde, frühestens jedoch zum 01.01.2025, in Kraft.

Abschnitt C – Tarifbestimmungen

§ 1 - Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Tarifbestimmungen gelten ausschließlich für die Beförderung von Personen im Linienbedarfsverkehr callheinz.
- (2) Diese Tarifbestimmungen gelten abweichend von den Tarifbestimmungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) ausschließlich für die Beförderung im Linienbedarfsverkehr callheinz im nach **Abschnitt D - Anlage 1 und 2** dargestellten Bedienegebiete.

§ 2 - Tarif

- (1) Die Fahrpreise für das Fahrkartenangebot und die jeweilige Preisstufe ergeben sich aus der Preistafel „Sondertarif ODV südl. Landkreis Würzburg“ gem. **Abschnitt D - Anlage 3**.
- (2) Die Ermittlung des Fahrpreises erfolgt im Rahmen der Fahrtbuchung über das bereitgestellte Buchungssystem. Eine Preisstufe entspricht dabei einer zurückgelegten Entfernung in einem Intervall von ca. 4,5 Kilometern Fahrstrecke bezogen auf den einzelnen Fahrtwunsch je Fahrgast. Diese für die Ermittlung des Fahrpreises ermittelte Fahrstrecke berücksichtigt ausschließlich den konkreten Fahrtwunsch des Fahrgastes und nicht mögliche zusätzliche Entfernungen, die sich durch eine gleichzeitige Bedienung von zwei oder mehr Fahrtwünschen unterschiedlicher Fahrgäste ergibt (Ridepooling). Bei der Preisbildung kommen höchstens 10 Intervalle bzw. Preisstufen (45 Kilometer) zum Ansatz.

§ 3 - Fahrausweise, Fahrtunterbrechungen, Geltungsdauer

- (1) Fahrausweise sind Fahrscheine (z.B. Einzelfahrschein, Zeitkarten, Sonderfahrausweise) für die Personenbeförderung. Fahrausweise können in physischer Form (z.B. Papierfahrkarte, Chipkarte) oder in digitaler Form ausgestellt sein.
- (2) Der Fahrgast muss bei Beginn der Fahrt im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein. Der Fahrausweis ist dem Fahr- oder Aufsichtspersonal vorzuzeigen und bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren. Auf Verlangen sind Fahrscheine dem Fahrer zur Prüfung auszuhändigen. Die Verpflichtung zur Aushändigung der Fahrscheine ist bei Fahrscheinen in digitaler Form auf das für den Fahrer erkennbare Vorzeigen beschränkt. Unabhängig davon besteht die Möglichkeit eines Fahrscheinerwerbs im Fahrzeugs nach § 7.
- (3) Verletzt der Fahrgast die Pflichten nach Abs. 2 gilt er als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis und kann von der Beförderung ausgeschlossen werden. Teil C: § 9 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) gilt entsprechend.
- (4) Fahrtunterbrechungen (nicht Um- oder Überstiege) sind nicht gestattet. Kommt es auf ausdrücklichen Wunsch des Fahrgastes zu einer Fahrtunterbrechung mit Ausstieg aus dem

Fahrzeug (z.B. um Besorgungen zu erledigen), gilt die Fahrt als beendet und es muss für die Weiterfahrt ein neuer Fahrschein über das Buchungssystem gelöst werden. Ob die Fahrt als beendet gilt, entscheidet bei kurzen Ausstiegen (z.B. aus gesundheitlichen Gründen) das Fahrpersonal.

- (5) Fahrtberechtigungen gelten für die über das bereitgestellte Buchungssystem angemeldete und bestätigte Fahrt. Einzelfahrscheine, die nach erfolgter Buchung über das bereitgestellte Buchungssystem im Fahrzeug ausgestellt werden, gelten ausschließlich für die in der Buchungsbestätigung genannten Fahrt.

§ 4 - Unentgeltliche Beförderung

- (1) Schwerbehinderte, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, werden gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises und „Beiblatt zum Ausweis des Versorgungsamtes“, das mit einer gültigen Wertmarke versehen sein muss, im callheinz-Angebot unentgeltlich befördert.
- (2) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten wird unentgeltlich befördert, sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist. Ein Beiblatt mit gültiger Wertmarke ist hierzu nicht notwendig.
- (3) Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert, wenn ihre Begleitperson im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist. Werden von einer Begleitperson mehr als 2 Kinder mitgenommen, wird für das dritte und jedes weitere Kind der Einzelfahrpreis für ein Kind nach Abschnitt D - Anlage 3 erhoben.
- (4) Polizeivollzugsbeamte in Uniform werden unentgeltlich befördert. Der Polizeivollzugsbeamte muss dabei für die Fahrgäste als solcher zweifelsfrei erkennbar sein.
- (5) Die unentgeltliche Beförderung von Personen nach den Absätzen 1 bis 4 erfordert in jedem Fall eine über das bereitgestellte Buchungssystem bestätigte Fahrtbuchung. Der Nachweis obliegt dem Fahrgast.

§ 5 - Anerkennung von Fahrausweisen

- (1) Folgende Fahrausweise werden im callheinz-Angebot grundsätzlich anerkannt:

1. Folgende Fahrausweise des Nahverkehr Mainfranken (NVM):

Monatskarte Erwachsene, Abo-Monatskarte Erwachsene, Monatskarte Ausbildung, Tageskarte Solo/Plus und 365-Euro-Ticket NVM, sofern der auf der Fahrkarte angegebene Start- und Zielort der Relation der gewünschten Fahrt im callheinz-Angebot entspricht.

2. Bundesweit gültige Tickets des öffentlichen Personennahverkehrs (z.B. Deutschland-Ticket, Bayerisches Ermäßigungsticket).

3. Bayernweit gültige Tickets des öffentlichen Personennahverkehrs (z.B. Bayern-Ticket).
- (2) Aus der Anerkennung von Fahrausweisen ergibt sich kein Anspruch auf Ausstellung von Fahrausweisen nach Abs. 1. Die Tarifbedingungen der Nahverkehrs Mainfranken GmbH (NVM) bleiben unberührt.
- (3) Die Anerkennung von Fahrausweisen nach Abs.1 und deren Nutzung im callheinz-Angebot erfordert in jedem Fall eine über das bereitgestellte Buchungssystem (Abschnitt D - Anlage 4) bestätigte Fahrtbuchung. Im Rahmen der Fahrtbuchung hat der Fahrgast den jeweils anzuerkennenden Fahrausweis anzugeben. Der Nachweis gegenüber dem Fahrpersonal vor Fahrtantritt obliegt dem Fahrgast (§ 3 Abs. 2 in Abschnitt C gilt entsprechend). Kann der Fahrgast den im Rahmen der Fahrtbuchung genannten anzuerkennenden Fahrschein nicht zweifelsfrei nachweisen oder stimmt der auf dem vorhandenen Fahrschein angegebene Start- und Zielort nicht mit der Relation der gebuchten Fahrt überein, ist beim Fahrpersonal ein entsprechender Einzelfahrschein nach Abschnitt D - Anlage 3 zu lösen.

§ 6 - Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Bestimmungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden; dies gilt auch für Fahrausweise, die
 1. nicht in vorgeschriebener Weise ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden,
 2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 3. eigenmächtig geändert sind,
 4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 5. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 6. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.
- (2) Wird der Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, werden die nachgewiesenen Auslagen für Fahrgeld und einfaches Porto erstattet. Weitergehende Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstaufschlag, sind ausgeschlossen.

§ 7 - Fahrkartensortiment

- (1) Im callheinz-Fahrzeug werden folgende Fahrkarten ausgegeben:
 1. Einzelfahrschein Erwachsene
 2. Einzelfahrschein Kinder
- (2) Die Ausgabe der unter Abs. 1 genannten Fahrscheine erfolgt entweder digital über das bereitgestellte Buchungssystem oder im Fahrzeug in Form von Papierfahrscheinen vor Fahrtantritt nach Nachweis einer erfolgreichen Fahrtbuchung.

- (3) Einzelfahrscheine Erwachsene gelten für Personen ab Vollendung des 15. Lebensjahres. Auf Verlangen ist ein Altersnachweis zu erbringen.
- (4) Einzelfahrscheine Kinder gelten für Personen ab 6 Jahren bis Vollendung des 15. Lebensjahres. Auf Verlangen ist ein Altersnachweis zu erbringen.

§ 8 - Inkrafttreten

Die vorstehenden Tarifbestimmungen mit den zugehörigen Anlagen in Abschnitt D treten mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde, frühestens zum 01.01.2025, in Kraft.

Abschnitt D – Anlagen

Anlage 1 – Bediengebiet südl. Landkreis Würzburg



Anlage 2 – Gemeinden und Haltestellen

Gemeinden und Gemeindeteile im Bediengebiet

(in alphabetischer Reihenfolge)

Gemeinde	Gemeindeteile
Aub (Stadt)	Aub, Baldersheim, Burgerroth
Bieberehren (Gemeinde)	Bieberehren, Buch, Klingen
Bütthard (Markt)	Bütthard, Gauretterhsheim, Gützingen, Höttingen, Oesfeld, Tiefenthal
Frickenhausen am Main (Markt)	Frickenhausen am Main
Gaukönigshofen (Gemeinde)	Acholshausen, Eichelsee, Gaukönigshofen, Rittershausen, Wolkshausen
Gelchsheim (Markt)	Gelchsheim, Oellingen, Osthausen
Geroldshausen (Gemeinde)	Geroldshausen, Moos
Giebelstadt (Markt)	Allersheim, Eßfeld, Euerhausen, Giebelstadt, Herchsheim, Ingolstadt i. Ufr., Sulzdorf
Kirchheim (Gemeinde)	Gaubüttelbrunn, Kirchheim
Kleinrinderfeld (Gemeinde)	Kleinrinderfeld
Ochsenfurt (Stadt)	Darstadt, Erlach, Goßmannsdorf, Hohestadt, Hopferstadt, Kleinochsenfurt, Ochsenfurt, Tüchelhausen, Zeubelried
Reichenberg (Markt)	Albertshausen, Fuchsstadt, Lindflur, Reichenberg, Uengershausen
Riedenheim (Gemeinde)	Lenzenbrunn, Oberhausen, Riedenheim, Stalldorf
Röttingen (Stadt)	Aufstetten, Röttingen, Strüth
Sonderhofen (Gemeinde)	Bolzhausen, Sächsenheim, Sonderhofen
Tauberrettersheim (Gemeinde)	Tauberrettersheim

Haltestellenübersicht

(nach Gemeindeteilen in alphabetischer Reihenfolge)

Gemeindeteil	Gemeinde	Haltestelle
Acholshausen	Gaukönigshofen	Acholshausen Ort
Albertshausen	Reichenberg	Albertshausen Fuchsstadter Str.
Albertshausen	Reichenberg	Albertshausen Lindflurer Str.
Albertshausen	Reichenberg	Albertshausen Wolfskeelplatz
Albertshausen	Reichenberg	Albertshausen B 19
Allersheim	Giebelstadt	Allersheim Ort
Aub	Aub	Aub Gollachbrücke
Aub	Aub	Aub Seniorenzentrum
Aub	Aub	Aub Sportplatz
Aufstetten	Röttingen	Aufstetten Ort
Baldersheim	Aub	Baldersheim St.-Georg-Straße
Baldersheim	Aub	Baldersheim Gollachweg
Baldersheim	Aub	Baldersheim Neungärtenstraße
Baldersheim	Aub	Baldersheim Kappelstraße
Bieberehren	Bieberehren	Bieberehren Abzweig Bahnhof
Bieberehren	Bieberehren	Bieberehren Sparkasse
Bolzhausen	Sonderhofen	Bolzhausen Ort
Buch	Bieberehren	Buch Ort
Burgerroth	Aub	Burgerroth Abzweig Burgerroth
Burgerroth	Aub	Burgerroth Ort
Bütthard	Bütthard	Bütthard Wittighäuser Straße
Bütthard	Bütthard	Bütthard Hetzenmühle
Bütthard	Bütthard	Bütthard Marktplatz
Bütthard	Bütthard	Bütthard Lerchengrund

Bütthard	Bütthard	Bütthard Simmringer Straße
Darstadt	Ochsenfurt	Darstadt Ort
Eichelsee	Gaukönigshofen	Eichelsee Ort
Erlach	Ochsenfurt	Erlach Ort
Eßfeld	Giebelstadt	Eßfeld Umspannwerk/B19
Eßfeld	Giebelstadt	Eßfeld Dr.-Heim-Straße
Eßfeld	Giebelstadt	Eßfeld B19
Eßfeld	Giebelstadt	Eßfeld Wendepplatz
Euerhausen	Giebelstadt	Euerhausen Ortsmitte
Euerhausen	Giebelstadt	Euerhausen Wolkshäuser Straße
Frickenhausen	Frickenhausen	Frickenhausen Sandsteige
Frickenhausen	Frickenhausen	Frickenhausen Siedlung
Frickenhausen	Frickenhausen	Frickenhausen Unteres Tor
Fuchsstadt	Reichenberg	Fuchsstadt Ort
Gaubüttelbrunn	Kirchheim	Gaubüttelbrunn Bürgerheim
Gaubüttelbrunn	Kirchheim	Gaubüttelbrunn Hauptstraße
Gaubüttelbrunn	Kirchheim	Gaubüttelbrunn DB-Haltepunkt
Gaukönigshofen	Gaukönigshofen	Gaukönigshofen Torstraße
Gaukönigshofen	Gaukönigshofen	Rosengarten
Gaurettersheim	Bütthard	Gaurettersheim Ort
Gelchsheim	Gelchsheim	Gelchsheim Siedlung
Gelchsheim	Gelchsheim	Gelchsheim Rathaus
Geroldshausen	Geroldshausen	Geroldshausen Abzw. Bahnhof
Geroldshausen	Geroldshausen	Geroldshausen Schule
Geroldshausen	Geroldshausen	Geroldshausen Bahnhof
Giebelstadt	Giebelstadt	Giebelstadt Am Sportplatz
Giebelstadt	Giebelstadt	Giebelstadt Langenwiesengraben
Giebelst	Giebelstadt	Giebelst Ingolstadter Straße
Giebelstadt	Giebelstadt	Giebelstadt Frankenstraße

Giebelstadt	Giebelstadt	Giebelstadt von-Zobel-Schloß
Goßmannsdorf	Ochsenfurt	Goßmannsdorf Bachgasse
Goßmannsdorf	Ochsenfurt	Goßmannsdorf Staustufe
Goßmannsdorf	Ochsenfurt	Goßmannsdorf Bahnhalttepunkt
Gützingen	Bütthard	Gützingen Ort
Herchsheim	Giebelstadt	Herchsheim Ort
Hohestadt	Ochsenfurt	Hohestadt Abzweig Hohestadt
Hohestadt	Ochsenfurt	Hohestadt Rosenstraße
Hohestadt	Ochsenfurt	Gewerbegebiet Hohestadt
Hopferstadt	Ochsenfurt	Hopferstadt Echterplatz
Hopferstadt	Ochsenfurt	Hopferstadt Rittershäuser Str
Höttingen	Bütthard	Höttingen Ort
Ingolstadt	Giebelstadt	Ingolstadt Kauzenmühle
Ingolstadt	Giebelstadt	Ingolstadt Ort
Kirchheim	Kirchheim	Kirchheim Kleinrinderfelder St
Kirchheim	Kirchheim	Kirchheim Neue Bahnstraße
Kirchheim	Kirchheim	Kirchheim Bahnhof
Kirchheim	Kirchheim	Kirchheim Rothweg
Klingen	Bieberehren	Klingen Ort
Klingen	Bieberehren	Abzw. Reinsbronn
Lenzenbrunn	Riedenheim	Lenzenbrunn Ort
Lindflur	Reichenberg	Lindflur Friedhofstraße
Lindflur	Reichenberg	Lindflur B19
Moos	Geroldshausen	Moos Lindenstraße
Moos	Geroldshausen	Moos Zum Abtsrain
Oberhausen	Riedenheim	Oberhausen Ort
Ochsenfurt	Ochsenfurt	Ochsenfurt Mainbrücke
Ochsenfurt	Ochsenfurt	Ochsenfurt Bärenthal
Ochsenfurt	Ochsenfurt	Ochsenfurt Brunnenstraße
Ochsenfurt	Ochsenfurt	Ochsenfurt J.-Fesel-Straße

Ochsenfurt	Ochsenfurt	Ochsenfurt Mainklinik
Ochsenfurt	Ochsenfurt	Ochsenfurt Ölmühle
Ochsenfurt	Ochsenfurt	Ochsenfurt Uffenheimer Straße
Ochsenfurt	Ochsenfurt	Ochsenfurt Berufsschule
Ochsenfurt	Ochsenfurt	Ochsenfurt Realschule
Ochsenfurt	Ochsenfurt	Ochsenfurt Frühlingstraße
Ochsenfurt	Ochsenfurt	Ochsenfurt Abzw. Westsiedlung
Ochsenfurt	Ochsenfurt	Ochsenfurt Berliner Str.
Ochsenfurt	Ochsenfurt	Ochsenfurt Dresdener Str.
Ochsenfurt	Ochsenfurt	Ochsenfurt Gh Weißes Lamm
Ochsenfurt	Ochsenfurt	Ochsenfurt Schwimmbad
Ochsenfurt	Ochsenfurt	Ochsenfurt Marktbreiter Straße
Ochsenfurt	Ochsenfurt	Ochsenfurt Post
Ochsenfurt	Ochsenfurt	Ochsenfurt Bahnhofsvorplatz
Ochsenfurt	Ochsenfurt	Ochsenfurt Grundschule
Oellingen	Gelchsheim	Oellingen Osthäuser Weg
Oellingen	Gelchsheim	Oellingen Gelchsheimer Weg
Oesfeld	Bütthard	Oesfeld Ort
Osthausen	Gelchsheim	Osthausen Ortsmitte
Osthausen	Gelchsheim	Osthausen Abzweig Osthausen
Reichenberg	Reichenberg	Reichenberg Dorflinde
Reichenberg	Reichenberg	Reichenberg Forsth. Guttenberg
Reichenberg	Reichenberg	Reichenberg Guttenbg. Grund
Reichenberg	Reichenberg	Reichenberg Höchberghang
Reichenberg	Reichenberg	Reichenberg Abzweig Lindflur
Reichenberg	Reichenberg	Reichenberg Unterer Weinberg
Reichenberg	Reichenberg	Reichenberg Kriegerdenkmal

Reichenberg	Reichenberg	Reichenberg Bahnhofpunkt
Reichenberg	Reichenberg	Reichenberg Burkardinerstraße
Reichenberg	Reichenberg	Reichenberg Klingholz Süd
Reichenberg	Reichenberg	Reichenberg Klingholz Nord
Reichenberg	Reichenberg	Reichenberg Klingholz B19
Riedenheim	Riedenheim	Riedenheim Kirchstraße
Riedenheim	Riedenheim	Riedenheim Kirchpfad
Rittershausen	Gaukönigshofen	Rittershausen Otto-Menth-Str.
Rittershausen	Gaukönigshofen	Rittershausen Bei der Kapelle
Röttingen	Röttingen	Röttingen Ritzbergstraße
Röttingen	Röttingen	Röttingen Bahnhofstraße
Röttingen	Röttingen	Röttingen Abzweig Strüth
Röttingen	Röttingen	Röttingen Marktplatz
Sachsenheim	Sonderhofen	Sachsenheim Ort
Sonderhofen	Sonderhofen	Sonderhofen Oberhoferstraße
Sonderhofen	Sonderhofen	Sonderhofen Störchleinstraße
Stalldorf	Riedenheim	Stalldorf Ort
Strüth	Röttingen	Strüth Ort
Sulzdorf	Giebelstadt	Sulzdorf Kirchheimer Str.
Sulzdorf	Giebelstadt	Sulzdorf Gaubüttelbrunner Str.
Tauberrettersheim	Tauberrettersheim	Tauberrettersheim Ort
Tauberrettersheim	Tauberrettersheim	Tauberrettersheim Schulstraße
Tiefenthal	Bütthard	Tiefenthal Ort
Tückelhausen	Ochsenfurt	Tückelhausen Ort
Uengershausen	Reichenberg	Uengershausen Am Feller
Uengershausen	Reichenberg	Uengershausen Birkenweg
Uengershausen	Reichenberg	Uengershausen Erlengrund

Wolkshausen	Gaukönigshofen	Wolkshausen Ort
Zeubelried	Ochsenfurt	Zeubelried Ort
Kleinrinderfeld	Kleinrinderfeld	Kleinrinderfeld Dreifaltigkeit

Anlage 3 – Preistafel

Sondertarif „ODV südl. Landkreis Würzburg“

gültig ab 01.10.2025

Preisstufe	Einzelfahrschein Erwachsener (ab 15 Jahren)	Einzelfahrschein Kind (6 bis 14 Jahre)
1	2,50 €	1,30 €
2	3,40 €	1,70 €
3	4,40 €	2,20 €
4	5,90 €	3,00 €
5	7,30 €	3,70 €
6	8,70 €	4,40 €
7	10,00 €	5,00 €
8	11,40 €	5,70 €
9	12,80 €	6,40 €
10	14,10 €	7,10 €

Bearbeitungsgebühr gem. § 3 Ziffer 6 Abschnitt B

Freischaltung gesperrter Nutzerkonten	20,00 € pauschal je Vorgang
---------------------------------------	-----------------------------

Alle Preisangaben in Euro.

Anlage 4 – Buchungsmöglichkeiten

Die Buchung eines Fahrauftrags erfolgt entweder über die callheinz-App, über den Internetauftritt oder über das Callcenter.

callheinz-App

Die callheinz-App steht für Apple und Android kostenlos in den jeweiligen Appstores zum Download zur Verfügung.



callheinz
Bedarfsverkehr



Internetauftritt

Das callheinz-Angebot finden Sie im Internet unter dem Link:

<https://www.callheinz.de>

Callcenter

Das kostenlose callheinz-Callcenter erreichen Sie unter der Rufnummer

0 8 0 0 – 4 5 6 0 0 1 1

Inhaltsverzeichnis Kapitel 4 (Main-Spessart)

Abschnitt A - Präambel	112
Abschnitt B - Beförderungsbedingungen	113
§ 1 - Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich	113
§ 2 - Anspruch auf Beförderung	113
§ 3 - Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	114
§ 4 - Verhalten der Fahrgäste	115
§ 5 - Beförderungsentgelte, Fahrscheine, Verkauf und Entwertung, Zahlung, Rabatte	115
§ 6 - Erstattung von Beförderungsentgelt	116
§ 7 - Beförderung von Sachen	117
§ 8 - Beförderung von Tieren	117
§ 9 - Fundsachen	118
§ 10 - Ausschluss von Ersatzansprüchen	118
§ 11 - Beschwerden	118
§ 12 - Gerichtsstand	118
§ 13 - Inkrafttreten	118
Abschnitt C - Tarifbestimmungen	119
§ 1 - Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich	119
§ 2 - Tarif	119
§ 3 - Fahrausweise, Fahrtunterbrechungen, Geltungsdauer	119
§ 4 - Unentgeltliche Beförderung	120
§ 5 - Anerkennung von Fahrausweisen, Komfortzuschlag	120
§ 6 - Ungültige Fahrausweise	121
§ 7 - Fahrkartensortiment	121
§ 8 - Inkrafttreten	122
Abschnitt C - Tarifbestimmungen	123
Anlage 1 Bediengebiet Landkreis Main-Spessart	123
Anlage 2 Haltestellenliste callheinz auf linie	124
Anlage 3 Buchungsmöglichkeiten callheinz auf linie	132
Anlage 4 Wabenplan Preisübersicht callheinz auf linie	133

Abschnitt A - Präambel

Der Landkreis Main-Spessart bietet als Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr in Ergänzung zu den bestehenden ÖPNV-Buslinien- und AST-Verkehren in den Gemeinden nach Abschnitt D - Anlagen 2, 4 und 6, sowie den nachstehend beschriebenen Linienbedarfsverkehr i. S. d. § 44 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) an. Wesentliches Merkmal des Linienbedarfsverkehrs ist die Beförderung von Fahrgästen auf vorherige Bestellung mit festem Linienweg zwischen bestimmten Einstiegs- und Ausstiegspunkten innerhalb eines festgelegten Gebietes und festgelegter Bedienzeiten.

Aufgabe des Linienbedarfsverkehrs „callheinz auf linie“ ist es insbesondere:

1. den Zu- und Abbringerverkehr zu und von den bestehenden ÖPNV-Buslinien in den MSP-Zentren- und Bahnhaltepunkten sicherzustellen,
2. in Zeiten schwacher und ungerichteter Nachfrage ein öffentliches Nahverkehrsangebot vorwiegend im ländlichen Raum sicherzustellen.

Der Linienbedarfsverkehr ist hierbei nicht als Konkurrenz zum bestehenden ÖPNV-Angebot angelegt, sondern soll das vorhandene Angebot sinnvoll und fahrgastfreundlich ergänzen, um Anreize in der Bevölkerung hin zu einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Mobilität zu fördern.

Aus liniengenehmigungsrechtlichen Gründen ist eine sog. Parallelbedienung zwischen Linien- und Linienbedarfsverkehr, das heißt ein zeitgleich oder in zeitnah stattfindender und vom Fahrgast auswählbarer Verkehr zwischen Start- und Zielort auszuschließen. Aus diesem Grund ist es möglich, dass vom Fahrgast gewünschte Fahrten nicht im Linienbedarfsverkehr angeboten werden können bzw. dürfen.

Der Landkreis stellt das bestehende Rufbussystem im Rahmen eines Pilotprojekts auf ein webbasiertes Bestellsystem und Bestellmöglichkeit über eine App um.

Dieses Projekt wird finanziell gefördert vom Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr.

Landkreis Main-Spessart

Marktplatz 8

97753 Karlstadt

Abschnitt B - Beförderungsbedingungen

§ 1 - Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

Es gelten die Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr-Mainfranken GmbH (NVM) im Linienbedarfsverkehr callheinz auf linie, in dem nach Abschnitt D - Anlagen 1 dargestellten Bediengebieten und in den in Abschnitt D – Anlagen 2 genannten Gemeinden, und Gemeindeteilen und von und zu den genannten Haltestellen, soweit die nachfolgenden Beförderungsbedingungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen enthalten. Die Beförderungsbedingungen nach Satz 1 sind abrufbar unter www.callheinz.de

Diese Beförderungsbedingungen werden mit dem Zustieg in die Fahrzeuge des callheinz auf linie Angebots Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 2 - Anspruch auf Beförderung

Ergänzend zu Teil C: § 2 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr-Mainfranken GmbH (NVM) gelten nachfolgende Regelungen. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 7,8 befördert.

1. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit callheinz auf linie außerhalb der nach den Anlagen 1 in Abschnitt D festgelegten Bediengebiete.
2. Ein Anspruch auf Beförderung mit dem callheinz-Angebot besteht nur, in Zeiten, in denen kein Linienbus fährt. Dies betrifft bereits bestehende Bushaltestellen.
3. Anspruch auf Beförderung besteht nur, soweit das callheinz-Angebot zum Zeitpunkt des Fahrtwunsches über freie Beförderungskapazität verfügt und diese mit den festgelegten Buchungsmöglichkeiten (Abschnitt D - Anlage 3) gebucht und der Fahrtwunsch vom automatisierten Buchungssystem bestätigt wurde. Beabsichtigt der Fahrgast nach der Fahrt mit dem callheinz auf linie Angebot die direkt anschließende Nutzung von anderen zeitabhängigen Fahrzeugen des Öffentlichen Personennahverkehrs, ist dies im Rahmen der Fahrtbuchung zwingend anzugeben.
4. Die Beförderung erfolgt innerhalb den Bediengebieten nach den Anlagen 2 in Abschnitt D nur zwischen ÖPNV- Bushaltestellen.
5. Im Zubringerverkehr zum Linienverkehr erfolgt die Beförderung nur von/ zu einer festgelegten Umstiegshaltestelle (Verknüpfungshaltestelle) im Bediengebiet.
6. Der Fahrgast stellt sicher, dass die Fahrt zum gebuchten Zeitpunkt angetreten werden kann, indem er pünktlich zu der in der Buchungsbestätigung genannten Abfahrtshaltestelle erscheint. Auf § 3 Ziffer 5 wird hingewiesen.
7. Der Anspruch auf Beförderung erschöpft sich im Personentransport vom Start- zum Zielort. Der Fahrgast hat keinen Anspruch auf Durchführung der Fahrt entlang einer bestimmten Route, innerhalb der prognostizierten Fahrzeit oder bezüglich der Wahl des Fahrzeuges. Dies gilt auch für sich turnusmäßig wiederholende Fahrten an verschiedenen Tagen zwischen denselben Start- und Zielorten. Ein Anspruch auf die gemeinsame Beförderung gemeinsam reisender Personen oder

Gruppen besteht nicht.

8. Der ausschließliche Transport von Sachen oder Tieren in Form von Kurierfahrten ist ausgeschlossen. Die §§ 7 und 8 bleiben unberührt.
9. Für die Buchung von Fahrten über die in Abschnitt D - Anlage 3 festgelegten Buchungsmöglichkeiten sind folgende Mindestangaben erforderlich, die bereits im Rahmen der Benutzerregistrierung anzugeben sind:
 - vollständiger Vor- und Nachname des Fahrgastes
 - gültige Rufnummer des Fahrgastes / Nutzers, vorrangig Mobilfunknummer
 - gültige E-Mail-Adresse des Fahrgastes / Nutzers bei Buchung über die callheinz- Webseite oder die callheinz-App

Wird anstelle des registrierten Nutzers ein anderer Fahrgast befördert (z. B. minderjährige Kinder, die keine eigene Benutzerregistrierung haben), ist der Name des Fahrgastes zwingend im Rahmen der Fahrtbuchung als Hinweis an den Fahrer anzugeben.

§ 3 - Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

Ergänzend zu Teil C: § 3 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr-Mainfranken GmbH (NVM) sind folgende Personen oder Personengruppen von der Beförderung ausgeschlossen:

1. Fahrgäste, bei denen eine Fahrtbuchung nicht über die festgelegten Buchungsmöglichkeiten (Abschnitt D - Anlage 3) erfolgt ist und die nicht über eine Bestätigung des Fahrtwunsches über das Buchungssystem verfügen.
2. Fahrgäste, die mehrere zeitnah aufeinander folgende Buchungen tätigen oder getätigt haben und davon auszugehen ist, dass der überwiegende Teil der Buchungen im Anschluss storniert wird oder in der Vergangenheit bereits storniert wurde (Blockade-Buchung).
3. Fahrgäste, deren Buchungsverhalten darauf schließen lässt, dass wiederholt häufige Stornierungen der Fahrtbuchungen erfolgen.
4. Fahrgäste, die durch ihr Verhalten die in § 3 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr-Mainfranken GmbH (NVM) genannten Tatbestände erfüllen oder mehrfach trotz vom Buchungssystem bestätigter Fahrtbuchung nicht oder nicht rechtzeitig am vereinbarten Abfahrtspunkt erscheinen (vgl. § 2 Abs. 6) und dadurch der Beförderungsauftrag ohne Verschulden des Verkehrsunternehmens nicht erfüllt werden kann (sog. No-Shows), können für einen Zeitraum von vorerst einem Monat von der Beförderung mit callheinz auf linie ausgeschlossen und im Buchungssystem gesperrt werden. Im Wiederholungsfall kann nach Aufhebung einer Sperre nach Satz 1 eine dauerhafte Sperrung ausgesprochen werden, sofern es zu erneutem Fehlverhalten gekommen ist und der Fahrgast nicht glaubhaft nachweisen kann, dass er dieses nicht zu vertreten hat.
5. Die Freischaltung der Nutzerkonten im Falle einer erstmaligen Sperrung nach Ziffer 5 Satz 1 erfolgt durch Zeitablauf der Sperrung. Eine daraufhin durch

erneutes Fehlverhalten veranlasste weitere Sperrung nach Ziffer 5 Satz 2 kann auf schriftlichen Antrag des Fahrgastes erfolgen. Für die Freischaltung in Folge einer Sperrung nach Ziffer 5 wird eine Bearbeitungsgebühr nach Abschnitt D - Anlage 4 erhoben. Die Freischaltung erfolgt nach Zahlungseingang bei der veranlassenden Behörde.

§ 4 - Verhalten der Fahrgäste

Ergänzend zu Teil C: § 4 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr-Mainfranken GmbH (NVM) gilt:

Der Ein- und Ausstieg ist nur an den ÖPNV-Bushaltestellen zulässig. Der Zustieg und das reguläre Verlassen des Fahrzeuges während verkehrsbedingter Stand- und Wartezeiten abseits dieser Haltestellen ist nicht gestattet. Ab 19 Uhr kann der Fahrgast außerhalb der ÖPNV-Bushaltestellen das Fahrzeug verlassen. Das Fahrzeug darf an allen Haltestellen nur zum Gehweg oder zu der straßenabgewandten Seite oder auf einem Parkplatz betreten oder verlassen werden. Ein Zu- oder Ausstieg, bei dem die Fahrbahn betreten wird, ist unzulässig. Eine Haftung ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.

Abweichend zu § 5 Abs. 2 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr-Mainfranken GmbH (NVM) gilt:

1. Die Beförderung des Fahrgastes erfolgt ausschließlich im Sitzen auf einem im Fahrgastraum zur Verfügung stehenden Sitzplatz des Fahrzeuges. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz im Fahrzeug. Es obliegt dem Fahrer im Hinblick auf ggfs. im Fahrtverlauf weitere zu- oder aussteigende Fahrgäste dem Fahrgast einen Sitzplatz zuzuweisen.
2. Ist das Verkehrsmittel mit Gurten an den Sitzplätzen ausgestattet, sind diese vor Fahrtbeginn bis zum Stillstand des Fahrzeugs an der Haltestelle anzulegen.
3. Für die Beförderung von Kindern gilt § 21 Abs. 1a der Straßenverkehrsordnung (StVO). Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der sich daraus ergebenden Verpflichtung zur Nutzung von altersentsprechenden Kindersitzen sind die Personensorgeberechtigten bzw. die Begleitperson des Kindes verantwortlich. Es erfolgt ausschließlich eine Beistellung von Sitzerrhöhungen für Kinder mit einer Körpergröße von mehr als 125 cm und einem Körpergewicht von mindestens 22 Kilogramm gem. Norm UN ECE Reg. 129 im Umfang von einem Stück pro Fahrzeug. Die Notwendigkeit zur Nutzung einer Sitzerrhöhung ist im Rahmen der Fahrtbuchung anzugeben.
4. Ziffer 1 gilt nicht bei der Beförderung von Fahrgästen, die auf die Nutzung eines Rollstuhls angewiesen sind. An die Stelle von Ziffer 2 treten die für die Beförderung von Rollstuhlfahrern vorgesehenen Befestigungsmöglichkeiten.

§ 5 - Beförderungsentgelte, Fahrscheine, Verkauf und Entwertung, Zahlung, Rabatte

Abweichend zu Teil C: § 6 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen Nahverkehr-Mainfranken GmbH (NVM) gilt der Abschnitt C dieser Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen für Beförderungsentgelte, Fahrscheine, Verkauf, Entwertung und Zahlung.

Für die Beförderung im callheinz auf linie-Angebot sind die festgesetzten Beförderungsentgelte nach Abschnitt D - Anlage 4 zu entrichten sowie ein zusätzlicher

Komfortzuschlag in Höhe von 1,50 €. Im Linienbedarfsverkehr callheinz auf linie werden Fahrausweise des NVM sowie das Deutschlandticket anerkannt. Näheres regeln die Tarifbestimmungen in Abschnitt C.

1. Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, einen Rückgeldbetrag über 20,00 Euro abzugeben und Ein- und Zwei-Euro-Centstücke im Betrag von mehr als 10 Euro-Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
2. Soweit das Fahrpersonal einen Rückgeldbetrag über 20,00 Euro nicht abgeben kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es obliegt dem Fahrgast, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung beim Verkehrsunternehmen abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abubrechen. Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellte Fahrscheine bzw. Quittungen müssen sofort vorgebracht werden.
3. Der Fahrpreis soll nach Möglichkeit bar entrichtet werden. Kaufmöglichkeiten für Fahrscheine für gebuchte Fahrten bestehen ansonsten in den Fahrzeugen des callheinz auf linie-Angebotes.
4. Die Aufgabenträger können über die Ausgabe von Rabattcodes im Rahmen von Marketingaktionen oder zur Erstattung des Beförderungsentgeltes (§ 6) Rabatte auf den Fahrpreis einräumen. Auf die Einräumung von Rabatten besteht kein Rechtsanspruch.
5. Weicht die tatsächliche Anzahl der Fahrgäste bei Fahrtantritt von der Anzahl der Fahrgäste, die im Rahmen der Fahrtbuchung angegeben wurden dahingehend ab, dass weniger Fahrgäste befördert werden sollen, wird dennoch der im Rahmen der Fahrtbuchung errechnete Fahrpreis unter Berücksichtigung etwaiger Komfortzuschläge gem. § 5 Abs. 4 Abschnitt C vollständig zur Zahlung fällig. § 6 Ziffer 2 Abschnitt B bleibt unberührt.

§ 6 - Erstattung von Beförderungsentgelt

Ergänzend zu Teil C: § 10 der der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr-Mainfranken GmbH (NVM) gilt:

1. Wird eine Fahrt durch das Buchungssystem bestätigt und kann die Fahrt aus Gründen, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat, nicht oder nur mit wesentlicher Verspätung durchgeführt werden, so dass kein Interesse mehr an der Durchführung der gebuchten Fahrt besteht, so erfolgt die Erstattung des geleisteten Fahrpreises der Einzelfahrt bzw. des geleisteten Komfortzuschlages. Eine Erstattung auf anerkannte Tickets (z.B. Deutschlandticket) erfolgt nicht. Weitergehende Ersatzansprüche bestehen nicht.
2. Soweit die Fahrtbuchung nicht spätestens 90 Minuten vor Fahrtantritt über die festgelegten Buchungsmöglichkeiten storniert wurde oder die Fahrt durch den Fahrgast nicht zu der in der Buchungsbestätigung genannten Zeit angetreten wird, erfolgt keine Erstattung des Beförderungsentgelts.
3. Kann eine im Buchungssystem bestätigte Fahrt auf Grund von höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, erfolgt keine Erstattung des Beförderungsentgelts.

4. Wird festgestellt, dass bestätigte Fahrtbuchungen wiederholt nicht angetreten werden und vor Nichtantritt der Fahrt auch keine Stornierung der gebuchten Fahrt nach Nr. 2 vorgenommen wurde und dadurch wiederholt Leerfahrten des callheinz auf Linie-Angebotes entstehen, kann der Buchungsaccount des jeweiligen Nutzers vorübergehend oder dauerhaft gesperrt werden.

§ 7 - Beförderung von Sachen

Abweichend zu Teil C: §11 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr-Mainfranken GmbH (NVM) gilt:

1. Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht grundsätzlich nicht. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle im Fahrzeug sie unterzubringen sind.
2. Die Mitnahme von Sachen ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn dadurch kein weiterer Sitzplatz belegt, andere Fahrgäste nicht beeinträchtigt oder die allgemeine Fahr- und Transportsicherheit hierdurch nicht nachteilig beeinträchtigt werden.
3. Die Mitnahme und der Transport von gekennzeichneten oder kennzeichnungspflichtigen Gefahrgütern und gefährlichen, übelriechenden oder ätzenden Stoffen ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind betriebsnotwendige Bauteile (z.B. Akkumulatoren, medizinischer Sauerstoff in tragbaren Transportbehältern etc.) von medizinischen Geräten oder Hilfsmitteln, auf die der Fahrgast zwingend angewiesen ist.
4. Ausgenommen von Ziffer 1 bis 3 sind Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühle oder andere medizinisch notwendige Sachen, auf die der Fahrgast zwingend angewiesen ist und deren Transport nicht an spezifische Transportbedingungen gebunden ist und im Fahrzeug ausreichend Stauraum zur Verfügung steht.
5. Die Mitnahme von Fahrrädern, Bollerwagen und ähnlichem ist ausgeschlossen.
6. Die zulässige Mitnahme unter Ziffern 2 bis 4 genannte Sachen ist im Rahmen der Fahrtbuchung anzugeben. Unterbleibt dies, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Mitnahme.

§ 8 - Beförderung von Tieren

Abweichend zu Teil C: § 13 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) gilt:

1. Die Mitnahme von Tieren ist ausgeschlossen, sofern es sich hierbei nicht um Blinden- oder Begleithunde von Behinderten handelt, auf deren Mitnahme der Fahrgast zwingend angewiesen ist (vgl. Teil C: § 13 Abs. 3 der der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM)).
2. Die zulässige Mitnahme unter Ziffer 1 genannter Tiere ist im Rahmen der Fahrtbuchung anzugeben.

§ 9 - Fundsachen

Ergänzend zu Teil C: § 15 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) gilt:

Kann eine Fundsache nicht sofort an den Eigentümer zurückgegeben werden, verbringt das Betriebspersonal die Fundsache zum Betriebsort des Verkehrsunternehmens. Die Vermittlung zur Zurückgabe der Fundsache erfolgt über die Mobilitätszentrale.

§ 10 - Ausschluss von Ersatzansprüchen

Teil C: § 18 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) gilt entsprechend.

§ 11 - Beschwerden

Beschwerden sind, mit Ausnahme von § 5 Ziffer 7, unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Angabe der Start- und Zielhaltestelle sowie des Sachverhalts über das Kontaktformular auf der callheinz-Webseite www.callheinz.de, soweit sie nicht durch das Fahrpersonal erledigt werden können.

§ 12 - Gerichtsstand

Abweichend von Teil C: § 20 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr-Mainfranken GmbH (NVM) ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, Karlstadt.

§ 13 - Inkrafttreten

Die vorstehenden Beförderungsbestimmungen mit den zugehörigen Anlagen in Abschnitt D treten mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde in Kraft.

Abschnitt C - Tarifbestimmungen

§ 1 - Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Tarifbestimmungen gelten ausschließlich für die Beförderung von Personen im Linienbedarfsverkehr callheinz auf linie.
2. Diese Tarifbestimmungen gelten abweichend von den Tarifbestimmungen der Nahverkehr-Mainfranken GmbH (NVM) ausschließlich für die Beförderung im Linienbedarfsverkehr callheinz auf linie im nach **Abschnitt D - Anlagen 1** dargestellten Bediengebiet und in Anlage 2 dargestellten Haltestellen.

§ 2 - Tarif

Die Fahrpreise für das Fahrkartenangebot und die jeweilige Preisstufe ergeben sich aus der Preistafel „Wabenplan Preisübersicht“ gem. **Abschnitt D - Anlage 4**.

1. Die Ermittlung des Fahrpreises erfolgt im Rahmen der Fahrtbuchung über das bereitgestellte Buchungssystem. Eine Preisstufe entspricht dabei einer zurückgelegten Entfernung in Waben bezogen auf den einzelnen Fahrtwunsch je Fahrgast. Diese für die Ermittlung des Fahrpreises ermittelte Fahrtstrecke berücksichtigt ausschließlich den konkreten Fahrtwunsch des Fahrgastes und nicht mögliche zusätzliche Entfernungen, die sich durch eine gleichzeitige Bedienung von zwei oder mehr Fahrtwünschen unterschiedlicher Fahrgäste ergibt (Ridepooling). Bei der Preisbildung kommen höchstens 12 Waben zum Ansatz.

§ 3 - Fahrausweise, Fahrtunterbrechungen, Geltungsdauer

1. Fahrausweise sind Fahrscheine (z.B. Einzelfahrschein, Zeitkarten, Sonderfahrausweise) für die Personenbeförderung. Fahrausweise können in physischer Form (z.B. Papierfahrkarte, Chipkarte) oder in digitaler Form ausgestellt sein.
2. Der Fahrgast muss bei Beginn der Fahrt im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein. Der Fahrausweis ist dem Fahr- oder Aufsichtspersonal vorzuzeigen und bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren. Auf Verlangen sind Fahrscheine dem Fahrer zur Prüfung auszuhändigen. Die Verpflichtung zur Aushändigung der Fahrscheine ist bei Fahrscheinen in digitaler Form auf das für den Fahrer erkennbare Vorzeigen beschränkt. Unabhängig davon besteht die Möglichkeit eines Fahrscheinerwerbs im Fahrzeug nach § 7.
3. Verletzt der Fahrgast die Pflichten nach Abs. 2 gilt er als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis und kann von der Beförderung ausgeschlossen werden. Teil C: § 9 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr-Mainfranken GmbH (NVM) gilt entsprechend.
4. Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet.
5. Fahrtberechtigungen gelten für die über das bereitgestellte Buchungssystem angemeldete und bestätigte Fahrt. Einzelfahrschein, die nach erfolgter Buchung über das bereitgestellte Buchungssystem im Fahrzeug ausgestellt werden, gelten ausschließlich für die in der Buchungsbestätigung genannten Fahrt.

§ 4 - Unentgeltliche Beförderung

1. Schwerbehinderte, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, werden gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises und „Beiblatt zum Ausweis des Versorgungsamtes“, das mit einer gültigen Wertmarke versehen sein muss, im callheinz auf linie-Angebot unentgeltlich befördert.
2. Die Begleitperson eines Schwerbehinderten wird unentgeltlich befördert, sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist. Ein Beiblatt mit gültiger Wertmarke ist hierzu nicht notwendig.
3. Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert, wenn ihre Begleitperson im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist. Werden von einer Begleitperson mehr als 2 Kinder mitgenommen, wird für das dritte und jedes weitere Kind der Einzelfahrtpreis für ein Kind nach Abschnitt D - Anlage 7 erhoben.
4. Polizeivollzugsbeamte in Uniform werden unentgeltlich befördert. Der Polizeivollzugsbeamte muss dabei für die Fahrgäste als solcher zweifelsfrei erkennbar sein.
5. Die unentgeltliche Beförderung von Personen nach den Absätzen 1 bis 4 erfordert in jedem Fall eine über das bereitgestellte Buchungssystem bestätigte Fahrtbuchung. Der Nachweis obliegt dem Fahrgast.

§ 5 - Anerkennung von Fahrausweisen, Komfortzuschlag

Folgende Fahrausweise werden im callheinz auf linie-Angebot grundsätzlich anerkannt:

1. Fahrausweise der Nahverkehr-Mainfranken GmbH (NVM): Monatskarte Erwachsene, Abo-Monatskarte Erwachsene, Monatskarte Ausbildung, Tageskarte Solo/Plus und 365-Euro-Ticket NVM, sofern der auf der Fahrkarte angegebene Start- und Zielort der Relation der gewünschten Fahrt im callheinz auf linie-Angebot entspricht.
2. Bundesweit gültige Tickets des öffentlichen Personennahverkehrs (z.B. Deutschland-Ticket).
3. Bayernweit gültige Tickets des öffentlichen Personennahverkehrs (z.B. Bayerticket).

Aus der Anerkennung von Fahrausweisen ergibt sich kein Anspruch auf Ausstellung von Fahrausweisen nach Abs. 1. Die jeweiligen Tarifbedingungen der Nahverkehr-Mainfranken GmbH (NVM) bleiben unberührt.

Die Anerkennung von Fahrausweisen nach Abs.1 und deren Nutzung im callheinz auf linie-Angebot erfordert in jedem Fall eine über das bereitgestellte Buchungssystem (Abschnitt D - Anlage 3) bestätigte Fahrtbuchung. Im Rahmen der Fahrtbuchung hat der Fahrgast den jeweils anzuerkennenden Fahrausweis anzugeben. Der Nachweis gegenüber dem Fahrpersonal vor Fahrtantritt obliegt dem Fahrgast (§ 3 Abs. 2 in Abschnitt C gilt entsprechend). Kann der Fahrgast den im Rahmen der Fahrtbuchung genannten anzuerkennenden Fahrschein nicht zweifelsfrei nachweisen oder stimmt der auf dem vorhandenen Fahrschein angegebene Start- und Zielort nicht mit der Relation der

gebuchten Fahrt überein, ist beim Fahrpersonal ein entsprechender Einzelfahrschein nach Abschnitt D - Anlage 3 zu lösen.

Für den gewährleistenden Komfort wird ein Komfortzuschlag in Höhe von 1,50 Euro für jeden Fahrgast an. Wer im Besitz einer gültigen Fahrkarte (z. B. Deutschlandticket, 365-Euro-Ticket, Monatskarte oder Tageskarte) ist, zahlt im callheinz auf linie allerdings nur den Komfortzuschlag. Wer keine Fahrkarte für die gewünschte Strecke hat, zahlt im Fahrzeug den Preis eine Einzelfahrkarte pro Person plus den Komfortzuschlag in Höhe von 1,50 Euro. Der Komfortzuschlag ist bar beim Fahrpersonal zu entrichten. Bei Nichtbezahlen des Komfortzuschlages kann keine Beförderung stattfinden.

§ 6 - Ungültige Fahrausweise

Fahrausweise, die entgegen den Bestimmungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden; dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht in vorgeschriebener Weise ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden,
2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
3. eigenmächtig geändert sind,
4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
5. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
6. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

Wird der Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, werden die nachgewiesenen Auslagen für Fahrgeld und einfaches Porto erstattet. Weitergehende Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstaussfall, sind ausgeschlossen.

§ 7 - Fahrkartensortiment

Im callheinz auf linie-Fahrzeug werden folgende Fahrkarten ausgegeben:

1. Einzelfahrschein Erwachsene, gilt für Personen ab Vollendung des 15. Lebensjahres. Auf Verlangen ist ein Altersnachweis zu erbringen.
2. Einzelfahrschein Kinder, gilt für Personen ab 6 Jahren bis Vollendung des 15. Lebensjahres. Auf Verlangen ist ein Altersnachweis zu erbringen.
3. Komfortzuschlag, pro Person

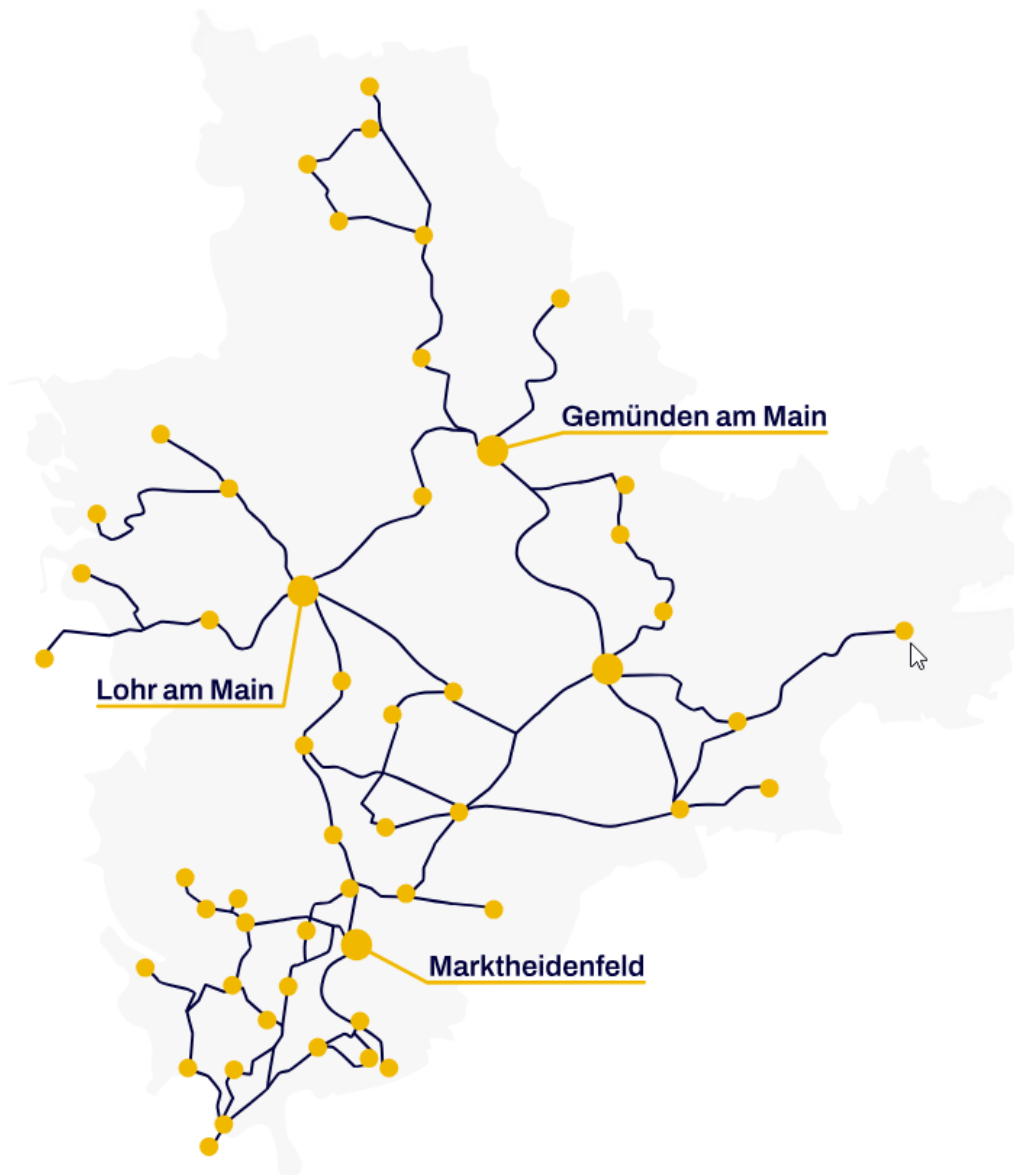
Die Ausgabe der unter Abs. 1 genannten Fahrscheine erfolgt entweder digital über das bereitgestellte Buchungssystem oder im Fahrzeug in Form von Papierfahrscheinen vor Fahrtantritt nach Vorlage einer erfolgreichen Fahrtbuchung.

§ 8 - Inkrafttreten

Die vorstehenden Tarifbestimmungen mit den zugehörigen Anlagen in Abschnitt D treten mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde in Kraft.

Abschnitt C - Tarifbestimmungen

Anlage 1 Bediengebiet Landkreis Main-Spessart



Anlage 2 Haltestellenliste callheinz auf linie

Gemeindeteil	Gemeinde	Haltestelle
Adelsberg	Gemünden a. Main	Adelsberg Siedlung
Adelsberg	Gemünden a. Main	Adelsberg Adolphsbühhlh.
Adelsberg	Gemünden a. Main	Adelsberg Auf der Heide
Altbessingen	Arnstein	Altbessingen Ort
Altfeld	Marktheidenfeld	Altfeld Am Jösershecklein
Altfeld	Marktheidenfeld	Altfeld Kirchweg
Altfeld	Marktheidenfeld	Altfeld Rathaus/Schule
Altfeld	Marktheidenfeld	Altfeld Kriegerdenkmal
Altfeld	Marktheidenfeld	Altfeld Getränkemarkt Sack
Ansbach	Roden	Ansbach Waldzeller Str.
Ansbach	Roden	Ansbach Alte Schule
Arnstein	Arnstein	Arnstein ZOB
Arnstein	Arnstein	Arnstein Schulzentrum
Aschenroth	Gemünden a. Main	Aschenroth
Aschfeld	Eußenheim	Aschfeld Marienkapelle
Aschfeld	Eußenheim	Aschfeld Ortsmitte
Aschfeld	Eußenheim	Aschfeld Hs-Nr.58/63
Aura	Aura i. Sinngrund	Aura Untere Mühle
Aura	Aura i. Sinngrund	Aura Abzw Struthstr
Aura	Aura i. Sinngrund	Aura Schule
Bergrothenfels	Rothenfels	Bergrothenfels Ortsmitte
Bestenheid	Wertheim	Bestenheid Bildungszentrum
Billingshausen	Birkenfeld	Billingshausen Pfarrhaus
Billingshausen	Birkenfeld	Billingshausen Siedlung
Binsfeld	Arnstein	Binsfeld Kirche
Birkenfeld (Unterfranken)	Birkenfeld	Birkenfeld Billingshäuser Str.
Birkenfeld (Unterfranken)	Birkenfeld	Birkenfeld Mühlweg 5
Bischborner Hof	Neuhütten	Bischbornerhof
Bischbrunn	Bischbrunn	Bischbrunn In den Höfen
Bischbrunn	Bischbrunn	Bischbrunn Brandweiher
Bischbrunn	Bischbrunn	Bischbrunn Gasthaus zur Sonne

Bischbrunn	Bischbrunn	Bischbrunn Steinbruchweg
Bischbrunn	Bischbrunn	Bischbrunn Rothenbücherweg
Büchold	Arnstein	Büchold Sassenstr.
Büchold	Arnstein	Büchold Schule
Bühler	Eußenheim	Bühler Ortsmitte
Burgsinn	Burgsinn	Burgsinn Flurstr. (Siedlung)
Burgsinn	Burgsinn	Burgsinn Altes Rathaus
Duttenbrunn	Zellingen	Duttenbrunn Ortsmitte
Duttenbrunn	Zellingen	Duttenbrunn Urspringer Str.
Esselbach	Esselbach	Esselbach Kirche
Esselbach	Esselbach	Esselbach Ortsmitte (Hs-Nr.60)
Esselbach	Esselbach	Esselbach Seewiese
Esselbach	Esselbach	Esselbach Espenstr.
Esselbach	Esselbach	Esselbach Am Trieb
Eußenheim	Eußenheim	Eußenheim Gh. Linde
Eußenheim	Eußenheim	Eußenheim Bahnhofstraße
Fellen	Fellen	Fellen Sportplatz
Fellen	Fellen	Fellen Ortsmitte
Frammersbach	Frammersbach	Frammersbach Hauptschule
Frammersbach	Frammersbach	Frammersbach Krauthole
Frammersbach	Frammersbach	Frammersbach VW Wagner
Frammersbach	Frammersbach	Frammersbach Herbertshain
Frammersbach	Frammersbach	Frammersbach Rathaus
Frammersbach	Frammersbach	Frammersbach Hofreith
Frammersbach	Frammersbach	Frammersbach Friedhof
Frammersbach	Frammersbach	Frammersbach Schwartel
Frammersbach	Frammersbach	Frammersbach Waldschloßstr. 65
Frammersbach	Frammersbach	Frammersbach Abzw. Ölberg
Gambach	Karlstadt	Gambach Rathaus (Wendeplatz)
Gambach	Karlstadt	Gambach Maintalstr.
Gambach	Karlstadt	Gambach Ortseingang
Gambach	Karlstadt	Gambach Rathaus
Gemünden	Gemünden a. Main	Gemünden (Main) Bahnhof
Gemünden	Gemünden a. Main	Gemünden (M.) Rathaus
Gemünden	Gemünden a. Main	Gemünden (M.) Fußgängerunterfüh.
Gemünden	Gemünden a. Main	Gemünden (M.) Huttenschloß
Gemünden	Gemünden a. Main	Gemünden (M.) Grautal
Gemünden	Gemünden a. Main	Gemünden (M.) Ehrenfriedhof
Gemünden	Gemünden a. Main	Gemünden (M.) Röderweg Dr.Brimer

Glasofen Glasofen	Marktheidenfeld Marktheidenfeld	Glasofen Kirche Glasofen Ortsmitte
Glasofen/Marienbrunn	Marktheidenfeld	Glasofen/Marienbrunn (B 8)
Gössenheim	Gössenheim	Gössenheim Wernbrücke
Gössenheim	Gössenheim	Gössenheim Gemeindehaus
Gräfendorf	Gräfendorf	Gräfendorf Kriegerdenkmal
Gräfendorf	Gräfendorf	Gräfendorf Bahnhof
Gräfendorf	Gräfendorf	Gräfendorf Schule
Habichsthal	Frammersbach	Habichsthal Abzw.
Habichsthal	Frammersbach	Habichsthal Dorfplatz
Habichsthal	Frammersbach	Habichsthal Haus Nr. 60
Habichsthal	Frammersbach	Habichsthal Ausee
Hafenlohr	Hafenlohr	Hafenlohr Marienbrunner Straße
Hafenlohr	Hafenlohr	Hafenlohr Abzw. Holzgasse
Hafenlohr	Hafenlohr	Hafenlohr Fa. PAIDI
Hafenlohr	Hafenlohr	Hafenlohr Rathaus
Hafenlohr	Hafenlohr	Hafenlohr Brücke
Hafenlohr	Hafenlohr	Hafenlohr Windheimer Straße
Hafenlohr	Hafenlohr	Hafenlohr Seniorenstift
Halsbach	Lohr a. Main	Halsbach Ort
Halsbach	Lohr a. Main	Abzw. Halsbach
Halsheim	Arnstein	Halsheim Kirche
Halsheim	Arnstein	Halsheim Ortsende
Harrbach	Gemünden a. Main	Harrbach Ort
Harrbach	Gemünden a. Main	Harrbach Staustufe
Hasloch	Hasloch	Hasloch Friedhof
Hasloch	Hasloch	Hasloch Post/Bahnbrücke
Hasselberg	Hasloch	Hasloch Hasselberg
Hausen b. Lohr	Steinfeld	Hausen Am Forst
Heßdorf	Karsbach	Heßdorf Höllricher Str.
Heßdorf	Karsbach	Heßdorf Gärtn. Weigand
Heßlar	Karlstadt	Heßlar Ort
Heugrumbach	Arnstein	Heugrumbach Ost
Heugrumbach	Arnstein	Heugrumbach West
Hofstetten (Gemünden)	Gemünden a. Main	Hofstetten Wendepplatz
Hofstetten (Gemünden)	Gemünden a. Main	Hofstetten Alte Schule
Hofstetten (Gemünden)	Gemünden a. Main	Hofstetten Mainbrückenstr.
Höllrich	Karsbach	Höllrich Gh. z. Hirschen
Höllrich	Karsbach	Höllrich Sportplatz
Höllrich	Karsbach	Höllrich Gh. Bohlig

Homburg	Triefenstein	Homburg Gasthaus Krone
Homburg	Triefenstein	Homburg Am Bischbach
Hundsbach	Eußenheim	Hundsbach Siedlung
Hundsbach	Eußenheim	Hundsbach Raiffeisenbank
Karbach (Unterfranken)	Karbach	Karbach Hauptstraße
Karbach (Unterfranken)	Karbach	Karbach Raiffeisenbank
Karlbürg	Karlstadt	Karlbürg Ort
Karlbürg	Karlstadt	Karlbürg Siedlung
Karlstadt	Karlstadt	Karlstadt (Main) Bahnhof
Karlstadt	Karlstadt	Karlstadt Krankenhaus
Karlstadt	Karlstadt	Karlstadt Am Hammersteig
Karlstadt	Karlstadt	Karlstadt Brückenstraße
Karlstadt	Karlstadt	Karlstadt Tegut
Karlstadt Schulzentrum	Karlstadt	Karlstadt Schulzentrum
Karsbach	Karsbach	Karsbach Kirche
Kleinwernfeld	Gemünden a. Main	Kleinwernfeld
Kredenbach	Esselbach	Kredenbach Spessartstr.
Kredenbach	Esselbach	Kredenbach Michelriether Str.
Kreuzwertheim	Kreuzwertheim	Kreuzwertheim Lindenstraße
Kreuzwertheim	Kreuzwertheim	Kreuzwertheim Friedhof
Kreuzwertheim	Kreuzwertheim	Kreuzwertheim Brückenstraße
Kreuzwertheim	Kreuzwertheim	Kreuzwertheim Peter-Herrschafts-Str.
Kreuzwertheim	Kreuzwertheim	Kreuzwertheim Rathaus
Kreuzwertheim	Kreuzwertheim	Kreuzwertheim Gemeindedinger Straße
Kreuzwertheim	Kreuzwertheim	Kreuzwertheim Sautanne
Kreuzwertheim	Kreuzwertheim	Kreuzwertheim Einkaufsmärkte
Kreuzwertheim	Kreuzwertheim	Kreuzwertheim Hotel Lindenhof
Kreuzwertheim	Kreuzwertheim	Kreuzwertheim Hochhaus
Kreuzwertheim	Kreuzwertheim	Kreuzwertheim Laufer 1
Kreuzwertheim	Kreuzwertheim	Kreuzwertheim Hauptstraße
Kreuzwertheim	Kreuzwertheim	Kreuzwertheim Neue Schule
Krommenthal	Wiesthal	Krommenthal Siedlung
Langenprozelten	Gemünden a. Main	Langenprozelten Abzw. Buchrain
Langenprozelten	Gemünden a. Main	Langenprozelten Gh. Imhof
Langenprozelten	Gemünden a. Main	Langenprozelten, Rathaus
Langenprozelten	Gemünden a. Main	Langenprozelten Kirche
Langenprozelten	Gemünden a. Main	Lang. Abzw. Sindertsbachtal
Langenprozelten	Gemünden a. Main	Zollberg Abzw. Langenproz.
Langenprozelten-Stausee	Gemünden a. Main	Langenprozelten Stausee

Lengfurt	Triefenstein	Lengfurt Wasenberg
Lengfurt	Triefenstein	Lengfurt Post
Lengfurt	Triefenstein	Lengfurt Markttheidenfelder Str.
Lengfurt	Triefenstein	Lengfurt Kolpinghaus
Lengfurt	Triefenstein	Lengfurt Zementwerk
Lohr	Lohr a. Main	Lohr ZOB
Lohr	Lohr a. Main	Lohr Bahnhof
Lohr	Lohr a. Main	Lohr Bahnhofstraße
Lohr	Lohr a. Main	Lohr Parkdeck
Marbach (Arnstein)	Arnstein	Marbach Gh. Marbacher Hof
Marbach (Arnstein)	Arnstein	Marbach Ort
Marienbrunn	Markttheidenfeld	Marienbrunn Ortsmitte
Markttheidenfeld	Markttheidenfeld	Markttheidenfeld Äußerer Ring
Markttheidenfeld	Markttheidenfeld	Markttheidenfeld G.-Mayr-Str.
Markttheidenfeld	Markttheidenfeld	Markttheidenfeld Kupschmarkt
Markttheidenfeld	Markttheidenfeld	Markttheidenfeld Bahnhofstraße
Markttheidenfeld	Markttheidenfeld	Markttheidenfeld Waldstraße
Markttheidenfeld	Markttheidenfeld	Markttheidenfeld Dillberg
Markttheidenfeld ZOB	Markttheidenfeld	Markttheidenfeld ZOB
Markttheidenfeld	Markttheidenfeld	Markttheidenfeld Würzburger Straße
Markttheidenfeld	Markttheidenfeld	Markttheidenfeld Ulrich-Willer-Straße
Massenbuch	Gemünden a. Main	Massenbuch
Michelau (Saale)	Gräfendorf	Michelau Ort
Michelrieth	Markttheidenfeld	Michelrieth Feuerwehrhaus
Mittelsinn	Mittelsinn	Mittelsinn Sparkasse, Mittelsinn
Mittelsinn	Mittelsinn	Mittelsinn Gresselweg, Mittelsinn
Müdesheim	Arnstein	Müdesheim Ort
Mühlbach (Karlstadt)	Karlstadt	Mühlbach Mainbrücke
Mühlbach (Karlstadt)	Karlstadt	Mühlbach Pfarrheim
Mühlbach (Karlstadt)	Karlstadt	Mühlbach Siedlung
Münster	Eußenheim	Münster Siedlung
Münster	Eußenheim	Münster Kirche
Nantenbach/Neuendorf	Neuendorf	Neuendorf Kirche
Nantenbach/Neuendorf	Neuendorf	Neuendorf Frankenstraße
Nantenbach/Neuendorf	Neuendorf	Neuendorf Getr. Rauch
Nantenbach/Neuendorf	Neuendorf	Neuendorf Siedlung Nr. 46
Nantenbach/Neuendorf	Neuendorf	Nantenbach Bachgrundstraße
Neuhütten	Neuhütten	Neuhütten Rathaus
Neuhütten	Neuhütten	Neuhütten Sägewerk Roth
Neuhütten	Neuhütten	Neuhütten Abzw.
Neustadt	Neustadt a. Main	Neustadt Siedlung
Neustadt	Neustadt a. Main	Neustadt Gasthaus Engel
Neustadt	Neustadt a. Main	Neustadt Ortsmitte

Neutzenbrunn	Gemünden a. Main	Neutzenbrunn
Oberndorf	Bischbrunn	Oberndorf Hänslesweg
Oberndorf	Bischbrunn	Oberndorf Rathaus
Oberndorf	Bischbrunn	Oberndorf Haus-Nr. 95
Oberndorf	Bischbrunn	Oberndorf Sportplatz
Obersfeld	Eußenheim	Obersfeld Siedlung
Obersfeld	Eußenheim	Obersfeld Ortsmitte
Obersinn	Obersinn	Obersinn Rathaus
Obersinn	Obersinn	Obersinn Schule
Oberwittbach	Marktheidenfeld	Oberwittbach Wittbachstr.
Partenstein	Partenstein	Partenstein Von Kießling Straße,Partenstein
Partenstein	Partenstein	Partenstein Rathaus,Partenstein
Partenstein	Partenstein	Partenstein Am Roßbach,Partenstein
Partenstein	Partenstein	Partenstein Viadukt,Partenstein
Partenstein	Partenstein	Partenstein Bahnhof
Pflochsbach	Lohr a. Main	Pflochsbach Am Flachsacker
Pflochsbach	Lohr a. Main	Pflochsbach Pflochs. Str. 22
Rechtenbach	Rechtenbach	Rechtenbach Siedlung
Rechtenbach	Rechtenbach	Rechtenbach Kirche
Rechtenbach	Rechtenbach	Rechtenbach Oberdorf
Reichenbuch	Gemünden a. Main	Reichenbuch
Rengersbrunn	Fellen	Rengersbrunn Abzw. Neuhof
Rengersbrunn	Fellen	Rengersbrunn Kirche
Rettersheim	Triefenstein	Rettersheim Ortsmitte
Retzbach	Zellingen	Retzbach Abzw. Frühlingstr.
Retzbach	Zellingen	Retzbach Schule
Retzbach	Zellingen	Retzbach Gewerbegebiet
Retzbach	Zellingen	Retzbach-Zellingen, Bahnhof
Retzstadt	Retzstadt	Retzstadt Goldbrunnenstraße
Retzstadt	Retzstadt	Retzstadt Weiler Römisch
Retzstadt	Retzstadt	Retzstadt Stegstraße
Retzstadt	Retzstadt	Retzstadt Rathausplatz
Retzstadt	Retzstadt	Retzstadt Gramschatzer Straße
Reuchelheim	Arnstein	Abzw. Reuchelheim
Reuchelheim	Arnstein	Reuchelheim Ort
Rieneck	Rieneck	Rieneck Kriegerdenkmal
Rieneck	Rieneck	Rieneck Gh. Bechold
Rieneck	Rieneck	Rieneck Dürnhof
Rieneck	Rieneck	Rieneck Schellhof
Roden	Roden	Roden Linde
Roden	Roden	Roden Schmiede
Roden	Roden	Roden Hauptstr. 62
Rodenbach	Lohr a. Main	Rodenbach Siedlung

Rodenbach	Lohr a. Main	Rodenbach Abzw. Lautersbrunnstraße
Rodenbach	Lohr a. Main	Rodenbach Ortsmitte
Rohrbach	Karlstadt	Rohrbach Siedlung
Rohrbach	Karlstadt	Rohrbach Ort
Rothenbuch	Rothenbuch	Rothenbuch Abzw. Siedlung
Rothenbuch	Rothenbuch	Rothenbuch Rabenhausen
Rothenbuch	Rothenbuch	Rothenbuch Jägerwiese
Rothenfels	Rothenfels	Rothenfels Am Gaiberg
Rothenfels	Rothenfels	Rothenfels Staustufe
Rothenfels	Rothenfels	Rothenfels Kirche
Rothenfels	Rothenfels	Rothenfels Friedhof
Röttbach	Kreuzwertheim	Röttbach Krone
Ruppertshütten	Lohr a. Main	Ruppertshütten Feuerwehrhaus
Ruppertshütten	Lohr a. Main	Ruppertshütten Am Graben
Ruppertshütten	Lohr a. Main	Ruppertshütten Friedhof
Ruppertshütten	Lohr a. Main	Bayrische Schanz
Sachsenheim	Gössenheim	Sachsenheim Kirchplatz
Sachsenheim	Gössenheim	Sachsenheim
Sachserhof	Arnstein	Sachserhof Ort
Sackenbach	Lohr a. Main	Sackenbach Kirche
Schaippach	Gemünden a. Main	Schaippach
Schollbrunn	Schollbrunn	Schollbrunn Gh. Grüner Baum
Schollbrunn	Schollbrunn	Schollbrunn Gh. Sonne
Schollbrunn	Schollbrunn	Schollbrunn Fechermühle Abzw. Schollbrunn
Schönarts	Eußenheim	Schönarts Ortsmitte
Schönau (Gemünden)	Gemünden a. Main	Schönau Gh. März
Schonderfeld	Gräfendorf	Abzw. Schonderfeld
Schwebenried	Arnstein	Schwebenried Rathaus
Seifriedsburg	Gemünden a. Main	Seifriedsburg Ortsmitte
Sendelbach	Lohr a. Main	Sendelbach Edeka-Markt
Sendelbach	Lohr a. Main	Sendelbach Friedhof
Stadelhofen	Karlstadt	Stadelhofen Oberhofstraße
Stadelhofen	Karlstadt	Stadelhofen Hauptstr. 29
Stadelhofen	Karlstadt	Stadelhofen Milchhaus
Steinbach (bei Lohr)	Lohr a. Main	Steinbach (Lohr) Kirche
Steinbach (bei Lohr)	Lohr a. Main	Steinbach (Lohr) Siedlung
Steinbach Staustufe	Lohr a. Main	Steinbach (Lohr) Staustufe
Steinfeld	Steinfeld	Steinfeld Kirchplatz
Steinfeld	Steinfeld	Steinfeld Anwesen Handel
Steinmark	Esselbach	Steinmark Ortseingang
Steinmark	Esselbach	Steinmark Kirche
Stetten (Karlstadt)	Karlstadt	Stetten Kirchplatz

Stetten (Karlstadt)	Karlstadt	Stetten Sennrainstr.
Straßlücke	Bischbrunn	Straßlücke Ort
Thüngen	Thüngen	Gh. Schwarzer Adler, Thüngen
Trennfeld	Triefenstein	Trennfeld Mehrzweckhalle
Trennfeld	Triefenstein	Trennfeld Dorfmitte
Trennfeld	Triefenstein	Trennfeld Bahnhof
Triefenstein	Triefenstein	Triefenstein Kloster
Unterwittbach	Kreuzwertheim	Unterwittbach Hirtenweg
Urspringen (MSP)	Urspringen	Urspringen, Raiffeisenbank
Urspringen (MSP)	Urspringen	Urspringen, Hauptstraße
Urspringen (MSP)	Urspringen	Urspringen Rodener Str.
Waldzell	Steinfeld	Waldzell Steinfelder Str.
Waldzell	Steinfeld	Waldzell Herrlesgartenstr.
Weickersgrüben	Gräfendorf	Weickersgrüben Roßmühle
Weickersgrüben	Gräfendorf	Weickersgrüben Ortsmitte
Wertheim	Wertheim	Wertheim Altstadt
Wertheim	Wertheim	Wertheim Gymnasium
Wertheim	Wertheim	Wertheim ZOB
Weyersfeld	Karsbach	Weyersfeld Kirche
Wiebelbach	Kreuzwertheim	Wiebelbach Kirche
Wiesenfeld	Karlstadt	Wiesenfeld Rathaus
Wiesenfeld	Karlstadt	Wiesenfeld Tankst.
Wiesthal	Wiesthal	Wiesthal Ort
Wiesthal	Wiesthal	Wiesthal Camp-Gaststätte
Wiesthal	Wiesthal	Wiesthal Bahnhof
Windheim	Hafenlohr	Windheim Alter Dreschplatz
Windheim	Hafenlohr	Windheim Kirche
Wohnrod	Fellen	Wohnrod Ort
Wolfsmünster	Gräfendorf	Wolfsmünster Ort
Zellingen	Zellingen	Zellingen Rathaus
Zellingen	Zellingen	Zellingen Vorstadtstr.
Zellingen	Zellingen	Zellingen Billingsh. Str.
Zimmern	Marktheidenfeld	Zimmern Sägewerk
Zimmern	Marktheidenfeld	Zimmern Untere Austraße
Zimmern	Marktheidenfeld	Zimmern Feuerwehrhaus
Zimmern	Marktheidenfeld	Zimmern Fährhaus

Anlage 3 Buchungsmöglichkeiten callheinz auf linie

Die Buchung eines Fahrauftrags erfolgt entweder über die callheinz-App, über den Internetauftritt oder telefonisch über die Mobilitätszentrale Main-Spessart.

Die Fahrzeuge sind auf eine Mitnahme von 8 Personen beschränkt.

Alle Buchungen müssen spätestens 90 Minuten vor Fahrtantritt erfolgen.

Fahrtwünsche für den Abend müssen von Montag bis Freitag bis 18 Uhr eingegangen sein. Für Samstagabend und Sonntag müssen Fahrtwünsche bis 17 Uhr eingegangen sein.

Stornierungen durch den Fahrgast müssen spätestens 90 Minuten vor Fahrtantritt erfolgen.

In der Ausbaustufe 2 soll eine Buchung für weitere Fahrgäste auf bereits bestellte Fahrten am Abend sowie sonn- und feiertags mit dem Vorlauf von 90 Minuten über die App oder Website künftig möglich sein.

Callheinz-App

Die callheinz-App steht für Apple und Android kostenlos in den jeweiligen Appstores zum Download zur Verfügung.



callheinz
Bedarfsverkehr



Internetauftritt

Das callheinz auf linie-Angebot finden Sie im Internet unter dem Link:

<https://www.callheinz.de>

Mobilitätszentrale

Die Mobilitätszentrale Main-Spessart ist telefonisch erreichbar unter 0931 36 886 886 *3 von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr und am Samstag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Kunden müssen sich mit dem Namen, einer Mobilfunknummer und e-Mailadresse für den Bestellvorgang registrieren lassen.

Anlage 4 Wabenplan Preisübersicht callheinz auf linie

Preisstufe pro gefahrener Wegstrecke, Wabenanzahl:

Preisstufe	Erwachsene Preis in Euro	Kinder 6-15 Jahre Preis in Euro
1	2,50	1,30
2	3,40	1,70
3	4,40	2,20
4	5,90	3,00
5	7,30	3,70
6	8,70	4,40
7	10,00	5,00
8	11,40	5,70
9	12,80	6,40
10	14,10	7,10
11	15,50	7,80
12	16,80	8,40

Zusätzlicher Komfortzuschlag von 1,50 € pro Person.

Jeder Fahrgast muss einen Komfortzuschlag von 1,50€ entrichten. Eine Ausnahme bilden Schwerbehinderte und deren Begleitpersonen, die mit einem entsprechenden Ausweis und einer gültigen Wertmarke kostenlos fahren können.

Bearbeitungsgebühr gem. § 3 Ziffer 5 Abschnitt B

Die Bearbeitungsgebühr zur Freischaltung gesperrter Kunden beträgt 20 Euro pauschal je Vorgang.

Inhaltsverzeichnis Kapitel 5 (Landkreis Bad Kissingen – Bediengebiet Hammelburg)

Abschnitt A - Präambel	135
Abschnitt B – Beförderungsbedingungen	136
§ 1 - Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich.....	136
§ 2 - Anspruch auf Beförderung	136
§ 3 - Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	137
§ 4 - Verhalten der Fahrgäste	138
§ 5 - Beförderungsentgelte, Fahrscheine, Verkauf und Entwertung, Zahlung, Rabatte	138
§ 6 - Erstattung von Beförderungsentgelt.....	139
§ 7 - Beförderung von Sachen	140
§ 8 - Beförderung von Tieren	140
§ 9 – Fundsachen	141
§ 10 - Ausschluss von Ersatzansprüchen	141
§ 11 – Beschwerden	141
§ 12 – Inkrafttreten.....	141
Abschnitt C – Tarifbestimmungen.....	142
§ 1 - Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich.....	142
§ 2 – Tarif	142
§ 3 - Fahrausweise, Fahrtunterbrechungen, Geltungsdauer	142
§ 4 - Unentgeltliche Beförderung	143
§ 5 - Anerkennung von Fahrausweisen.....	143
§ 6 - Ungültige Fahrausweise	144
§ 7 – Fahrkartensortiment.....	144
§ 8 – Inkrafttreten.....	144
Abschnitt D - Anlagen	145
Anlage 1 - Bediengebiet Hammelburg	145
Anlage 2 - Gemeinden und Haltestellen im Bediengebiet Hammelburg	145
Anlage 3 - Preistafel	149
Anlage 4 – Buchungsmöglichkeiten	149

Abschnitt A - Präambel

Der Landkreis Bad Kissingen bietet als Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr in Ergänzung zu den bestehenden ÖPNV-Buslinien in den Gemeinden nach Anlage 2 den nachstehend beschriebenen Linienbedarfsverkehr i. S. d. § 44 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) an. Wesentliches Merkmal des Linienbedarfsverkehrs ist die Beförderung von Fahrgästen auf vorherige Bestellung ohne festen Linienweg zwischen bestimmten Einstiegs- und Ausstiegspunkten innerhalb eines festgelegten Gebietes und festgelegter Bedienzeiten.

Aufgabe des Linienbedarfsverkehrs callheinz ist es insbesondere

1. den Zu- und Abbringerverkehr zu und von den bestehenden ÖPNV-Buslinien sicherzustellen,
2. in Zeiten schwacher und ungerichteter Nachfrage ein öffentliches Nahverkehrsangebot vorwiegend im ländlichen Raum sicherzustellen und
3. nicht über bestehende ÖPNV-Buslinien verfügbare Querverbindungen anzubieten.

Der Linienbedarfsverkehr ist hierbei nicht als Konkurrenz zum bestehenden ÖPNV-Angebot angelegt, sondern soll das vorhandene Angebot sinnvoll und fahrgastfreundlich ergänzen, um Anreize in der Bevölkerung hin zu einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Mobilität zu fördern.

Aus liniengenehmigungsrechtlichen Gründen ist eine sog. Parallelbedienung zwischen Linien- und Linienbedarfsverkehr, das heißt ein zeitgleich oder zeitnah stattfindender und vom Fahrgast auswählbarer Verkehr zwischen Start- und Zielort, auszuschließen. Aus diesem Grund ist es möglich, dass vom Fahrgast gewünschte Fahrten nicht im Linienbedarfsverkehr angeboten werden können oder dürfen.

Dieses Pilotprojekt wird vom Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr finanziell gefördert.

Landkreis Bad Kissingen Obere Marktstraße 6 97688 Bad Kissingen

Abschnitt B – Beförderungsbedingungen

§ 1 - Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

(1) Es gelten die **Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH** im Linienbedarfsverkehr callheinz, in dem nach **Abschnitt D - Anlage 1** dargestellten **Bediengebietes** und in den in **Abschnitt D - Anlage 2** genannten **Gemeinden, und Gemeindeteilen und von und zu den genannten Haltestellen**, soweit die nachfolgenden Beförderungsbedingungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen enthalten. Die Beförderungsbedingungen nach Satz 1 sind abrufbar unter www.nahverkehr-mainfranken.de.

(2) Diese Beförderungsbedingungen werden mit dem Zustieg in die Fahrzeuge des callheinz-Angebots Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 2 - Anspruch auf Beförderung

Ergänzend zu Teil C: § 2 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) gelten nachfolgende Regelungen. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 7,8 befördert.

(1) Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit callheinz außerhalb der nach den Anlagen 1 & 2 in Abschnitt D festgelegten Bediengebietes.

(2) Ein Anspruch auf Beförderung mit dem callheinz-Angebot besteht nur, wenn zwischen der nächstgelegenen Starthaltestelle und der nächstgelegenen Endhaltestelle des Fahrtwunsches keine Verbindung des Linienverkehrs besteht. Dies betrifft sowohl bereits bestehende Bushaltestellen als auch virtuelle Haltestellen, die in einem Umkreis von 1.000 Metern liegen. Es besteht auch dann keine Verbindung im Linienverkehr, wenn die Wartezeit zwischen angemeldetem Fahrtwunsch und Beförderung im Linienverkehr 45 Minuten oder mehr beträgt.

(3) Anspruch auf Beförderung besteht nur, soweit das callheinz-Angebot zum Zeitpunkt des Fahrtwunsches über freie Beförderungskapazität verfügt und diese mit den festgelegten **Buchungsmöglichkeiten (Abschnitt D - Anlage 4)** gebucht und der Fahrtwunsch vom automatisierten Buchungssystem bestätigt wurde. Beabsichtigt der Fahrgast nach der Fahrt mit dem callheinz-Angebot die direkt anschließende Nutzung von NVM- oder anderen zeitabhängigen Fahrzeugen des Öffentlichen Personennahverkehrs, ist dies im Rahmen der Fahrtbuchung zwingend anzugeben.

(4) Die Beförderung innerhalb des Bediengebietes erfolgt nach den Anlagen 1 & 2 in Abschnitt D nur zwischen ÖPNV- Bushaltestellen oder virtuellen Haltestellen.

(5) Im Zu- bzw. Abbringerverkehr zum Linienverkehr erfolgt die Beförderung nur von / zu einer festgelegten Umstiegshaltestelle (Verknüpfungshaltestelle) zu / von einer virtuellen Haltestelle oder ÖPNV-Bushaltestelle im Bediengebiet.

(6) Der Fahrgast stellt sicher, dass die Fahrt zum gebuchten Zeitpunkt angetreten werden kann, indem er pünktlich zu der in der Buchungsbestätigung genannten Abfahrtshaltestelle erscheint. Auf § 3 Ziffer 5 wird hingewiesen.

(7) Der Anspruch auf Beförderung erschöpft sich im Personentransport vom Start- zum Zielort. Der Fahrgast hat keinen Anspruch auf Durchführung der Fahrt entlang einer bestimmten Route,

innerhalb der prognostizierten Fahrtzeit oder bezüglich der Wahl des Fahrzeuges. Dies gilt auch für sich turnusmäßig wiederholende Fahrten an verschiedenen Tagen zwischen denselben Start- und Zielorten. Ein Anspruch auf die gemeinsame Beförderung gemeinsam reisender Personen oder Gruppen besteht nicht.

(8) Der ausschließliche Transport von Sachen oder Tieren in Form von Kurierfahrten ist ausgeschlossen. Die §§ 7 und 8 bleiben unberührt.

(9) Für die Buchung von Fahrten über die in Abschnitt D - Anlage 4 festgelegten Buchungsmöglichkeiten sind folgende Mindestangaben erforderlich, die bereits im Rahmen der Benutzerregistrierung anzugeben sind:

1. vollständiger Vor- und Nachname des Fahrgastes
2. gültige Rufnummer des Fahrgastes / Nutzers, vorrangig Mobilfunknummer
3. gültige E-Mail-Adresse des Fahrgastes / Nutzers bei Buchung über die callheinz-Webseite oder die callheinz-App

Wird anstelle des registrierten Nutzers ein anderer Fahrgast befördert (z. B. minderjährige Kinder, die keine eigene Benutzerregistrierung haben), ist der Name des Fahrgastes zwingend im Rahmen der Fahrtbuchung als Hinweis an den Fahrer anzugeben.

§ 3 - Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

Ergänzend zu Teil C: § 3 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) sind folgende Personen oder Personengruppen von der Beförderung ausgeschlossen:

1. Fahrgäste, bei denen eine Fahrtbuchung nicht über die festgelegten Buchungsmöglichkeiten (Abschnitt D - Anlage 4) erfolgt ist und die nicht über eine Bestätigung des Fahrtwunsches über das Buchungssystem verfügen.
2. Fahrgäste, deren Fahrtwunsch eine Beförderung eine Mindestdistanz von 1.000 Meter unterschreitet.
3. Fahrgäste, die mehrere zeitnah aufeinander folgende Buchungen tätigen oder getätigt haben und davon auszugehen ist, dass der überwiegende Teil der Buchungen im Anschluss storniert wird oder in der Vergangenheit bereits storniert wurde (Blockade-Buchung).
4. Fahrgäste, deren Buchungsverhalten darauf schließen lässt, dass wiederholt häufige Stornierungen der Fahrtbuchungen erfolgen.
5. Fahrgäste, die durch ihr Verhalten die in Teil C: § 3 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) genannten Tatbestände erfüllen oder mehrfach trotz vom Buchungssystem bestätigter Fahrtbuchung nicht oder nicht rechtzeitig am vereinbarten Abfahrtspunkt erscheinen (vgl. § 2 Abs. 6) und dadurch der Beförderungsauftrag ohne Verschulden des Verkehrsunternehmens nicht erfüllt werden kann (sog. No-Shows), können für einen Zeitraum von vorerst einem Monat von der Beförderung mit callheinz ausgeschlossen und im Buchungssystem gesperrt werden. Im Wiederholungsfall kann nach Aufhebung einer Sperre nach Satz 1 eine dauerhafte Sperrung ausgesprochen werden, sofern es zu erneutem Fehlverhalten gekommen ist und der Fahrgast nicht glaubhaft nachweisen kann, dass er dieses nicht zu vertreten hat.
6. Die Freischaltung der Nutzerkonten im Falle einer erstmaligen Sperrung nach Ziffer 5 Satz 1 erfolgt durch Zeitablauf der Sperrung. Eine daraufhin durch erneutes Fehlverhalten

veranlasste weitere Sperrung nach Ziffer 5 Satz 2 kann auf schriftlichen Antrag des Fahrgastes erfolgen.

§ 4 - Verhalten der Fahrgäste

(1) Ergänzend zu Teil C: § 4 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) gilt:

(2) Der Ein- und Ausstieg ist an den ÖPNV-Bushaltestellen und an zusätzlich für das callheinz-Angebot besonders gekennzeichneten sogenannten virtuellen Haltestellen zulässig. Der Zutritt und das reguläre Verlassen des Fahrzeuges während verkehrsbedingter Stand- und Wartezeiten abseits dieser Haltestellen ist nicht gestattet. Dem Fahrgast, der in das Fahrzeug an einer virtuellen Haltestelle nach diesem Absatz ein- oder aus dem Fahrzeug an einer virtuellen Haltestelle aussteigt, obliegen gesteigerte Sorgfaltspflichten. Das Fahrzeug darf an allen Haltestellen nur zum Gehweg oder zu der straßenabgewandten Seite oder auf einem Parkplatz betreten oder verlassen werden. Ein Zu- oder Ausstieg, bei dem die Fahrbahn betreten wird, ist unzulässig. Eine Haftung ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.

(3) Abweichend zu Teil C: § 5 Abs. 2 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) gilt:

1. Die Beförderung des Fahrgastes erfolgt ausschließlich im Sitzen auf einem im Fahrgastraum zur Verfügung stehenden Sitzplatz des Fahrzeuges. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz im Fahrzeug. Es obliegt dem Fahrer im Hinblick auf ggfs. im Fahrtverlauf weitere zu- oder aussteigende Fahrgäste dem Fahrgast einen Sitzplatz zuzuweisen.

2. Ist das Verkehrsmittel mit Gurten an den Sitzplätzen ausgestattet, sind diese vor Fahrtbeginn bis zum Stillstand des Fahrzeugs an der Haltestelle anzulegen.

3. Für die Beförderung von Kindern gilt § 21 Abs. 1a der Straßenverkehrsordnung (StVO). Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der sich daraus ergebenden Verpflichtung zur Nutzung von altersentsprechenden Kindersitzen sind die Personensorgeberechtigten bzw. die Begleitperson des Kindes verantwortlich. Es erfolgt ausschließlich eine Beistellung von Sitzerrhöhungen für Kinder mit einer Körpergröße von mehr als 125 cm und einem Körpergewicht von mindestens 22 Kilogramm gem. Norm UN ECE Reg. 129 im Umfang von einem Stück pro Fahrzeug. Die Notwendigkeit zur Nutzung einer Sitzerrhöhung ist im Rahmen der Fahrtbuchung anzugeben.

4. Ziffer 1 gilt nicht bei der Beförderung von Fahrgästen, die auf die Nutzung eines Rollstuhls angewiesen sind. An die Stelle von Ziffer 2 treten die für die Beförderung von Rollstuhlfahrern vorgesehenen Befestigungsmöglichkeiten.

§ 5 - Beförderungsentgelte, Fahrscheine, Verkauf und Entwertung, Zahlung, Rabatte

Abweichend zu Teil C: § 6 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) gilt der Abschnitt C dieser Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen für Beförderungsentgelte, Fahrscheine, Verkauf, Entwertung und Zahlung.

1. Für die Beförderung im callheinz-Angebot sind die festgesetzten **Beförderungsentgelte nach Abschnitt D - Anlage 3** zu entrichten. Im Linienbedarfsverkehr callheinz werden Fahrausweise der Nahverkehr Mainfranken GmbH sowie das Deutschlandticket anerkannt. Näheres regeln die Tarifbestimmungen in Abschnitt C.
2. Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, einen Rückgeldbetrag über 20,00 Euro abzugeben und Ein- und Zwei-Euro-Centstücke im Betrag von mehr als 10 Euro-Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
3. Soweit das Fahrpersonal einen Rückgeldbetrag über 20,00 Euro nicht abgeben kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es obliegt dem Fahrgast, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung beim Verkehrsunternehmen abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abubrechen.
4. Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellte Fahrscheine bzw. Quittungen müssen sofort vorgebracht werden.
5. Der Fahrpreis soll über das bereitgestellte digitale Buchungssystem nach Möglichkeit bargeldlos elektronisch entrichtet werden. Kaufmöglichkeiten für Fahrscheine für gebuchte Fahrten bestehen ansonsten in den Fahrzeugen des callheinz-Angebotes.
6. Die Aufgabenträger können über die Ausgabe von Rabattcodes im Rahmen von Marketingaktionen oder zur Erstattung des Beförderungsentgeltes (§ 6) Rabatte auf den Fahrpreis einräumen. Auf die Einräumung von Rabatten besteht kein Rechtsanspruch.
7. Weicht die tatsächliche Anzahl der Fahrgäste bei Fahrtantritt von der Anzahl der Fahrgäste, die im Rahmen der Fahrtbuchung angegeben wurden dahingehend ab, dass weniger Fahrgäste befördert werden sollen, wird dennoch der im Rahmen der Fahrtbuchung errechnete Fahrpreis gem. § 5 Abs. 4 Abschnitt C vollständig zur Zahlung fällig. § 6 Ziffer 2 Abschnitt B bleibt unberührt.

§ 6 - Erstattung von Beförderungsentgelt

Ergänzend zu Teil C: § 10 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) gilt:

1. Wird eine Fahrt durch das Buchungssystem bestätigt und kann die Fahrt aus Gründen, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat, nicht oder nur mit wesentlicher Verspätung durchgeführt werden, so dass kein Interesse mehr an der Durchführung der gebuchten Fahrt besteht, so erfolgt die Erstattung des geleisteten Fahrpreises der Einzelfahrt. Eine Erstattung auf anerkannte Tickets (z.B. Deutschlandticket) erfolgt nicht. Weitergehende Ersatzansprüche bestehen nicht.
2. Soweit die Fahrtbuchung nicht spätestens 60 Minuten vor Fahrtantritt über die festgelegten Buchungsmöglichkeiten storniert wurde oder die Fahrt durch den Fahrgast nicht zu der in der Buchungsbestätigung genannten Zeit angetreten wird, erfolgt keine Erstattung des Beförderungsentgelts.
3. Kann eine im Buchungssystem bestätigte Fahrt auf Grund von höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, erfolgt keine Erstattung des Beförderungsentgelts.

4. Wird festgestellt, dass bestätigte Fahrtbuchungen wiederholt nicht angetreten werden und vor Nichtantritt der Fahrt auch keine Stornierung der gebuchten Fahrt nach Nr. 2 vorgenommen wurde und dadurch wiederholt Leerfahrten des callheinz-Angebotes entstehen, kann der Buchungaccount des jeweiligen Nutzers vorübergehend oder dauerhaft gesperrt werden.

§ 7 - Beförderung von Sachen

Abweichend zu Teil C: § 11 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) gilt:

1. Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht grundsätzlich nicht. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle im Fahrzeug sie unterzubringen sind.
2. Die Mitnahme von Sachen ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn dadurch kein weiterer Sitzplatz belegt, andere Fahrgäste nicht beeinträchtigt oder die allgemeine Fahr- und Transportsicherheit hierdurch nicht nachteilig beeinträchtigt werden.
3. Die Mitnahme und der Transport von gekennzeichneten oder kennzeichnungspflichtigen Gefahrgütern und gefährlichen, übelriechenden oder ätzenden Stoffen ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind betriebsnotwendige Bauteile (z.B. Akkumulatoren, medizinischer Sauerstoff in tragbaren Transportbehältern etc.) von medizinischen Geräten oder Hilfsmitteln, auf die der Fahrgast zwingend angewiesen ist.
4. Ausgenommen von Ziffer 1 bis 3 sind Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühle oder andere medizinisch notwendige Sachen, auf die der Fahrgast zwingend angewiesen ist und deren Transport nicht an spezifische Transportbedingungen gebunden ist und im Fahrzeug ausreichend Stauraum zur Verfügung steht.
5. Die Mitnahme von Fahrrädern, Bollerwagen und ähnlichem ist ausgeschlossen. Aus Sicherheitsgründen (Akku-Brandgefahr) dürfen Fahrgäste keine Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) (z.B. E-Tretroller etc.) mitnehmen.
6. Die zulässige Mitnahme unter Ziffern 2 bis 4 genannter Sachen ist im Rahmen der Fahrtbuchung anzugeben. Unterbleibt dies, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Mitnahme.

§ 8 - Beförderung von Tieren

Abweichend zu Teil C: § 13 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) gilt:

1. Die Mitnahme von Tieren ist generell ausgeschlossen, sofern es sich hierbei nicht um Blinden- oder Begleithunde von Behinderten handelt, auf deren Mitnahme der Fahrgast zwingend angewiesen ist (vgl. Teil C: § 13 Abs. 3 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM)). Darüber hinaus dürfen kleine Haustiere bis zur Größe einer Hauskatze in einer geschlossenen Transportbox mitgenommen werden. Im Einzelfall entscheidet der Fahrer nach eigenem Ermessen.

2. Die zulässige Mitnahme unter Ziffer 1 genannter Tiere ist im Rahmen der Fahrtbuchung anzugeben.

§ 9 – Fundsachen

Ergänzend zu Teil C: § 15 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) gilt:

Kann eine Fundsache nicht sofort an den Eigentümer zurückgegeben werden, verbringt das Betriebspersonal die Fundsache zum Betriebsort des Verkehrsunternehmens. Die Vermittlung zur Zurückgabe der Fundsache erfolgt direkt über das zuständige Verkehrsunternehmen „KOB“.

KOB GmbH
Hans-Bördlein-Straße 2
97723 Oberthulba
Tel.: 09736/81080
Mail: kob@deutschebahn.com

§ 10 - Ausschluss von Ersatzansprüchen

Teil C: § 18 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) gilt entsprechend.

§ 11 – Beschwerden

Beschwerden sind, mit Ausnahme von § 5 Ziffer 7, unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Angabe der Start- und Zielhaltestelle sowie des Sachverhalts über das Kontaktformular auf der callheinz-Webseite www.callheinz.de, soweit sie nicht durch das Fahrpersonal erledigt werden können.

§ 12 – Inkrafttreten

Die vorstehenden Beförderungsbestimmungen mit den zugehörigen Anlagen in Abschnitt D treten mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde, frühestens jedoch zum 07.01.2026 in Kraft.

Abschnitt C – Tarifbestimmungen

§ 1 - Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Tarifbestimmungen gelten ausschließlich für die Beförderung von Personen im Linienbedarfsverkehr callheinz.
- (2) Diese Tarifbestimmungen gelten abweichend von Teil A: Tarifbestimmungen im NVM-Gebiet der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) ausschließlich für die Beförderung im Linienbedarfsverkehr callheinz im nach **Abschnitt D - Anlage 1 in Verbindung mit Abschnitt D - Anlage 2** dargestellten Bedienegebieten.

§ 2 – Tarif

- (1) Die Fahrpreise für das Fahrkartenangebot und die jeweilige Preisstufe ergeben sich aus der Preistafel „Sondertarif ODV KG“ gem. **Abschnitt D - Anlage 3**.
- (2) Die Ermittlung des Fahrpreises erfolgt im Rahmen der Fahrtbuchung über das bereitgestellte Buchungssystem. Eine Preisstufe entspricht dabei einer zurückgelegten Entfernung in einem Intervall von ca. 4,5 Kilometern Fahrstrecke bezogen auf den einzelnen Fahrtwunsch je Fahrgast. Diese für die Ermittlung des Fahrpreises ermittelte Fahrstrecke berücksichtigt ausschließlich den konkreten Fahrtwunsch des Fahrgastes und nicht mögliche zusätzliche Entfernungen, die sich durch eine gleichzeitige Bedienung von zwei oder mehr Fahrtwünschen unterschiedlicher Fahrgäste ergibt (Ridepooling). Bei der Preisbildung kommen höchstens 10 Intervalle bzw. Preisstufen (45 Kilometer) zum Ansatz.

§ 3 - Fahrausweise, Fahrtunterbrechungen, Geltungsdauer

- (1) Fahrausweise sind Fahrscheine (z.B. Einzelfahrschein, Zeitkarten, Sonderfahrausweise) für die Personenbeförderung. Fahrausweise können in physischer Form (z.B. Papierfahrkarte, Chipkarte) oder in digitaler Form ausgestellt sein.
- (2) Der Fahrgast muss bei Beginn der Fahrt im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein. Der Fahrausweis ist dem Fahr- oder Aufsichtspersonal vorzuzeigen und bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren. Auf Verlangen sind Fahrscheine dem Fahrer zur Prüfung auszuhändigen. Die Verpflichtung zur Aushändigung der Fahrscheine ist bei Fahrscheinen in digitaler Form auf das für den Fahrer erkennbare Vorzeigen beschränkt. Unabhängig davon besteht die Möglichkeit eines Fahrscheinerwerbs im Fahrzeugs nach § 7.
- (3) Verletzt der Fahrgast die Pflichten nach Abs. 2 gilt er als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis und kann von der Beförderung ausgeschlossen werden. Teil C: § 9 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) gilt entsprechend.
- (4) Fahrtunterbrechungen (nicht Um- oder Überstiege) sind nicht gestattet. Kommt es auf ausdrücklichen Wunsch des Fahrgastes zu einer Fahrtunterbrechung mit Ausstieg aus dem Fahrzeug (z.B. um Besorgungen zu erledigen), gilt die Fahrt als beendet und es muss für die Weiterfahrt ein neuer Fahrschein über das Buchungssystem gelöst werden. Ob die Fahrt als

beendet gilt, entscheidet bei kurzen Ausstiegen (z.B. aus gesundheitlichen Gründen) das Fahrpersonal.

- (5) Fahrtberechtigungen gelten für die über das bereitgestellte Buchungssystem angemeldete und bestätigte Fahrt. Einzelfahrscheine, die nach erfolgter Buchung über das bereitgestellte Buchungssystem im Fahrzeug ausgestellt werden, gelten ausschließlich für die in der Buchungsbestätigung genannten Fahrt.

§ 4 - Unentgeltliche Beförderung

(1) Schwerbehinderte, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, werden gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises und „Beiblatt zum Ausweis des Versorgungsamtes“, das mit einer gültigen Wertmarke versehen sein muss, im callheinz-Angebot unentgeltlich befördert.

(2) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten wird unentgeltlich befördert, sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist. Ein Beiblatt mit gültiger Wertmarke ist hierzu nicht notwendig.

(3) Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert, wenn ihre Begleitperson im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist. Werden von einer Begleitperson mehr als 2 Kinder mitgenommen, wird für das dritte und jedes weitere Kind der Einzelfahrpreis für ein Kind nach Abschnitt D - Anlage 3 erhoben.

(4) Polizeivollzugsbeamte in Uniform werden unentgeltlich befördert. Der Polizeivollzugsbeamte muss dabei für die Fahrgäste als solcher zweifelsfrei erkennbar sein.

(5) Die unentgeltliche Beförderung von Personen nach den Absätzen 1 bis 4 erfordert in jedem Fall eine über das bereitgestellte Buchungssystem bestätigte Fahrtbuchung. Der Nachweis obliegt dem Fahrgast.

§ 5 - Anerkennung von Fahrausweisen

(1) Folgende Fahrausweise werden im callheinz-Angebot grundsätzlich anerkannt:

1. Folgende Fahrausweise der **Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM)**:

Monatskarte Erwachsene, Abo-Monatskarte Erwachsene, Monatskarte Ausbildung, Tageskarte Solo/Gruppe und 365-Euro-Ticket NVM, sofern der auf der Fahrkarte angegebene Start- und Zielort der Relation und Gültigkeitszeitraum der gewünschten Fahrt im callheinz-Angebot entspricht.

2. Bundesweit gültige Tickets des öffentlichen Personennahverkehrs (z.B. Deutschlandticket).

3. Bayernweit gültige Tickets des öffentlichen Personennahverkehrs (z.B. Bayern-Ticket).

(2) Aus der Anerkennung von Fahrausweisen ergibt sich kein Anspruch auf Ausstellung von Fahrausweisen nach Abs. 1. Die jeweiligen Tarifbedingungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) bleiben unberührt.

(3) Die Anerkennung von Fahrausweisen nach Abs. 1 und deren Nutzung im callheinz-Angebot erfordert in jedem Fall eine über das bereitgestellte Buchungssystem (Abschnitt D - Anlage

4) bestätigte Fahrtbuchung. Im Rahmen der Fahrtbuchung hat der Fahrgast den jeweils anzuerkennenden Fahrausweis anzugeben. Der Nachweis gegenüber dem Fahrpersonal vor Fahrtantritt obliegt dem Fahrgast (§ 3 Abs. 2 in Abschnitt C gilt entsprechend). Kann der Fahrgast den im Rahmen der Fahrtbuchung genannten anzuerkennenden Fahrschein nicht zweifelsfrei nachweisen oder stimmt der auf dem vorhandenen Fahrschein angegebene Start- und Zielort nicht mit der Relation der gebuchten Fahrt überein, ist beim Fahrpersonal ein entsprechender Einzelfahrschein nach Abschnitt D - Anlage 3 zu lösen.

§ 6 - Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Bestimmungen der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM) benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden; dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht in vorgeschriebener Weise ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden,
2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
3. eigenmächtig geändert sind,
4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
5. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
6. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

(2) Wird der Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, werden die nachgewiesenen Auslagen für Fahrgeld und einfaches Porto erstattet. Weitergehende Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstaussfall, sind ausgeschlossen.

§ 7 – Fahrkartensortiment

(1) Im callheinz-Fahrzeug werden folgende Fahrkarten ausgegeben:

1. Einzelfahrschein Erwachsene
2. Einzelfahrschein Kinder

(2) Die Ausgabe der unter Abs. 1 genannten Fahrscheine erfolgt entweder digital über das bereitgestellte Buchungssystem oder im Fahrzeug in Form von Papierfahrscheinen vor Fahrtantritt nach Nachweis einer erfolgreichen Fahrtbuchung.

(3) Einzelfahrschein Erwachsene gelten für Personen ab Vollendung des 15. Lebensjahres. Auf Verlangen ist ein Altersnachweis zu erbringen.

(4) Einzelfahrschein Kinder gelten für Personen ab 6 Jahren bis Vollendung des 15. Lebensjahres. Auf Verlangen ist ein Altersnachweis zu erbringen.

§ 8 – Inkrafttreten

Die vorstehenden Tarifbestimmungen mit den zugehörigen Anlagen in Abschnitt D treten mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde, frühestens zum 07.01.2026 in Kraft.

Abschnitt D - Anlagen

Anlage 1 - Bediengebiet Hammelburg



Anlage 2 - Gemeinden und Haltestellen im Bediengebiet Hammelburg

Gemeinden und Gemeindeteile im Bediengebiet

(in alphabetischer Reihenfolge)

Lkr.	Gemeinde	Gemeindeteile
KG	Aura a. d. Saale	Aura a. d. Saale
KG	Elfershausen	Elfershausen Engenthal Langendorf Machtilshausen Trimberg
KG	Euerdorf	Euerdorf Wirmsthal
KG	Fuchsstadt	Fuchsstadt
KG	Hammelburg	Diebach

		Feuerthal Gauaschach Hammelburg Lager Hammelburg Morlesau Obererthal Obereschenbach Pfaffenhausen Seeshof Untererthal Untereschenbach Westheim
KG	Oberthulba	Frankenbrunn Hassenbach Hetzlos Oberthulba Reith Schlimpfhof Thulba Wittershausen
KG	Ramsthal	Ramsthal
KG	Sulzthal	Sulzthal
KG	Wartmannsroth	Neuwirtshaus Schwärzelbach Völkersleier Waizenbach Wartmannsroth Windheim

Haltestellenübersicht

(nach Gemeindeteil in alphabetischer Reihenfolge)

Gemeindeteil	Gemeinde	Name auf Schild
Aura a. d. Saale	Aura a. d. Saale	Festhalle
Aura a. d. Saale	Aura a. d. Saale	Kraftwerk
Diebach	Hammelburg	Am Neuenstein
Diebach	Hammelburg	Bahnhof
Diebach	Hammelburg	Forellenhof
Diebach	Hammelburg	Kirche
Dittlofsroda	Wartmannsroth	Dorfmitte
Dittlofsroda	Wartmannsroth	Spielplatz
Elfershausen	Elfershausen	August-Ullrich-Straße
Elfershausen	Elfershausen	Bahnhof
Elfershausen	Elfershausen	Rathaus
Engenthal	Elfershausen	Kirche
Engenthal	Elfershausen	Trafohaus
Euerdorf	Euerdorf	Abzw. Ramsthal/Sulzthal
Euerdorf	Euerdorf	Bahnhof

Euerdorf	Euerdorf	Euerdorf Brücke
Euerdorf	Euerdorf	Gewerbegebiet Siebenäcker
Euerdorf	Euerdorf	Hammelburger Straße
Euerdorf	Euerdorf	Schweinfurter Straße
Euerdorf	Euerdorf	Siedlung Breet
Feuerthal	Hammelburg	Kirche
Frankenbrunn	Oberthulba	Linnenstraße
Fuchsstadt	Fuchsstadt	Kissinger Straße
Fuchsstadt	Fuchsstadt	Schweinfurter Straße
Fuchsstadt	Fuchsstadt	Sportheim
Gauaschach	Hammelburg	Ortsmitte
Gauaschach	Hammelburg	Siedlung
Hammelburg	Hammelburg	Abzw. Weberstraße
Hammelburg	Hammelburg	Am Bahndamm
Hammelburg	Hammelburg	Am Buchberg
Hammelburg	Hammelburg	Ärztezentrum
Hammelburg	Hammelburg	Bahnhof
Hammelburg	Hammelburg	Bahnhof Ost
Hammelburg	Hammelburg	Berliner Straße
Hammelburg	Hammelburg	Danziger Straße
Hammelburg	Hammelburg	Feuerwehrhaus
Hammelburg	Hammelburg	Friedhofstraße
Hammelburg	Hammelburg	Musikakademie
Hammelburg	Hammelburg	Saaletalstraße
Hammelburg	Hammelburg	Schulzentrum
Hammelburg	Hammelburg	Sportzentrum
Hammelburg	Hammelburg	ZOB
Lager Hammelburg	Hammelburg	Saaleck-Kaserne
Lager Hammelburg	Hammelburg	Waldsiedlung
Hassenbach	Oberthulba	Am Nussholz
Hassenbach	Oberthulba	Ortsmitte
Heckmühle	Wartmannsroth	Dorfmitte
Heiligkreuz	Wartmannsroth	Backhaus
Heiligkreuz	Wartmannsroth	Ortseingang
Hetzlos	Oberthulba	Ortseingang
Langendorf	Elfershausen	Abzw. Westheim
Langendorf	Elfershausen	Gasthaus
Langendorf	Elfershausen	Kirche
Machttilshausen	Elfershausen	Ortseingang
Machttilshausen	Elfershausen	Ortsmitte
Morlesau	Hammelburg	Bahnhof
Morlesau	Hammelburg	Cyriakusweg
Morlesau	Hammelburg	Feuerwehrhaus
Neuwirtshaus	Wartmannsroth	Dorfmitte
Neuwirtshaus	Wartmannsroth	Forsthaus

Obererthal	Hammelburg	Am Kligen
Obererthal	Hammelburg	Gasthaus
Obererthal	Hammelburg	Maltesergasse
Obereschenbach	Hammelburg	Ortsmitte
Obereschenbach	Hammelburg	Pfaffenbrunnen
Oberthulba	Oberthulba	Betriebshof KOB
Oberthulba	Oberthulba	Hammelburger Straße
Oberthulba	Oberthulba	Marktplatz
Oberthulba	Oberthulba	Schlimpfhofer Straße
Oberthulba	Oberthulba	Seniorenhaus
Oberthulba	Oberthulba	Sportpark
Oberthulba	Oberthulba	Zum Hellbach
Ochsenthal	Hammelburg	Dorfbrunnen
Pfaffenhausen	Hammelburg	Am Lindenberg
Pfaffenhausen	Hammelburg	Linde
Ramsthal	Ramsthal	Brunnen
Ramsthal	Ramsthal	Info Point
Ramsthal	Ramsthal	Ortseingang
Ramsthal	Ramsthal	Urbanusweg
Reith	Oberthulba	Alte Schule
Reith	Oberthulba	Thulbaer Straße
Schlimpfhof	Oberthulba	Ortsmitte
Schlimpfhof	Oberthulba	Schläglein
Schwärzelbach	Wartmannsroth	Abzw. Lindenstraße
Schwärzelbach	Wartmannsroth	Kindergarten
Schwärzelbach	Wartmannsroth	Neudorf
Schwärzelbach	Wartmannsroth	Vereinsheim
Seeshof	Hammelburg	Dorfbrunnen
Sulzthal	Sulzthal	Dorfplatz
Sulzthal	Sulzthal	Siedlung
Thulba	Oberthulba	Alte Fuldaer Straße
Thulba	Oberthulba	Mühlbachring
Thulba	Oberthulba	Obererthaler Straße 15
Thulba	Oberthulba	Reither Straße
Thulba	Oberthulba	Thulbatalhalle
Trimberg	Elfershausen	Feuerwehrhaus
Untererthal	Hammelburg	Am Schafberg
Untererthal	Hammelburg	Heinrich-Ullrich-Straße
Untererthal	Hammelburg	Von-Erthal-Straße
Untereschenbach	Hammelburg	Backhaus
Untereschenbach	Hammelburg	Gartenstraße
Völkersleier	Wartmannsroth	Am See
Völkersleier	Wartmannsroth	Dorfplatz
Völkersleier	Wartmannsroth	Friedhof
Waizenbach	Wartmannsroth	Feuerwehrhaus

Wartmannsroth	Wartmannsroth	Abzw. Völkersleier
Wartmannsroth	Wartmannsroth	Altes Feuerwehrhaus
Wartmannsroth	Wartmannsroth	Am Schafberg
Wartmannsroth	Wartmannsroth	Rathaus
Westheim	Hammelburg	Bahnhof
Westheim	Hammelburg	Feuerwehrhaus
Westheim	Hammelburg	Frankenstraße
Windheim	Wartmannsroth	Kirche
Windheim	Wartmannsroth	Siedlung
Wirmsthal	Euerdorf	Ortsmitte
Wirmsthal	Euerdorf	Wittelsbacher Turm
Wittershausen	Oberthulba	Friedhof
Wittershausen	Oberthulba	Ortsmitte

Anlage 3 - Preistafel Sondertarif „KG“

gültig ab 07.01.2026

Preisstufe	Einzelfahrschein Erwachsener (ab 15 Jahren)	Einzelfahrschein Kind (6 bis 14 Jahre)
1	2,50 €	1,25 €
2	3,40 €	1,70 €
3	4,40 €	2,20 €
4	5,90 €	2,95 €
5	7,30 €	3,65 €
6	8,70 €	4,35 €
7	10,00 €	5,00 €
8	11,40 €	5,70 €
9	12,80 €	6,40 €
10	14,10 €	7,05 €

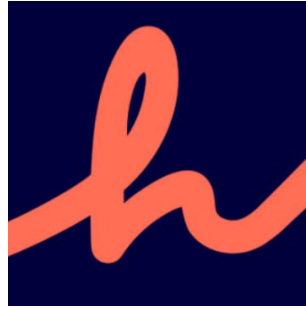
Alle Preisangaben in Euro.

Anlage 4 – Buchungsmöglichkeiten

Die Buchung eines Fahrauftrags erfolgt entweder über die callheinz-App, über den Internetauftritt oder über das Callcenter.

callheinz-App

Die callheinz-App steht für Apple und Android kostenlos in den jeweiligen Appstores zum Download zur Verfügung.



callheinz
Bedarfsverkehr



Internetauftritt

Das callheinz-Angebot finden Sie im Internet unter dem Link:

<https://www.callheinz.de>

Callcenter

Das kostenlose callheinz-Callcenter erreichen Sie unter der Rufnummer

0 8 0 0 – 4 5 6 0 0 1